



Republik Österreich

Datenschutz
behörde



Datenschutzbericht 2023

Datenschutzbericht 2023

Wien, im März 2024

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:

Datenschutzbehörde, Dr. Matthias Schmidl

(gemäß § 18ff DSGVO), Barichgasse 40-42, 1030 Wien

Kontakt: dsb@dsb.gv.at

Website: www.dsb.gv.at

Fotonachweis: Sebastian Freiler (Seite 5)

Gestaltung: Datenschutzbehörde

Druck: BMVRDJ

Wien, 2024

Inhalt

1. Vorwort	5
2. Die Datenschutzbehörde (DSB)	7
2.1 Organisation und Aufgaben.....	7
2.2 Der Personalstand.....	9
3. Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz: Erfahrungen, legislative Maßnahmen, Projekte der DSB	10
3.1 Allgemeine Erfahrungen der DSB, einschließlich Parlamentarischer Anfragen.....	10
4. Tätigkeit der DSB	13
4.1 Statistische Darstellung.....	13
4.2 Verfahren und Auskünfte.....	17
4.2.1 Individualbeschwerden.....	17
4.2.2 Grenzüberschreitende Fälle der DSB.....	29
4.2.3 Rechtsauskünfte an Bürger:innen.....	36
4.2.4 Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr.....	37
4.2.5 Genehmigungen nach §§ 7 u. 8 DSG.....	38
4.2.6 Amtswegige Prüfverfahren.....	39
4.2.7 Schwerpunktprüfung 2023.....	41
4.2.8 Beschwerdeverfahren vor dem BVwG, einschließlich Säumnisbeschwerden.....	42
4.2.9 Verfahren über die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.....	47
4.2.10 Konsultationsverfahren.....	48
4.2.11 Anträge auf Genehmigung von Verhaltensregeln.....	49
4.2.12 Verwaltungsstrafverfahren.....	50
4.2.13 Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.....	56
5. Wesentliche Höchstgerichtliche Entscheidungen	58
5.1 Verfahren vor dem VfGH.....	58

5.2 Oberster Gerichtshof.....	60
5.3 VwGH.....	62
5.4 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	67
5.5 Gerichtshof der Europäischen Union.....	69
6. Europäische Zusammenarbeit.....	78
6.1 Europäische Union.....	78
6.1.1 Der Europäische Datenschutzausschuss.....	78
6.1.2 Europol.....	80
6.1.3 Schengen (einschließlich Teilnahme an Schengen-Evaluierungen) sowie Visa.....	81
6.1.4 Zoll.....	82
6.1.5 Eurodac.....	83
6.2 Europarat.....	83
7. Internationale Beziehungen.....	84

1. Vorwort



Einleitend freut es mich festzuhalten, dass dies der erste Datenschutzbericht ist, den ich in meiner Eigenschaft als Leiter der DSB verantworten darf, obgleich ich im Berichtszeitraum noch die Funktion des stellvertretenden Behördenleiters bekleidete.

Das Jahr 2023 war ein sehr ereignisreiches Jahr für die Datenschutzbehörde.

Neben der anhaltend hohen Arbeitsbelastung stand das vergangene Jahr im Zeichen personellen Umbaus und der personellen Erneuerung.

So war es der DSB möglich, fünf Abteilungen einzurichten und die Funktion des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin dienst- und besoldungsrechtlich abzubilden. Dieser Prozess wurde Anfang 2023 eingeleitet und mit Mai 2023 abgeschlossen. Die einschneidendste personelle Änderung war aber sicherlich die Entscheidung von Dr. Andrea Jelinek mit Anfang Oktober 2023 als Leiterin in den Ruhestand zu treten, was eine Neubesetzung der Behördenleitung nach sich zog.

Bereits am 25. Mai 2023 legte Dr. Jelinek ihre Funktion als Vorsitzende des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) nieder und übergab die Geschäfte an die gewählte Nachfolgerin Anu Talus (Finnland).

Die Ausschreibung für die Funktion der Behördenleitung und auch jene der stellvertretenden Leitung erfolgte im April 2023. Der Besetzungsvorschlag der Bundesregierung wurde im letzten Ministerrat des Jahres 2023 gefasst und dem Bundespräsidenten übermittelt. Dieser hat mit Entschließung vom 22. Dezember 2023 MMag. Elisabeth Wagner zur stellvertretenden Leiterin und mich zum Leiter der DSB für eine Funktionsperiode von fünf Jahren, beginnend ab dem 1. Jänner 2024, ernannt.

In der Zeit zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2023 wurde die DSB von mir interimistisch geleitet, wobei ich auf die volle Unterstützung aller Mitarbeiter:innen zählen durfte, was meine Arbeit wesentlich erleichtert hat.

Neben den genannten personellen Änderungen lag der Fokus der Tätigkeit der DSB auch im Jahr 2023 auf der Wahrnehmung der ihr durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) übertragenen Aufgaben, insbesondere der Führung von Beschwerdeverfahren, die quantitativ alle anderen Verfahrensarten deutlich überschreiten. Erstmals seit 2017 wurde wieder ein Schwerpunktverfahren durchgeführt.

Ebenso wirkte die DSB an den Arbeiten des EDSA mit.

Darüber hinaus haben die Bediensteten der DSB im vergangenen Jahr sowohl national als auch international unzählige – viele davon im virtuellen Raum – Vorträge gehalten und (virtuelle) Veranstaltungen und Konferenzen im Bereich des Datenschutzes besucht.

Erwähnenswert ist die hohe Anzahl an Verfahren, die vor den EuGH gebracht wurden, was auch im Jahr 2023 viele relevante Entscheidungen nach sich zog.

Zwei Verfahren möchte ich an dieser Stelle hervorheben:

Zunächst das Verfahren zu C-33/22 (Österreichische DSB), im Zuge dessen eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, bei der ich die DSB vertreten durfte.

Des Weiteren das Verfahren zu C-807/21 (Deutsche Wohnen), zu welchem das Urteil am 5. Dezember 2023 erging und eine wegweisende Auslegung von Art. 83 DSGVO mit sich brachte.

Das Jahr 2024 ist zwar erst einige Monate alt. Dennoch hat es bereits jetzt wegweisende Entwicklungen für die DSB mit sich gebracht, auf welche im nächsten Datenschutzbericht näher eingegangen wird.

Ich wünsche Ihnen bei der Durchsicht des vorliegenden Datenschutzberichtes viel Freude und hoffe, dass dieser Ihnen einen guten Einblick in die Tätigkeiten der DSB vermittelt.

Dr. Matthias Schmidl, Leiter der DSB

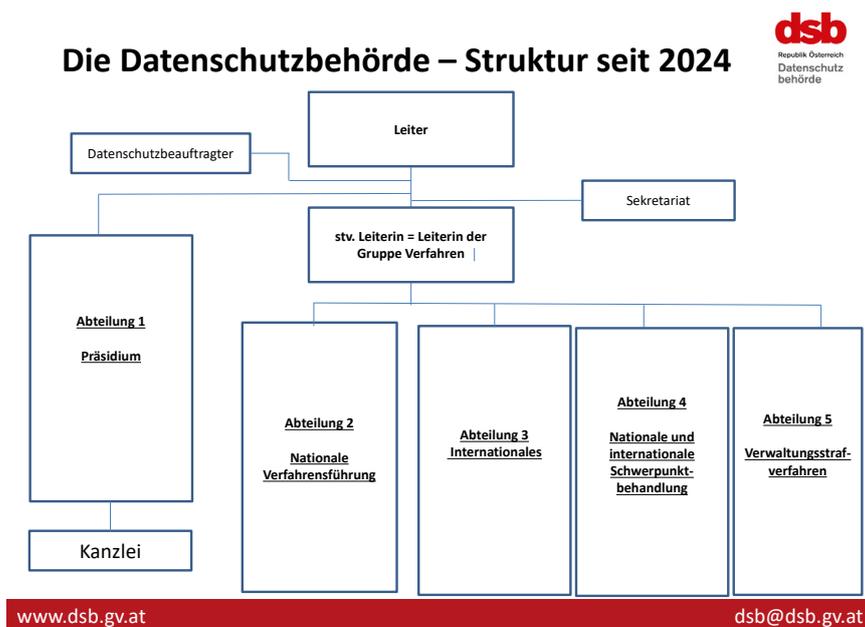
2. Die Datenschutzbehörde (DSB)

2.1 Organisation und Aufgaben

Die Datenschutzbehörde

Die DSB ist monokratisch strukturiert, aufgrund europarechtlicher und völkerrechtlicher Vorgaben unabhängig und keiner Dienst- und Fachaufsicht unterworfen. Die Funktion des Leiters wird seit 1. Jänner 2024 von Dr. Matthias Schmidl, jene der stellvertretenden Leiterin von MMag. Elisabeth Wagner wahrgenommen.

Seit dem Jahr 2023 gliedert sich die DSB in 5 Abteilungen, die jeweils von einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter geführt werden. Die stellvertretende Behördenleiterin hat zusätzlich die Leitung der Gruppe Verfahren inne.



Zur Besetzung der Abteilungsleitungen mit Wirkung vom 1. Mai 2023 war es notwendig, diese Funktionen nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes (AusG) öffentlich auszuschreiben und eine Begutachtungskommission einzurichten, die die Bewerber:innen anhörte und anschließend eine Reihung vornahm. Die Bestellung erfolgte sodann, basierend auf der vorgeschlagenen Reihung, durch die Leiterin der DSB.

Damit war es erstmals möglich, eine Zwischenführungsebene einzurichten, was bei einem Gesamtpersonalstand von 60 Personen dringend notwendig ist.

Die Abteilungsleiter:innen sind Dienst- und Fachvorgesetzte der jeweiligen Bediensteten und entlasten durch diese Leitungstätigkeit den Leiter und die stellvertretende Leiterin der DSB.

Durch die Spezialisierung der Abteilungen ist es möglich, Aufgaben zielgerichtet zuzuweisen und zu bearbeiten.

Trotz der notwendigen Spezialisierung legt die DSB großen Wert darauf, dass die einzelnen Bediensteten möglichst „breit“ aufgestellt sind, dh über eine entsprechende Wissenspalette im Datenschutzrecht und in verwandten Rechtsgebieten verfügen, die einen Einsatz in jeder Abteilung ermöglicht. Als Grundsatz ist jede bedienstete Person zwei Abteilungen zugewiesen. Auf diese Weise wird die notwendige Flexibilität gewährleistet, die erforderlich ist, um Arbeitsspitzen abzudecken. Gleichzeitig hat sich eine breite Aufstellung im internationalen Vergleich als vorteilhaft erwiesen, weil jene Bediensteten, die in den Untergruppen des EDSA tätig sind, über fundiertes Wissen in der Führung von Verfahren verfügen und somit zu praktikablen Ergebnissen beitragen können. Lediglich die Führung von Verwaltungsstrafverfahren wird von Bediensteten wahrgenommen, die keiner weiteren Abteilung zugewiesen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu Überschneidungen bei der Führung von Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren gegen idente Verantwortliche und Auftragsverarbeiter kommt und dass Verwaltungsstrafverfahren somit unvoreingenommen geführt werden können.

Aufgaben und Befugnisse:

- Sämtliche Aufgaben der DSB sind in Art. 57 DSGVO normiert:
- Beschwerdeverfahren (Art. 77 DSGVO iVm § 24 Datenschutzgesetz (DSG))
- Amtswegige Prüfverfahren (Art. 57 Abs. 1 lit. h DSGVO)
- Verfahren betreffend die Datenverarbeitung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Statistik (§ 7 DSG) sowie die Datenverarbeitung von Adressdaten zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen (§ 8 DSG)
- die Erlassung von Standardvertragsklauseln zur Heranziehung von Auftragsverarbeitern (Art. 28 DSGVO) unter Einbindung des Europäischen Datenschutzausschusses
- die Entgegennahme und Prüfung von Meldungen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO sowie die Anordnung von Abhilfemaßnahmen
- die Erlassung von Verordnungen betreffend die (Nicht-)Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unter Einbindung des Europäischen Datenschutzausschusses
- die Führung von Konsultationsverfahren nach Art. 36 DSGVO
- die Entgegennahme von Meldungen über die Bestellung von Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 7 DSGVO)
- die Prüfung und Genehmigung von eingereichten Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) sowie die Erlassung der korrespondierenden Verordnung über die Akkreditierung von Überwachungsstellen (Art. 41 DSGVO) unter Einbindung des Europäischen Datenschutzausschusses
- Genehmigung von Zertifizierungskriterien (Art. 42 DSGVO) sowie die Erlassung der korrespondierenden Verordnung über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (Art. 43 DSGVO) unter Einbindung des Europäischen Datenschutzausschusses
- die Genehmigung von verbindlichen internen Vorschriften (BCR) sowie von Vertragsklauseln zur Übermittlung von Daten an Empfänger in Drittstaaten oder internationale Organisationen (Art. 46 f DSGVO) unter Einbindung des EDSA
- die Führung von Verwaltungsstrafverfahren (Art. 83 DSGVO iVm § 62 DSG)
- die strukturierte Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden bei grenzüberschreitenden Fällen (Art. 60 f DSGVO)
- die Mitarbeit im EDSA (Art. 63 ff DSGVO)

Art. 58 DSGVO sieht weitgehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden vor. Zu erwähnen sind hier insbesondere:

- die Befugnis im Falle einer festgestellten Verletzung der DSGVO Abhilfemaßnahmen anzuordnen, um die Rechtsverletzung abzustellen sowie
- die Befugnis substantielle Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO zu verhängen, und zwar zusätzlich zu oder anstelle einer sonstigen Abhilfemaßnahme.

Alle Bescheide der DSB können mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) bekämpft werden. Dieses entscheidet im Dreiersenat (ein Berufsrichter, zwei Laienrichter). Entscheidungen des BVwG können – auch von der DSB – mit Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bzw. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) bekämpft werden. Die DSB stellt auf der Website der DSB allgemeine Informationen zu den Verfahren vor der DSB sowie Musterformulare für Eingaben zur Verfügung. Seit Jahresbeginn 2023 ist es auch möglich, sich zur Beschwerdeerhebung eines Online - Formulars zu bedienen. Weitere Online-Formulare sind in Planung.

Die Entscheidungen der DSB werden im RIS veröffentlicht, wenn sie von der Rechtsprechung der Datenschutzkommission (DSK) bis 31. Dezember 2013 abweichen, es keine Rechtsprechung der DSK zu einer Rechtsfrage gibt, diese Rechtsprechung uneinheitlich ist oder es sich um eine Entscheidung handelt, die aufgrund der DSGVO getroffen wird und einen bis dato noch nicht judizierten Bereich betrifft. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich dann, wenn keine Anfechtung vor dem BVwG erfolgt.

In Ausnahmefällen, insbesondere, wenn an einer Entscheidung ein beträchtliches öffentliches Interesse besteht, erfolgt eine Veröffentlichung im RIS noch bevor die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist. Auf diesen Umstand wird ausdrücklich hingewiesen.

2.2 Der Personalstand

Ende des Jahres 2023 arbeiteten 57 Mitarbeiter:innen in der DSB. Dies entspricht 45,00 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) unter Einbeziehung zweier nach dem Behinderteneinstellungsgesetz besetzten Stellen sowie 12 Verwaltungspraktikant:innen. Fünf der Praktikant:innen waren dem juristischen Dienst und sieben dem gehobenen Dienst zuzuordnen (wobei vier des gehobenen Diensts mit einem Beschäftigungsausmaß in der Höhe von 50 v.H.).

3. Datenschutz-Grundverordnung und Datenschutzgesetz: Erfahrungen, legislative Maßnahmen, Projekte der DSB

3.1 Allgemeine Erfahrungen der DSB, einschließlich Parlamentarischer Anfragen

Das Jahr 2023 war das erste seit dem Jahr 2020, welches ohne Einschränkungen durch Covid-19 stattfand, was den Dienstbetrieb deutlich erleichterte.

Als bleibende „Erinnerung“ ist die Telearbeit (Homeoffice) anzusehen, welche von den Bediensteten der DSB weiterhin wahrgenommen und geschätzt wird.

Ebenso finden seit Ende der Pandemie die Sitzungen des EDSA und seiner Untergruppen nicht mehr monatlich vor Ort in Brüssel statt, sondern größtenteils im Wege von Videokonferenzen, was Zeit und Ressourcen für Dienstreisen spart.

Hohe Verfahrenszahlen gepaart mit einem zu niedrigen Personalstand

Auch wenn der Personalstand in den letzten Jahren, dank des Einsatzes der BMJ, nachhaltig gestiegen ist, ist er in Relation zur Zahl der anhängigen Verfahren dennoch in Summe zu niedrig.

Die Auswertung für Dezember 2023 hat ergeben, dass eine juristisch bedienstete Person im Schnitt mit 108 Verfahren belastet ist, was eine zielgerichtete und vor allem zeitgerechte Bearbeitung erschwert.

Zur Verfahrensführung hinzu kommen noch die anderen, in Art. 57 DSGVO aufgezählten Aufgaben, insbesondere die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Mitarbeit im EDSA.

Seit dem Jahr 2017 ist allein im Bereich der Individualbeschwerden eine Steigerung von 769% zu verzeichnen. Legt man diese Steigerung auf die Anzahl der Bediensteten um, müsste der Personalstand der DSB bei 189 Bediensteten liegen, was einer Verdreifachung des derzeitigen Personalstandes entspräche.

Trotz dieser Entwicklung ist die DSB handlungsfähig und kommt ihren Verpflichtungen im Rahmen des Möglichen nach.

So genannte „Impf-Beschwerden“

In den Datenschutzberichten 2020 und 2021 wurde darüber berichtet, dass die DSB gegen Ende des Jahres 2021 zunächst mit rund 3.000, im Laufe des Jahres 2022 mit weiteren Beschwerden, sohin insgesamt 4.890 Beschwerden, befasst wurde, die alle auf die Zusendung

personalisierter Schreiben, in welchen auf die Impfung gegen Covid-19 hingewiesen wurde, zurückzuführen waren.

Der DSB gelang es durch eine gezielte Verfahrenskonzentration, diese Beschwerden im Laufe des Jahres 2022 weitgehend zu beenden, womit eine „Verlagerung“ an das BVwG stattfand.

Die Verfahren vor dem BVwG nahmen signifikante Wendungen, was dazu führen dürfte, dass ein Großteil der anhängigen Verfahren an die DSB zurückverwiesen werden könnte.

Dies deshalb, weil sich in einem Verfahrensstrang, welchen die DSB gegen das Amt der Vorarlberger Landesregierung als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen geführt hatte, im Rahmen einer mündlichen Verhandlung herausstellte, dass die zuständige Gesundheitslandesrätin eine aktive Rolle bei der Entscheidung, ob Impfaufforderungsschreiben versendet werden sollen, gespielt hatte. Das BVwG kam somit zum Schluss, dass nicht das Amt der Landesregierung, sondern die Landesrätin als Verantwortliche zu sehen ist und die DSB somit das erstinstanzliche Verfahren gegen einen unrichtigen Beschwerdegegner geführt hatte (BVwG 31. Jänner 2023, W258 2263074-1). Diese Entscheidung wurde vom VwGH bestätigt (VwGH 27. Juni 2023, Ro 2023/04/0013).

Im Verfahrensstrang betreffend das Amt der Tiroler Landesregierung wurde der erstinstanzliche Bescheid der DSB vom BVwG zwar bestätigt (BVwG 07. Februar 2023, W245 2263552-1). Der vom Amt der Tiroler Landesregierung angerufene VwGH hegte jedoch Zweifel, ob ein Amt der Landesregierung Verantwortlicher iSd Art. 4 Z 7 DSGVO sein kann und hat deshalb beschlossen, den EuGH anzurufen (VwGH 23. August 2023, EU 2023/0007-1 = EuGH C-638/23, Amt der Tiroler Landesregierung).

Im Verfahrensstrang betreffend den Magistrat der Stadt Wien deutet die vor dem BVwG durchgeführte mündliche Verhandlung darauf hin, dass ein Sachverhalt wie in Vorarlberg vorliegen könnte. Dieser Verfahrensstrang ist noch anhängig.

Die DSB muss somit damit rechnen, dass ein Großteil der bereits abgeschlossenen Verfahren erneut, dann gegen andere Beschwerdegegner, geführt werden muss, was erhebliche Personalkapazitäten binden und die ohnehin knappen Personalressourcen zusätzlich anspannen wird.

Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH

Das Jahr 2023 war, ebenso wie die zwei Jahre zuvor, von einem starken Anstieg der an den EuGH gerichteten Vorabentscheidungsverfahren zur Auslegung der DSGVO geprägt.

In 24 Fällen (2022: 25) richteten nationale (Höchst-)Gerichte Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH. Darunter befinden sich auch zwei Vorabentscheidungsersuchen aus Österreich, welche die DSB unmittelbar betreffen:

- C-416/23 (Österreichische Datenschutzbehörde), eingereicht vom VwGH sowie
- C-638/23 (Amt der Tiroler Landesregierung), ebenfalls eingereicht vom VwGH

In 22 Fällen wurde im Berichtszeitraum ein Urteil verkündet, darunter jenes vom 4. Mai 2023 in der Rechtssache C-487/21 (Österreichische Datenschutzbehörde), vorgelegt vom BVwG, in welchem sich der EuGH erstmals zum Begriff der „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO äußerte.

Diese Zahl belegt, dass nationale (Höchst-)Gerichte – ebenso wie den beiden Vorjahren – in hohem Maße mit Auslegungsfragen zur DSGVO befasst sind und den EuGH ersuchen, dazu Stellung zu nehmen.

Beschwerden an die Volksanwaltschaft

In 21 Fällen wurde die DSB von der Volksanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert, weil sich Beschwerdeführer an sie gewendet hatten. Diese – im Vergleich zum Jahr 2022 – gestiegene Anzahl ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt 18 Beschwerden von nur zwei Beschwerdeführern stammen.

Ein Großteil dieser Beschwerden betraf die Verfahrensdauer vor der DSB.

Parlamentarische Anfragen

Im Jahr 2023 wurde folgende parlamentarische Anfrage an die BMJ gestellt, die die DSB betraf:

- 16774/J betreffend ausständige Stellenbesetzung in der DSB: Wie lange noch?

Parlamentarische Anfragen, die die Tätigkeit der DSB betreffen, sind von der BMJ zu beantworten. Da es sich bei der DSB um eine unabhängige Behörde handelt, sieht § 19 Abs. 3 DSG vor, dass der Leiter der DSB nur insoweit verpflichtet ist, der BMJ über Gegenstände der Geschäftsführung Auskunft zu erteilen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der DSB widerspricht. Auskünfte zu individuellen Verfahren werden nicht erteilt, weil die Verfahrensführung den Kernbereich der unabhängigen Tätigkeit der DSB bildet.

Erstes Dringlichkeitsverfahren vor dem EDSA

Am 27. Oktober 2023 beschloss der EDSA die Dringlichkeitsentscheidung 1/2023 betreffend die Datenverarbeitung durch Meta Platforms Ireland Ltd. (MPIL), mit welcher die irische Aufsichtsbehörde angewiesen wurde, es MPIL zu untersagen personenbezogene Daten für Zwecke der personalisierten Werbung auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO zu verarbeiten.

Die Entscheidung ist in Englisch unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-12/edpb_urgentbindingdecision_202301_no_metaplatformsireland_en_0.pdf abrufbar.

Fortführung der Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen

Die DSB und das BVwG hatten sämtliche Verwaltungsstrafverfahren, die sich gegen juristische Personen richten, wegen des Vorabentscheidungsersuchens zu C-807/21 (Deutsche Wohnen), ausgesetzt.

Mit Urteil vom 5. Dezember 2023 wurde dieses Verfahren beendet und durch den EuGH klargestellt, wie Art. 83 DSGVO im Hinblick auf juristische Personen (unmittelbare Strafbarkeit) auszulegen ist.

4. Tätigkeit der DSB

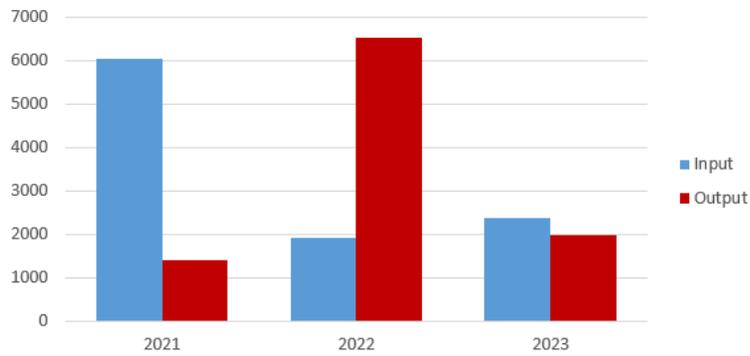
4.1 Statistische Darstellung

Tabelle 1: Anzahl der Eingangsstücke und Erledigungen

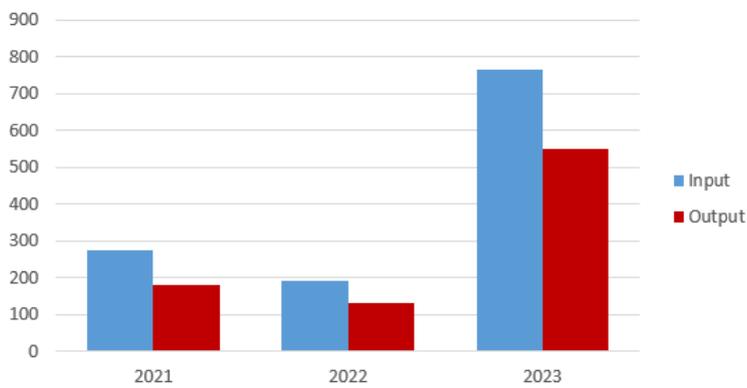
Art der Tätigkeit	Eingangsstücke			Erledigungen		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Individualbeschwerden	6051	1915	2389	1421	6517	1978
Erledigungsart der Individualbeschwerden				1036 Bescheide 385 Einstellungen	4806 Bescheide 1712 Einstellungen	1485 Bescheide 493 Einstellungen
Beschwerden Grenzüberschreitend (im Ausland einlangend)	407	374	443	226	130	76
Beschwerden Grenzüberschreitend (in Österreich einlangend)	401	236	433	152	171	364
Amtswegige Prüfverfahren	274	190	765	180	133	549
Erledigungsart der amtswegigen Prüfverfahren				10 Bescheide 170 Einstellungen	11 Bescheide 122 Einstellungen	12 Bescheide 537 Einstellungen
Genehmigungen nach §§ 7 und 8 DSG (wissenschaftliche Forschung u. Statistik)	36	13	14	27	17	12
Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr	0	1	0	0	1	0
Auskunft Schengen	117	746	336	117	746	336
Verwaltungsstrafverfahren	190	105	176	267	122	196
Erledigungsart der Verwaltungsstrafverfahren				56 Bescheide 211 Einstellungen	63 Bescheide 59 Einstellungen	58 Bescheide 138 Einstellungen

Art der Tätigkeit	Eingangsstücke			Erledigungen		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht	511	1193	613			
-Davon Bescheidbeschwerden		1156	579			
-Davon Säumnisbeschwerden		37	34			
Sicherheitsverletzungen nach dem TKG	55	25	28	50	25	19
Sicherheitsverletzungen Art. 33	1169	818	1028	1131	751	734
Sicherheitsverletzungen grenzüberschreitend (in Österreich einlangend)	30	15	30	18	9	20
Sicherheitsverletzungen grenzüberschreitend (im Ausland einlangend)	62	20	26	45	3	13
Rechtsauskünfte	3257	3069	1842	3257	3069	1842
Allgemeine Anfragen Ausland	32	52	68	34	52	16
Amtshilfeersuchen international einlangend (Art. 61 DSGVO)	-	-	624	-	-	-
Amtshilfeersuchen international ausgehend (Art. 61 DSGVO)	-	-	242	-	-	-
Anträge auf Genehmigung von Verhaltensregeln	4	2	0	3	5	0
Genehmigung BCR (International)	0	0	0	0	2	0
Zertifizierungskriterien Art. 42 DSGVO	4	2	2	1	1	1
Konsultationsverfahren	1	3	1	1	3	2
Datenschutzbeauftragte	626	602	642	626	602	642
Verkehr mit Behörden	137	239	185	137	239	185

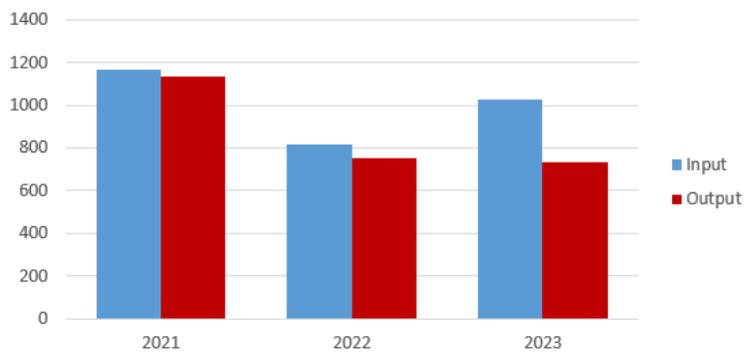
Individualbeschwerden



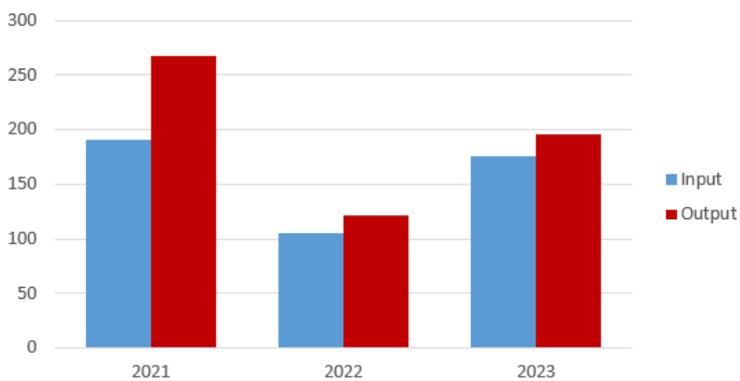
Amtswegige Prüfverfahren



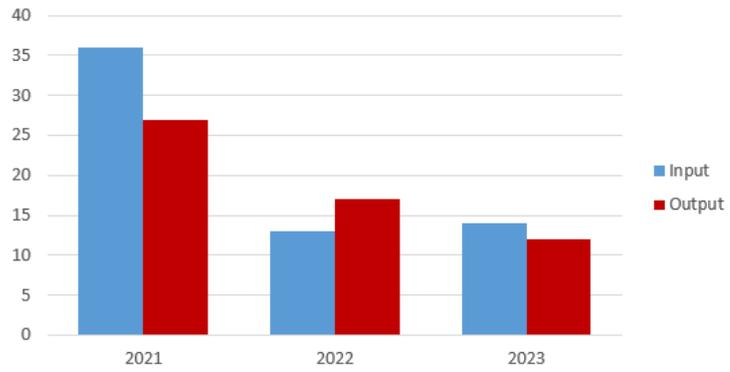
Sicherheitsverletzungen Art 33



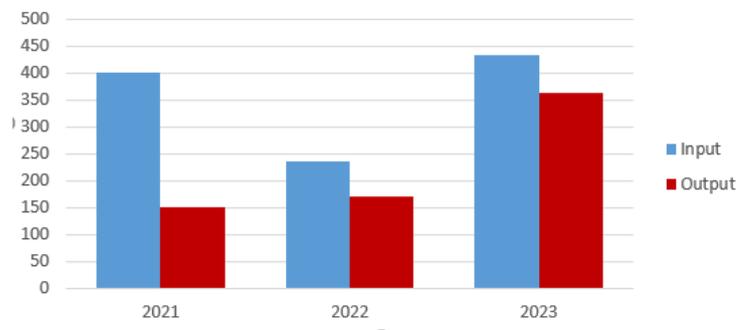
Verwaltungsstrafverfahren



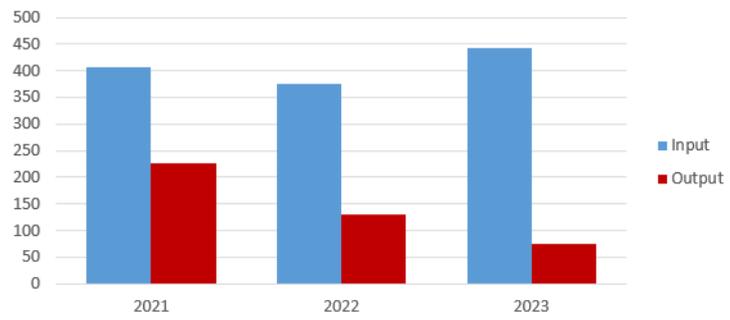
Antrag gem §§ 7,8



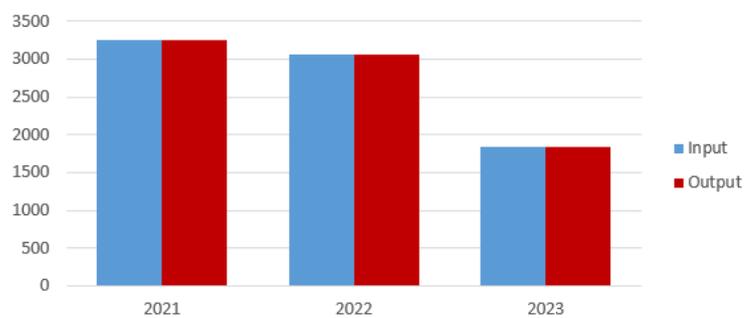
Beschwerden grenzüberschreitend (in Österreich einlangend)



Beschwerden grenzüberschreitend (im Ausland einlangend)



Rechtsauskünfte



4.2 Verfahren und Auskünfte

4.2.1 Individualbeschwerden

Allgemeines zum Beschwerdeverfahren vor der DSB

Das Beschwerdeverfahren nach § 24 DSG iVm. Art. 77 DSGVO ist das wichtigste Rechtsschutzverfahren zur Durchsetzung von Betroffenenrechten.

Es handelt es sich dabei um ein Zwei- oder Mehrparteienverfahren, in dem die Seiten gegensätzliche Standpunkte vertreten (= kontradiktorisches Verfahren). Die Parteien werden als Beschwerdeführer und Beschwerdegegner bezeichnet.

Die nationale Begleitgesetzgebung zur DSGVO hat in § 24 DSG das Beschwerderecht verfahrensrechtlich als Recht auf ein förmliches Rechtsschutzverfahren ausgestaltet, in dem die DSB gerichtsähnlich streitentscheidend und daher unparteiisch tätig wird. Dem Beschwerdeführer wird dabei mehr abverlangt als das Verfassen eines kurzen und formlosen Beschwerdeschreibens. Bedingt ist dies durch die verfahrensrechtliche Vorgabe, dass ein abgrenzbarer Sachverhalt mit möglichst genau feststehenden Beteiligten (eine „Verwaltungssache“ iSd. Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG) dargelegt werden muss, den die DSB zu untersuchen und rechtlich zu beurteilen hat. Die DSB hat zur Erleichterung dieser Anforderungen u.a. ein Online-Formular zur Einbringung einer datenschutzrechtlichen Beschwerde oder zur Anregung eines amtswegigen Prüfverfahrens auf ihrer Website zur Verfügung gestellt, deren Verwendung sicherstellen soll, dass eine Beschwerde nicht an verfahrensrechtlichen Formalitäten scheitert.

Die Form- und Inhaltserfordernisse des § 24 Abs. 2 und 3 DSG werden streng gehandhabt. Wer entsprechende Mängel (etwa das Fehlen des Nachweises eines gestellten Antrags auf Auskunft oder Löschung) nicht binnen einer gesetzten Frist beheben kann, muss mit der Zurückweisung seiner Beschwerde rechnen.

Die zweisprachige Gestaltung mehrerer Formulare (deutsch mit englischer Übersetzung), wie etwa zur Geltendmachung von Betroffenenrechten, ermöglicht deren Verwendung in den Verfahren gemäß Art. 56 DSGVO und Kapitel VII DSGVO, da dort Englisch als Arbeitssprache verwendet wird. Die Beschwerde ist jedoch auf Deutsch einzubringen (Art. 8 Bundesverfassungsgesetz (B-VG)).

Auf eine barrierefreie Gestaltung und die Möglichkeit zur Anbringung einer elektronischen Signatur wurde bei der Gestaltung der Formulare Rücksicht genommen.

Die DSB ist im Inland für Beschwerden gegen alle Rechtsträger öffentlichen und privaten Rechts zuständig, die personenbezogene Daten verarbeiten, ausgenommen sind die folgenden Gebiete:

- Die Gerichtsbarkeit, soweit sie justizielle Aufgaben (einschließlich Angelegenheiten der Justizverwaltung, die durch Richterkollegien entschieden werden, Art. 87 Abs. 2 B-VG) wahrnimmt¹,
- Datenverarbeitungen, die durch natürliche Personen ausschließlich zur Ausübung persön-

1 Zur Tragweite justizieller Tätigkeiten siehe das Urteil des EuGH zu C-245/20 (Autoriteit Persoonsgegevens).

- licher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden², und
- Datenverarbeitungen für Zwecke der Medienberichterstattung³.

Wie der EuGH in seinem rezenten Urteil C-33/22 (Österreichische DSB), vom 16. Jänner 2024 geklärt hat, ist die DSB nunmehr grundsätzlich auch für Beschwerden gegen Untersuchungsausschüsse des Nationalrates zuständig. Wie aus dem Urteil hervorgeht, unterliegt die Datenverarbeitung durch solche Untersuchungsausschüsse der Kontrolle durch die - als einzige Aufsichtsbehörde in Österreich eingerichteten - DSB.

Auch die Fragen der Zuständigkeit der DSB für Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften ist inzwischen durch den VfGH geklärt⁴. Die Datenverarbeitung durch die Staatsanwaltschaften unterliegt der Kontrolle durch die DSB.

Beim Beschwerdeverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren nach dem AVG. Es wird getrennt von einem eventuell anschließendem Verwaltungsstrafverfahren geführt. Es handelt sich daher gewissermaßen um die zivilrechtliche Seite der Tätigkeit einer Aufsichtsbehörde für Datenschutz. Im Beschwerdeverfahren besteht gemäß Art. 31 DSGVO für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter eine – durch Geldbußen sanktionierbare – Pflicht, mit der DSB zusammenzuarbeiten.

Aufgrund der Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens, einbeziehend das Verhalten des Beschwerdegegners, wird regelmäßig entschieden, ob auch die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich ist (siehe Abschnitt 4.2.12).

Gemäß Art. 80 Abs. 1 DSGVO können sich betroffene Personen vor der DSB durch Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht vertreten lassen, die Datenschutz als satzungsmäßigen Zweck verfolgen. Das in Art. 80 Abs. 2 DSGVO als Option vorgesehene Recht solcher Organisationen, auch ohne Auftrag und Vollmacht Betroffener Beschwerden einzubringen (Verbandsbeschwerde), ist in Österreich nicht vorgesehen. Es besteht vor der DSB (und vor dem als Rechtsmittelinstanz fungierenden BVwG) für keine Verfahrenspartei eine Pflicht, sich durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten zu lassen.

Der DSB kommt von Gesetzeswegen im Beschwerdeverfahren die Rolle einer unabhängigen Streitscheidungsinstanz zu (Art. 57 Abs. 1 lit. f und Art. 77 DSGVO, § 24 Abs. 1 und Abs. 5, § 32 Abs. 1 Z 4 DSG). Die Entscheidungen im Verfahren werden im Namen des Leiters der DSB oder aufgrund einer Ermächtigung handelnden Vertreter getroffen. Die ermächtigten Vertreter sind an allfällige Weisungen des Leiters gebunden.

Im Verfahren wegen Verletzung der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch nach der DSGVO muss dem Beschwerdeverfahren vor der DSB zwingend ein „Vorverfahren“ zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen vorangegangen sein, in dem Erstere das jeweilige Recht geltend gemacht hat. Die Ausübung des Rechts muss der DSB bei Beschwerdeerhebung nachgewiesen werden (§ 24 Abs. 3 DSG).

Das Verfahren zur Durchsetzung der Rechte der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der

2 Siehe dazu den Bescheid vom 03. Mai 2021, GZ 2021-0.285.169 (RIS).

3 § 9 Abs. 1 DSG wurde mit Erkenntnis des VfGH zu G 287/2022 vom 14. Dezember 2022 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.

4 Siehe dazu das Erkenntnis des VfGH vom 13. Dezember 2023 zu G 212/2023-13, G 213-214/2023-14, G 262/2023-12.

Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs (3. Hauptstück des DSG, keine Anwendung der DSGVO) ist in etwas stärkerem Maß durch die Möglichkeit der DSB geprägt, als Aufsichtsbehörde nicht nur streitentscheidend tätig zu werden, sondern auch im Interesse der betroffenen Person aktiv in das Verfahren einzugreifen („kommissarischer Rechtsschutz“, vgl. insbesondere § 42 Abs. 8 und 9 DSG).

Die Beschwerdeverfahren im Jahr 2023

In diesem Abschnitt werden Verfahren ohne Auslandsbezug behandelt. Diese umfassen solche Beschwerden, die bei der DSB eingebracht wurden und bei denen der Beschwerdegegner (regelmäßig der für die Verarbeitung Verantwortliche) seine Hauptniederlassung in Österreich hat oder Daten ausschließlich für Zwecke einer inländischen Niederlassung des Beschwerdegegners verarbeitet wurden.

Internationale Verfahren (einschließlich solcher, bei denen Kapitel VII der DSGVO zur Anwendung gekommen ist) werden im folgenden Abschnitt behandelt.

Im Berichtsjahr 2023 wurden insgesamt 2389 Individualbeschwerden bei der DSB eingebracht. Weitere Details enthält das Kapitel Statistik (Abschnitt 4.1).

Auch im Berichtsjahr betrafen der Großteil der Beschwerdeverfahren die Rechte auf Auskunft, Geheimhaltung, Berichtigung, Löschung und Widerspruch.

Das in § 1 DSG normierte Grundrecht auf Geheimhaltung bildet in der Praxis dabei den Rahmen, innerhalb dessen die „Grundsätze“ gemäß Kapitel II der DSGVO sowie ausdrückliche Betroffenenrechte gemäß Kapitel III der DSGVO geltend gemacht werden können. Die in Kapitel III der DSGVO geregelten Rechte auf Einschränkung (Art. 18 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) waren im Berichtszeitraum kein Gegenstand berichtenswerter Entscheidungen.

Die in § 24 Abs. 6 DSG geregelte Möglichkeit, Beschwerdeverfahren als „gegenstandslos“ durch Einstellung zu beenden, ermöglicht es, insbesondere Beschwerden wegen Auskunfts- oder Löschanträgen, auf die der Verantwortliche in gesetzwidriger Weise zunächst nicht reagiert hat, nach Erreichung des primären Verfahrensziels (Beantwortung des Auskunfts- oder Löschantrags) ohne großen Aufwand zu erledigen. Eine solche Einstellung des Beschwerdeverfahrens schützt den Verantwortlichen jedoch nicht vor möglichen verwaltungsstrafrechtlichen Folgen.

Im Berichtszeitraum hat die DSB mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Behandlung von Beschwerden gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO wegen exzessiver Nutzung des Beschwerderechts abzulehnen. Die DSB geht davon aus, dass eine Beschwerdeführung dann als „exzessiv“ zu werten ist, wenn vom selben Beschwerdeführer in einem Durchrechnungszeitraum von 12 Monaten mehr als zwei Beschwerden pro Monat eingebracht werden, somit mehr als 24 Beschwerden pro Jahr.⁵

Ausgewählte Beschwerdeentscheidungen aus 2023

Die DSB hat in ihrer öffentlich zugänglichen Entscheidungsdokumentation (im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes – RIS;) 11 Bescheide aus dem Jahr 2023 aus inländischen Beschwerdeverfahren dokumentiert. Diese Zahl kann sich aus verschiedenen Gründen (z.B. wegen

⁵ In diesem Zusammenhang ist auf das anhängige Verfahren C-416/23 (Österreichische Datenschutzbehörde) hinzuweisen, in dem sich der EuGH mit der Auslegung von Art. 57 Abs. 4 DSGVO, das heißt: mit der „Exzessivität von Anfragen“, zu beschäftigen hat.

abzuwartender Rechtsmittelentscheidungen des BVwG, VfGH oder VwGH) nach Erscheinen des Datenschutzberichts 2023 ändern.

Regelmäßig werden rechtskräftige Entscheidungen dokumentiert, Ausnahmefälle sind in den RIS-Dokumenten durch entsprechende Vermerke gekennzeichnet. In solchen Fällen wird die Entscheidung nach einer Aufhebung durch das BVwG aus dem RIS entfernt oder der sonstige Ausgang des Verfahrens dokumentiert.

Über andere, insbesondere nicht rechtskräftige Entscheidungen, wird mehrfach pro Jahr im Newsletter der DSB berichtet.

Die wichtigsten Entscheidungen im Detail:

1. Bescheid vom 23. Jänner 2023, GZ: D124.4989 (OZ: 2022-0.655.416): Covid-Testergebnisse unrechtmäßig Dritten offengelegt

In diesem Verfahren erachtete sich die Beschwerdeführerin im Recht auf Geheimhaltung durch die Beschwerdegegnerin verletzt, da sie aus der Zeitung erfahren habe, dass diese ihre Gesundheitsdaten unrechtmäßig verarbeitet habe. Die Beschwerdegegnerin brachte zusammengefasst vor, dass es zu einem unberechtigten Zugriff auf ein E-Mail-Postfach und es zu einer Offenlegung des Emails an Dritte gekommen wäre. Es möge sein, dass eine Probe der Beschwerdeführerin im Betrieb der Beschwerdegegnerin analysiert worden sei und möge es auch sein, dass diese Probe positiv gewesen sei. Der DSB wurde von Dritten eine Excel-Tabelle mit positiven Testergebnissen zugespielt, welche auch die Testergebnisse der Beschwerdeführerin enthielten und welche der Beschwerdegegnerin zurechenbar waren.

Die DSB gab der Beschwerde statt und stellte eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung fest, da bereits die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin eine Excel-Liste mit besonders schützenswerten Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO ohne Rechtfertigungsgrund insoweit ungesichert in ihrem E-Mail-Postfach aufbewahrte, sodass unberechtigte Dritte Zugang auf die personenbezogenen Daten erhalten konnten, eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung begründet, weil es dem Grundsatz der Datensicherheit iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie dem Grundsatz der Datenminimierung iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO widerspricht. Es liegt neben dem unbefugten Zugang auch noch eine unbefugte Weiterleitung bzw. Offenlegung der Daten der Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 4 Z 12 DSGVO vor. Weiters hielt die DSB fest, dass die Beschwerdegegnerin jedenfalls nicht ihrer Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und insbesondere nicht dem Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit iSd. Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datensicherheit) nachgekommen ist.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

2. Bescheid vom 21. Februar 2023, GZ: D124.1473 (OZ: 2023-0.137.735): Ablehnung der Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Der Beschwerdegegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob der Beschwerdeführer vom Erstbeschwerdegegner im Recht auf Geheimhaltung, im Recht auf Information sowie im Recht auf Auskunft und von der Zweitbeschwerdegegnerin im Recht auf Geheimhaltung sowie im Recht auf Auskunft verletzt wurde.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens brachten die Beschwerdegegner vor, dass der Beschwerdeführer ihnen angeboten hatte, gegen eine Zahlung von EUR 2.900,- von der Erhebung einer Be-

schwerde bei der DSB abzusehen und legten ein entsprechendes Schreiben des Beschwerdeführers vor.

Die DSB gelangte zum Ergebnis, dass auf Seiten des Beschwerdeführers von keinem tatsächlichen Rechtsschutzbedürfnis ausgegangen werden kann, weshalb die verfahrensgegenständliche Beschwerdeerhebung als unredlich und die Inanspruchnahme der Tätigkeit der DSB durch den Beschwerdeführer als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren war. Die Beschwerde wurde daher, gestützt auf Art. 57 Abs. 4 DSGVO, wegen offensichtlicher Unbegründetheit abgelehnt.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

3. Bescheid vom 23. März 2023, GZ: 2022-0.219.227 (VZ: 124.0105/22): Verarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zweck der Dienstplanung

Der Beschwerdegegenstand dieses Verfahrens war die Frage der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch einen Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie. Konkret ging es um Daten betreffend Immunisierung durch Impfung bzw. Genesung von Arbeitnehmer:innen der Beschwerdegegnerin, die zum Zweck der Dienstplanung verarbeitet wurden. Die DSB kam in ihrem Bescheid zu dem Schluss, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO zulässig sein kann, wenn sie zur Erfüllung der Fürsorgepflicht eines Dienstgebers gemäß § 1157 ABGB erforderlich ist, dem Datenminimierungsgrundsatz nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO folgend jedoch nur in dem dafür unbedingt erforderlichen Ausmaß. Im vorliegenden Fall waren nach Ansicht der DSB nur Angaben zum Zeitraum einer Immunisierung erforderlich, nicht jedoch darüberhinausgehende Daten, insbesondere, ob eine solche Immunisierung auf Grund einer Impfung oder Genesung erfolgt ist.

Der Beschwerde wurde daher teilweise stattgegeben.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

4. Bescheid vom 26. April 2023, GZ: D124.0543 (OZ: 2023-0.072.284): Zulässigkeit der Beschwerdeerhebung gemäß § 1 DSG einer in Spanien ansässigen juristischen Person

Der Beschwerdegegenstand dieses Verfahrens war die Frage, ob die Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin im Recht auf Geheimhaltung verletzt wurden, indem die Beschwerdegegnerin in ihrer Datenbank (Kundendatenbank/Warenwirtschaftssystem) falsche Informationen sowie strafrechtliche Unterstellungen über die Beschwerdeführer speicherte.

Konkret hatte die Beschwerdegegnerin in ihrer Datenbank einen Vermerk erfasst, aus dem hervorging, dass aufgrund des Verhaltens des Erstbeschwerdeführers künftig keine Verträge mehr mit den Beschwerdeführern abgeschlossen werden. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine in Österreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Unternehmensgegenstand der Beschwerdegegnerin umfasst den EDV-Handel sowie Dienstleistungen. Die Beschwerdegegnerin verfügt über mehrere Filialen in Österreich. Bei der Zweitbeschwerdeführerin handelt es sich um ein in Spanien, Barcelona, ansässiges Unternehmen, das in den Bereichen Kunst, Architektur und Design tätig ist. Der Erstbeschwerdeführer fungiert als Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin. Die Zweitbeschwerdeführerin erwarb in den Jahren 2016 und 2021 je einen PC samt Zubehör bei der Beschwerdegegnerin.

Die Aktivlegitimation der Zweitbeschwerdeführerin als juristische Person, sich auf § 1 DSG zu stützen, bejahte die DSB, da im gegenständlichen Fall auch keine grenzüberschreitende Verarbeitung

iSd. Art. 4 Z 23 lit. a oder lit. b DSGVO vorlag, weil die Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit von Niederlassungen der Beschwerdegegnerin in Österreich stattfand und diese auch keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hatte und vor diesem Hintergrund auch die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 DSGVO erfüllt waren. Im Ergebnis waren die Beschwerdeführer also zur Beschwerdeerhebung gemäß § 1 DSG aktiv legitimiert. Die DSB wies die Beschwerde mit der Begründung ab, dass es der Beschwerdegegnerin – vor dem Hintergrund der Privatautonomie – freisteht, mit wem ein Vertrag abgeschlossen wird. Die Verarbeitung, im konkreten Fall, dass im internen Warenwirtschaftssystem mittels Vermerk festgehalten wird, dass mit bestimmten (juristischen) Personen, mit denen es bei früheren Geschäftskontakten zu Konflikten gekommen ist, von zukünftigen Vertragsabschlüssen absehen wird, stellt ein berechtigtes Interesse iSd Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO der Beschwerdegegnerin dar.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

5. Bescheid vom 10. Mai 2023, GZ: D124.0035/23 (OZ: 2023-0.166.499): Übermittlung von Daten an ein Gericht im Rahmen eines Unterhaltsverfahrens, rechtliche Grundlage in § 102 AußStrG)

In diesem Verfahren befasste sich die DSB mit der Rechtmäßigkeit der Vorlage von Dokumenten mit personenbezogenen Daten durch eine Sozialleistungen gewährende Stelle in einem gerichtlichen Verfahren. Anlass war ein durch die Beschwerdeführerin eingeleitetes Unterhaltsverfahren gegen ihren Vater vor einem Bezirksgericht. Zu dieser Zeit wurde der Beschwerdeführerin eine Hauptleistung nach dem Oberösterreichischen Chancengleichheitsgesetz (Oö. CHG) zuerkannt, konkret die Sachleistung „Wohnen in einer teilbetreuten Wohneinrichtung“, die ihr durch den Beschwerdegegner zur Verfügung gestellt wurde.

Im Zuge des Unterhaltsverfahrens forderte das zuständige Bezirksgericht den Beschwerdegegner auf, bekanntzugeben, ob der Beschwerdeführerin Kosten durch die seitens des Beschwerdegegners erbrachte Leistung entstanden sind und falls ja, in welcher Höhe. Der Beschwerdegegner kam dieser Aufforderung nach und legte dem Bezirksgericht die entsprechenden Informationen vor, woraufhin die Beschwerdeführerin die gegenständliche Beschwerde bei der DSB einbrachte.

Die DSB stellte fest, dass der Beschwerdegegner gemäß § 102 Außerstreitgesetz (AußStrG) zur Auskunftserteilung gegenüber dem Bezirksgericht verpflichtet war, da die Beschwerdeführerin eine Sachleistung als Sozialleistung in Anspruch nahm und der Beschwerdegegner als auszahlende Stelle zu qualifizieren war und die Übermittlung der Daten an das Bezirksgericht daher gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO iVm § 102 AußStrG rechtmäßig erfolgte. Auf eine Einwilligung der Beschwerdeführerin kommt es hierbei nicht an.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

6. Bescheid vom 26. Juni 2023, GZ: D124.0073/23 (OZ: 2023-0.227.210): Sperrung des Zugangs und Umleitung des elektronischen Rechtsverkehrs eines beruflichen Parteienvertreters auf den ernannten Kammerkommissär

Beschwerdegegenständlich hatte die DSB zu beurteilen, ob die Beschwerdegegner die beschwerdeführende Partei im Recht auf Geheimhaltung gemäß § 1 DSG verletzt haben, indem diese die Sperrung des Zugangs und Umleitung des elektronischen Rechtsverkehrs angeordnet bzw. vollzogen haben.

Bei der beschwerdeführenden Partei und dem Zweitbeschwerdegegner handelt es sich um berufliche Parteienvertreter. Die Erstbeschwerdegegnerin war eine autorisierte Übermittlungs- und Verrechnungsstelle, welche den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) für berechtigte Teilnehmer und Vertragspartner abwickelt. Gegen die beschwerdeführende Partei wurden mehrere Disziplinaranzeigen eingebracht. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer untersagte mittels Bescheid der beschwerdeführenden Partei die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig und ernannte den Zweitbeschwerdegegner mit Bescheid zum Kammerkommissär. Die Untersagung wurde gehörig auf der Homepage des österreichischen Rechtsanwaltskammertages sowie im Österreichischen Anwaltsblatt kundgemacht. Der Zweitbeschwerdegegner verständigte aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft die Erstbeschwerdegegnerin, dass der Zugang zum elektronischen Rechtsverkehr für die beschwerdeführende Partei zu sperren und berufliche Korrespondenz an diesen umzuleiten ist. Hiergegen schritt die beschwerdeführende Partei ein, woraufhin der ERV-Zugang für einen kurzen Zeitraum von der Erstbeschwerdegegnerin für sie wieder aktiviert wurde. Danach wurde dieser erneut gesperrt.

Verfahrensgegenständlich sind die personenbezogenen Daten der beschwerdeführenden Partei (die Korrespondenzen für ihre Mandantschaft, u.a. mit Behörden, Gerichten) durch die Erstbeschwerdegegnerin an den Zweitbeschwerdegegner übermittelt bzw. offengelegt worden. Als Erlaubnistatbestand für die gegenständliche Datenübermittlung wurde von beiden Beschwerdegegnern die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung vorgebracht. Das bedeutet, dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufgrund eines im Wege des Disziplinarverfahrens ergehenden Beschlusses auf Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ruht (vgl. § 34 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO)). Gemäß § 34a Abs. 2 RAO ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer verpflichtet, einen Kammerkommissär zu bestellen, wenn die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ruht. Der Kammerkommissär hat die Mandanten des Rechtsanwalts über seine Bestellung und deren Rechtsfolgen zu belehren. Zu diesem Zweck hat der betroffene Rechtsbeistand dem Kammerkommissär die Akten und hinterlegten Urkunden zu übergeben und Zugang zu den von ihm im anwaltlichen Urkundenarchiv gespeicherten Urkunden zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall hatte die beschwerdeführende Partei jedoch nicht mit dem Zweitbeschwerdegegner in dessen Funktion als Kammerkommissär kooperiert, wodurch dieser seinen rechtlichen Verpflichtungen zunächst nicht nachkommen konnte. Aus diesem Grund war der Zweitbeschwerdegegner dazu verhalten, die Erstbeschwerdegegnerin zu informieren und die Sperrung des ERV-Zugangs sowie die Umleitung der beruflichen Korrespondenz einzuleiten. Da beide Beschwerdegegner auf Basis der gesetzlichen Grundlage gehandelt haben, war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

7. Bescheid vom 4. Juli 2023, GZ: 124.0179/22 (OZ: 2022-0.658.484): Übermittlung von Kontoauszügen im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsmeldung

In diesem Verfahren musste die DSB beurteilen, ob ein konzessioniertes Kreditinstitut die beschwerdeführende Partei dadurch im Recht auf Geheimhaltung und die Grundsätze der DSGVO verletzt hat, indem dieses im Rahmen einer Geldwäscheverdachtsmeldung Teilauszüge von Kontoinformationen an die Geldwäschemeldestelle übermittelt hatte.

Der Beschwerdeführer, welcher seit dem Jahr 2020 Notstandshilfe bezieht, verfügt bei der Beschwerdegegnerin sowie bei weiteren Bankinstituten über Girokonten. Das Arbeitsmarktservice überweist die Geldleistungen an den Beschwerdeführer auf das vor dem Jahr 2010 eröffnete Konto bei der Beschwerdegegnerin.

Aufgrund von Einzahlungen und Überweisungen in ungewöhnlicher Höhe, welche in einer Diskrepanz zur den Bezügen vom Arbeitsmarktservice standen, und eines Vorjahres-Habenumsatzes, welcher die Summe von 100.000,00 Euro überstieg, leitete die Beschwerdegegnerin eine umfassende Analyse ein und befragte den Beschwerdeführer nach der Mittelherkunft. In Ermangelung der für sie eindeutigen Nachvollziehbarkeit brachte die Beschwerdegegnerin eine Geldwäscheverdachtsmeldung samt der Auflistung der verdächtig wirkenden Transaktionen ein.

Die Beschwerdegegnerin unterliegt als ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 Bankenwesengesetz (BWG) dem Anwendungsbereich des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG). Das FM-GwG verfolgt das Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aus diesem Grund sind Bankinstituten - wie der Beschwerdegegnerin - besondere Sorgfaltspflichten vom Gesetzgeber auferlegt worden, insbesondere bei Vorliegen von verdächtigten Transaktionen zur Vorbeugung von Geldwäsche.

Die DSB kam zum Schluss, dass die Beschwerdegegnerin aufgrund der verdächtigen Kontobewegungen des Beschwerdeführers, dessen nicht schlüssiger Mittelherkunftserklärung und Auffälligkeiten, auf welche auch die Finanzmarktaufsicht (FMA) im Rundschreiben „Meldepflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ (Stand Februar 2022) hingewiesen hat, zu Recht eine Verdachtsmeldung an die Geldwäschemeldestelle (vgl. § 16 FM-GwG) samt den notwendigen Informationen übermittelte, um zu untermauern, dass der Verdacht begründet ist. Die gegenständliche Datenverarbeitung der Beschwerdegegnerin fand daher im Rahmen einer gesetzlichen Grundlage statt und auch die monierte Unverhältnismäßigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

8. Bescheid vom 05. Juli 2023, GZ: D124.0820/22 (OZ: 2022-0.563.061): Weiterverarbeitung von Gesundheitsdaten zum Zwecke der Übermittlung eines postalischen Spendenaufrufs

Den Beschwerdegegenstand dieses Verfahrens bildete die Frage der Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung von Gesundheitsdaten durch eine gemeinnützige Rettungsorganisation. Konkret ging es um personenbezogene Daten des Beschwerdeführers, welche die Beschwerdegegnerin im Rahmen eines Rettungseinsatzes erhoben hatte und in der Folge für den Versand eines postalischen Spendenaufrufs weiterverarbeitete, wobei auf den durchgeführten Einsatz hingewiesen und der Beschwerdeführer erstmals in dem Schreiben über den Umstand der Weiterverarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert wurde.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich anlässlich der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten, welche sie als Daten iSd Art. 4 Z 1 DSGVO qualifizierte, auf den Rechtfertigungstatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) sowie Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

Gemäß dem sehr weiten Begriffsverständnis des EuGH in seinem Urteil zu C-184/20 (Vyriausioji tarnybinės etikos komisija) erblickte die DSB in den verfahrensgegenständlich weiterverarbeiteten Daten Gesundheitsdaten iSd. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, da diese in einem Kontext verarbeitet wurden, welcher einen ausschließlich gesundheitsbezogenen Zusammenhang aufwies. Eine Weiterverarbeitung auf Basis berechtigter Interessen schied sohin aus, da Art. 9 Abs. 2 DSGVO diesen Tatbestand nicht nennt, womit sich die Weiterverarbeitung als unzulässig herausstellte.

Selbst unter der Annahme, dass es sich bei den verfahrensgegenständlich weiterverarbeiteten Daten um keine Gesundheitsdaten handelt, stellte die DSB die Unzulässigkeit der Weiterverarbeitung

fest. Dies vor dem Hintergrund, da die zweckgeänderte Datenverarbeitung auf ihre Vereinbarkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen war.

Vor dem Hintergrund, dass Art. 6 Abs. 4 DSGVO nur die Vereinbarkeit regelt, allerdings keinen eigenen Erlaubnistatbestand normiert, war die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung darüber hinaus von der Erfüllung eines Erlaubnistatbestandes nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch für den anderen Zweck abhängig.

Im Rahmen des durchgeführten Kompatibilitätstests kam die DSB zu dem Schluss, dass die Kriterien des Art. 6 Abs. 4 DSGVO als nicht erfüllt anzusehen sind. Insbesondere mit Blick auf Art. 6 Abs. 4 lit. b DSGVO (Konnex der Datenerhebung und vernünftige Erwartungen der betroffenen Person) war nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer Notfallsituation damit rechnen musste, dass seine personenbezogenen Daten – welche zur Abwicklung des Rettungseinsatzes erhoben wurden – in der Folge für den Spendenaufruf weiterverarbeitet werden.

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit führte die DSB aus, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH nicht ausreicht, dass ein Rechtmäßigkeitsgrund vorliegt; es müssen vielmehr alle Grundsätze nach Art. 5 DSGVO eingehalten werden. Diesbezüglich widersprach die Verarbeitung dem Grundsatz nach Treu und Glauben, da abermals die vernünftigen Erwartungen des Beschwerdeführers, die auf seiner Beziehung zu der Beschwerdegegnerin beruhen, nicht im Einklang mit der Weiterverarbeitung standen. Darüber hinaus stand die Datenverarbeitung insofern im Widerspruch zum Grundsatz der Transparenz, als dieser voraussetzt, dass die betroffene Person bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung – sohin anlässlich des Rettungseinsatzes – über Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage informiert wird; Art. 13 DSGVO verlangt diesbezüglich ausdrücklich, dass das berechnete Interesse darzulegen ist.

Vor diesem Hintergrund gab die DSB der Beschwerde statt und stellte fest, dass eine Rechtmäßigkeit der Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers nicht gegeben ist.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

9. Bescheid vom 21. Juli 2023, GZ: D124.0220/23 (OZ: 2023-0.309.542): Verweigerter Löschung von Daten eines dauernd untauglichen Wehrpflichtigen

In diesem Verfahren wies die DSB die Beschwerde des Beschwerdeführers wegen Verletzung im Recht auf Löschung gem. § 45 DSG gegen die Beschwerdegegnerinnen, die Stellungskommission des Militärkommandos Steiermark (Erstbeschwerdegegnerin), sowie die Bundesministerin für Landesverteidigung (BMLV) (Zweitbeschwerdegegnerin), ab.

Die Erstbeschwerdegegnerin war, das ergibt sich insbesondere aus den Vorschriften des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), der Stellungskommissionen-Verordnung 2022 sowie den entsprechenden Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG, als (alleinige) datenschutzrechtliche Verantwortliche betreffend die Speicherung der (personenbezogenen) Stellungen des Beschwerdeführers anzusehen.

Die weitergehende Speicherung dieser Daten war jedoch auch nach Vorliegen des Beschlusses der Erstbeschwerdegegnerin, der dem Beschwerdeführer dauernde Untauglichkeit bescheinigte, zulässig, da es hierfür eine gesetzliche Grundlage im WG 2001 gibt. Am Bestehen der Wehrpflicht ändert die dauernde Untauglichkeit nämlich nichts, auch wenn dauernd Untaugliche dem Reservestand und nicht etwa dem Präsenzdienst zuzuordnen sind. Bis zum Ausscheiden aus der

Wehrpflicht, diese besteht für männliche Staatsbürger bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ist die Speicherung der Stelldaten des 1991 geborenen (männlichen) Beschwerdeführers, der österreichischer Staatsbürger ist, somit zulässig.

Der Bescheid ist rechtskräftig und befindet sich im RIS.

10. Bescheid vom 18. September 2023, GZ: D124.0328 (OZ: 2023-0.336.563): Unrechtmäßige Erhebung von erkennungsdienstlichen Daten durch Polizei wegen Finderlohn

Der Beschwerdegegenstand dieses Verfahrens war die Frage der Rechtmäßigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung unter Abnahme von Fingerabdrücken, die Erhebung von Maßen und die Herstellung von Fotos. Der Beschwerdeführer erachtete sich zudem im Recht auf Löschung verletzt. Der Beschwerdeführer habe ein Postpaket neben einem Abgabeautomaten gefunden und habe es mit nach Hause genommen, um den Wert des Fundes und den Finderlohn ermitteln zu können. Schließlich begab er sich zur Polizeiinspektion, um sich über den Finderlohn zu informieren. In weiterer Folge begab sich eine Polizeistreife zur Adresse des Beschwerdeführers, wo ihm das Paket abgenommen und dieses sichergestellt wurde. Schließlich kam es zur Ladung wegen Fundunterschlagung gemäß § 134 Strafgesetzbuch (StGB) und der Beschwerdeführer wurde einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Die DSB stellte unter anderem fest, dass sich allein aus der Ankündigung des Beschwerdeführers, schon in der Vergangenheit oft keinen Finderlohn erhalten zu haben und dies solle im vorliegenden Fall anders sein, noch nicht darauf schließen lässt, dass der Beschwerdeführer auch ein Wiederholungs- und/ oder Rückfallstäter sein könnte. Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer aus freien Stücken zur Polizeiinspektion begeben, war der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin auch amtsbekannt und konnte auch an seiner Adresse angetroffen werden. Daher gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Beschwerdeführer einer Mitwirkung an der Arbeit der belangten Behörde entziehen wird. Darüber hinaus war es äußerst unwahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer gefährliche Angriffe begehen wird. Der Beschwerde wurde wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung stattgegeben, da die Beschwerdegegnerin die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig verarbeitet hatte. Ein Löschauftrag war nicht zu erteilen, da die Daten zum Zeitpunkt des Bescheides bereits gelöscht waren.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

11. Bescheid vom 19. September 2023, GZ: D130.1174 (OZ: 2023-0.632.875): Ausgewählte Entscheidung zu den „Cookie-Banner“ – Beschwerden

Bei der DSB wurden in den Jahren 2021 und 2022 weiters zahlreiche Datenschutzbeschwerden erhoben, die gegen die „Cookie-Banner“ diverser Website-Betreiber, innerhalb und außerhalb des Unionsgebiet, gerichtet waren.

Die Beschwerdeführer besuchten diverse Websites, wobei stets ein Cookie-Banner angezeigt und in der Folge des Besuchs die IP-Adresse verarbeitet sowie diverse Cookies gesetzt wurden. Verfahrensgegenständlich war unter anderem ein behaupteter Verstoß im Recht auf Löschung sowie die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Löschung der im Rahmen des Website-Besuchs erhobenen Daten.

Die DSB hatte infolge der Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit daher jeweils zu prüfen, ob die der Setzung des Cookies nachfolgende Datenverarbeitung rechtmäßig war. Hierzu war es einerseits notwendig, festzustellen, welche Cookies, die einen einzigartigen, zufallsgenerierten Wert (random number) beinhaltet haben und sohin als personenbezogene Daten zu qualifizieren

sind, von welchem Anbieter am Endgerät des Beschwerdeführers gesetzt und ausgelesen wurden und für welche zuvor eine gültige Einwilligung in Form eines Cookie-Banners eingeholt wurde.

Beispielhaft wird hierzu die am 19. September 2023 ergangene Entscheidung vorgestellt:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens stellt sich zwar heraus, dass die Beschwerdegegnerin die erhobenen Daten gelöscht hat und sohin zum Entscheidungszeitpunkt keine Verletzung im Recht auf Löschung bestanden hat, doch wurden die Empfänger der Daten über die erfolgte Löschung nicht unterrichtet.

Zu prüfen war hier auch die Frage, ob der faktisch erfolgten Löschung grundsätzlich auch eine – die Mitteilungspflicht auslösende – Lösungsverpflichtung vorangegangen wäre.

Da der Cookie-Banner derart ausgestaltet war, dass es auf erster Ebene des Cookie-Banners (des Ersuchens um Einwilligung) keine Möglichkeit gab, die Einwilligung nicht abzugeben bzw. die Website ohne Abgabe einer Einwilligung zu besuchen, konnte im Zusammenhang mit der Erhebung der Daten von keiner unmissverständlichen Willensbekundung ausgegangen werden, weshalb die Daten infolge der unrechtmäßigen Verarbeitung grundsätzlich zu löschen waren, womit wiederum die Pflicht die Empfänger – dies sind gegenständlich die Anbieter der Tools, die die Beschwerdegegnerin auf ihrer Website implementiert hat – über die Löschung zu informieren einherging. Es erging ein entsprechender Leistungsauftrag.

Zudem überprüfte die DSB den zwischenzeitlich geänderten Cookie-Banner in Hinblick auf die Einholung zukünftiger Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Hierbei stellte die DSB fest, dass

- auf der ersten Ebene des Cookie-Banners neben der Option „Akzeptieren“ („Accept“) keine optisch gleichwertige Option vorhanden war, um den Cookie-Banner ohne Abgabe einer Einwilligung zu schließen (etwa „Ablehnen“ oder „Schließen des Cookie-Banners ohne Einwilligung“);
- der Widerruf der Einwilligung für die eingesetzten Cookies und die damit im Zusammenhang stehende Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach möglich ist. So war kein Hinweis, wo das Widerrufsrecht ausgeübt werden kann, in den Information im Cookie-Banner enthalten.
- analytische Cookies (insbesondere Google Analytics) als technisch notwendige Cookies ausgegeben wurden und keine Möglichkeit bestand, in die Verarbeitung nicht einzuwilligen.

Die DSB erteilte der Beschwerdegegnerin amtswegig einen entsprechenden Leistungsauftrag. Der Bescheid ist rechtskräftig.

12. Bescheid vom 6. November 2023, GZ: D124.0701/23 (OZ: 2023-0.772.005): Bei Auskunftssperre ist betroffene Person vor Meldeauskunft zu kontaktieren

In diesem Verfahren setzte sich die DSB mit der Offenlegung von Meldedaten aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) bei bestehender Auskunftssperre auseinander. Bei der Beschwerdegegnerin handelt es sich um eine Gemeinde in ihrer Funktion als Meldebehörde.

Die Beschwerdeführerin, eine Staatsanwältin, hatte zu ihrem Schutz eine Auskunftssperre über ihre Meldedaten verhängen lassen. Gemäß § 18 Abs. 5 Meldegesetz (MeldeG) hat die Meldebehörde soweit hinsichtlich eines Menschen eine Auskunftssperre besteht, bei Anfragen mitzuteilen,

dass über einen Gesuchten keine Daten für eine Meldeauskunft vorliegen. Eine Meldeauskunft ist in diesen Fällen nur dann zu erteilen, wenn eine Antragsteller:in nachweist, dass er/sie eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Meldebehörde vor Erteilung der Auskunft den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin es verabsäumt, der Beschwerdeführerin eine Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen, in weiterer Folge jedoch die Daten dem Antragsteller offengelegt und damit gegen das im MeldeG vorgesehene Verfahren verstoßen. Die DSB hat daher eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung festgestellt.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

13. Bescheid vom 27. November 2023, GZ: D124.0227/23 (OZ: 2023-0.798.101): Entscheidung über den sogenannten „GIS-Data-Breach“

Bei der DSB wurden im Verlauf des Jahres 2023 ca. 200 Datenschutzbeschwerden erhoben, die gegen die damalige GIS Gebühren Info Service GmbH (nunmehr: ORF-Beitrags Service GmbH) gerichtet waren.

Gegenstand dieser Datenschutzbeschwerden war der sogenannte „GIS Data Breach“. Zusammengefasst handelt es sich um einen Vorfall aus dem Jahre 2020, im Zuge dessen Meldedaten der österreichischen Bevölkerung im Internet zum Verkauf angeboten wurden. Diese Meldedaten wurden von einem Hacker zugänglich gemacht, der nach den Feststellungen der DSB diese Daten von einem seitens der GIS beauftragten IT-Unternehmen rechtswidrig erbeutet hatte. Die GIS bestreitet dies und hat Bescheidbeschwerde gegen die Entscheidungen der DSB erhoben.

Die DSB gelangte in den meisten Fällen – so auch im Beschwerdeverfahren zur GZ: D124.0227/23 (Oz: 2023-0.798.101) – zu dem Ergebnis, dass die jeweils beschwerdeführende Partei von dem gegenständlichen Vorfall betroffen ist. Das bedeutet, dass die Meldedaten der beschwerdeführenden Partei zum damaligen Zeitpunkt entwendet und in weiterer Folge im Internet zum Verkauf angeboten wurden.

Sofern in diesen Fällen eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung oder die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung geltend gemacht wurde, stellte die DSB einen entsprechenden Verstoß der GIS gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bescheidmäßig fest. Die Feststellung gründet darauf, dass das seitens der GIS beauftragte IT-Unternehmen nach Ansicht der DSB unzureichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art. 32 DSGVO implementiert hat. Darüber hinaus ist ein Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters der GIS als Verantwortliche zuzurechnen.

Ein ausgewählter Bescheid ist in pseudonymisierter Form auf der Website der DSB abrufbar.

Die Bescheide im Zusammenhang mit dem „GIS Data Breach“ sind nicht rechtskräftig.

14. Bescheid vom 30. November 2023 GZ: D124.0243/22 (OZ: 2023-0.280.523): Weiterleitung des E-Mailverkehrs betreffend der Beschwerde über ein Kammermitglied (inkl. Daten gem. Art 10 DSGVO) von der Kammer an das Mitglied und weitere interne Adressen

Beschwerdegegenständlich stellte sich die Frage, ob die Beschwerdegegnerin, eine Kammer, die bundesweit die Interessen einer Berufsgruppe vertritt, den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem sie zwei E-Mails des Beschwerdeführers sowie die diesbezüglichen Antworten an Dritte als „CC“ weiterleitete.

Der Beschwerdeführer hatte sich per E-Mail an die Beschwerdegegnerin gewandt, um sich über die Arbeit eines Kammermitglieds der Beschwerdegegnerin zu beschweren. Ein Organ der Beschwerdegegnerin leitete E-Mails des Beschwerdeführers sowie Antworten darauf an drei zur Beschwerdegegnerin gehörige Stellen sowie an das in der Kritik stehende Kammermitglied weiter. Der Beschwerdeführer erachtete sich durch diese Weiterleitung in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt.

Die Weiterleitung der E-Mails an drei Adressen, die der Beschwerdegegnerin als einheitlicher Körperschaft öffentlichen Rechts zuzurechnen waren, wurde nicht als Verarbeitung iSd. DSGVO beurteilt, da rechtmäßige Datenverarbeitungen durch Beschäftigte grundsätzlich dem Verantwortlichen zuzurechnen sind und keine eigenständige datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage erfordern.

Die DSB beurteilte darüber hinaus die Weiterleitung des E-Mail-Verkehrs (welche als hoheitliches Handeln klassifiziert wurde) an das erwähnte Kammermitglied als rechtmäßig, weil das Organ, welches die E-Mail weitergeleitet hat, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO eine rechtliche Verpflichtung erfüllte, da in dem Materiengesetz die Behandlung von Beschwerden diesem Organ zugewiesen ist. Darüber hinaus war auch der Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO aus Sicht der DSB erfüllt, weil die Behandlung derartiger Beschwerden schließlich langfristig auch eine verlässliche Versorgung mit Leistungen der Kammermitglieder sicherstellt und somit im öffentlichen Interesse liegt. Auch die Verarbeitung von Daten in Bezug auf einen Verdacht der Begehung einer Straftat gem. Art. 10 DSGVO war gerechtfertigt, weil es von den gesetzlichen Sorgfaltspflichten des Organs, respektive der Beschwerdegegnerin gedeckt war, den gegenständlichen strafrechtlichen Verdacht (konkret über die Aufzeichnung eines Telefonats zwischen Beschwerdeführer und Kammermitglied) weiterzuleiten.

Zu guter Letzt – sollte man davon ausgehen, dass bei der Datenverarbeitung doch nicht-hoheitliches Handeln vorliegt – wäre auch lit. f leg. cit. erfüllt, da berechnigte Interessen von Dritten geschützt werden.

Der Bescheid ist nicht rechtskräftig.

4.2.2 Grenzüberschreitende Fälle der DSB

Die DSB behandelt neben nationalen Verfahren auch grenzüberschreitende Fälle. Diese umfassen sowohl von Betroffenen erhobene Beschwerden und amtswegige Prüfverfahren, als auch Mitteilungen über Sicherheitsverletzungen gemäß Art. 33 DSGVO.

Bei grenzüberschreitenden Fällen ist danach zu unterscheiden, ob die DSB das Verfahren alleine führt und am Ende eine materielle Entscheidung erlässt, oder ob eine Zuständigkeit weiterer Aufsichtsbehörden gegeben ist.

Wurde die Beschwerde bei der DSB eingebracht und richtet sie sich gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums⁶ niedergelassen ist, dann ist in der Regel ein sog. One-Stop-Shop Verfahren gemäß Art. 56 DSGVO in Verbindung mit Art. 60 DSGVO zu führen.⁷ An einem solchen Verfahren sind in weiterer Folge die federführende Aufsichtsbehörde sowie die betroffenen Aufsichtsbehörden beteiligt. Eine Federführung der DSB liegt grundsätzlich

⁶ EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

⁷ Eine umfassende Darlegung des One-Stop-Shop Verfahrens bzw. des Kooperationsmechanismus gemäß Art. 56 und 60 DSGVO ist dem Datenschutzbericht 2018, Kapitel 3.2.1.2 zu entnehmen.

dann vor, wenn eine Beschwerde in einem anderen Mitgliedstaat erhoben wird und sich gegen einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit Hauptniederlassung in Österreich richtet.

Hat ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine Niederlassung bzw. keinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, so kann dennoch der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO aufgrund des sog. Marktortprinzips⁸ eröffnet sein und die DSB ist dann selbst für die Verfahrensführung zuständig.

Bei der DSB wurden im Berichtsjahr 2023 insgesamt 433 grenzüberschreitende Beschwerden eingebracht. In 347 Fällen richteten sich die Beschwerden gegen Verantwortliche mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. im Europäischen Wirtschaftsraum und es wurde in diesen Fällen ein One-Stop-Shop Verfahren eröffnet. In 86 Fällen wurden bei der DSB Beschwerden gegen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, welche in einem Drittland niedergelassen sind, anhängig gemacht. Umgekehrt sind bei der DSB im Berichtsjahr 2023 insgesamt 443 grenzüberschreitende Beschwerden, welche im Ausland eingebracht wurden, eingelangt und die DSB hat sich im selben Zeitraum in 15 Beschwerdeverfahren zur federführenden Aufsichtsbehörde gem. Art. 56 DSGVO erklärt.

Aus verfahrensrechtlicher Sicht kam es im Berichtszeitraum bei Verfahren, die im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Art. 56 DSGVO in Verbindung mit Art. 60 DSGVO zu führen sind, zu folgender Änderung: Der österreichische Gesetzgeber sieht in § 24 Abs. 10 Z 2 DSG vor, dass die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO in die Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG nicht eingerechnet wird. Die bisherige Praxis der DSB, eine bescheidmäßige Aussetzung dieser Verfahren bis zur Feststellung und Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde auszusprechen, hat insofern eine Änderung erfahren, als der VwGH aussprach, dass es sich in Fällen des § 24 Abs. 10 Z 2 DSG um keine zu lösende Vorfrage handelt, die ein bescheidmäßiges Aussetzen des datenschutzrechtlichen Verfahrens gebietet.⁹ Aus diesem Grund erfolgt nunmehr keine bescheidmäßige Aussetzung des Verfahrens, sondern die DSB teilt der beschwerdeführenden Partei lediglich die gesetzlich normierte Hemmung der Entscheidungsfrist gem. § 24 Abs. 10 Z 2 DSG mit.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb eines konkreten Verfahrens machte die DSB 242 Mal von der gegenseitigen Amtshilfe iSd. Art. 61 DSGVO Gebrauch und wurde selbst in 624 Fällen von anderen Aufsichtsbehörden kontaktiert.

Bei Uneinigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden im Rahmen grenzüberschreitender Verfahren sieht Art. 65 DSGVO ein Streitbeilegungsverfahren vor dem EDSA vor, welcher mittels verbindlichem Beschluss über den Streitfall entscheiden kann.

Im Jahr 2023 mündeten zwei grenzüberschreitende Verfahren in einer Streitbeilegung iSd. Art. 65 Abs. 1 lit. a DSGVO vor dem Europäischen Datenschutzausschuss:

Im ersten Fall entschied der EDSA mit verbindlichem Beschluss über einen von der irischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Streitfall betreffend die Datenübermittlung durch Meta Platforms Ireland Limited im Rahmen ihres Social-Media-Dienstes „Facebook“.¹⁰ Der Beschluss

8 Art. 3 Abs. 2 DSGVO, bspw. bei einem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an betroffene Personen in der Union.

9 Erkenntnis des VwGH vom 14. November 2023, Ro 2020/04/0009.

10 Verbindlicher Beschluss 1/2023, angenommen am 13. April 2023, abrufbar in deutscher Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2024-01/edpb_bindingdecision_202301_ie_sa_facebooktransfers_de_0.pdf.

betraf eine amtswegige Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde aus August 2020 zu den Verarbeitungstätigkeiten auf Facebook und insbesondere zu Übermittlungen personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes. Die irische Aufsichtsbehörde kam im Rahmen ihrer Untersuchung zum Ergebnis, dass die Übermittlung personenbezogener Daten nicht im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO stand. In ihrem Beschlussentwurf stellte die irische Aufsichtsbehörde eine Verletzung von Kapitel V DSGVO fest und verhängte eine Aussetzung der Datentransfers. Von weiteren Abhilfemaßnahmen iSv. Art. 58 Abs. 2 DSGVO wurde nicht Gebrauch gemacht und die irische Aufsichtsbehörde vertrat die Auffassung, dass die Verhängung einer Geldbuße nicht erforderlich war. Gegen den Beschlussentwurf legten einige Aufsichtsbehörden, darunter auch die DSB, einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gemäß Art. 60 Abs. 4 DSGVO ein und forderten u.a. die Verhängung einer wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Geldbuße. Da die irische Aufsichtsbehörde den Einsprüchen nicht Folge leistete, legte sie den Streitfall dem EDSA gemäß Art. 60 Abs. 4 DSGVO vor. Der EDSA stellte fest, dass die von der irischen DSB identifizierten Datenschutzverletzungen durch Meta einen schwerwiegenden sowie systematischen und wiederkehrenden Charakter haben. Der irischen Aufsichtsbehörde wurde aus diesen Gründen aufgetragen, ihren Beschlussentwurf zu ändern und gegen Meta eine Geldbuße in Höhe von 20% bis 100% des gesetzlich normierten Maximalbetrages zu verhängen. Ferner wurde die irische Aufsichtsbehörde angewiesen, Meta anzuordnen, Verarbeitungsvorgänge mit Kapitel V DSGVO in Einklang zu bringen, indem die rechtswidrige Verarbeitung einschließlich der Speicherung personenbezogener Daten europäischer Nutzer, die unter Verstoß gegen die DSGVO übermittelt wurden, innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung in den Vereinigten Staaten von Amerika eingestellt wird. Die irische Aufsichtsbehörde setzte den verbindlichen Beschluss des EDSA um und verhängte gegen Meta die bisher höchste Geldbuße in Höhe von 1,2 Milliarden Euro.¹¹

Im zweiten Fall hatte sich der EDSA ebenfalls mit einem von der irischen DSB vorgelegten Streitfall betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch TikTok Technology Limited zu befassen.¹² Der Beschluss betraf eine amtswegige Untersuchung der irischen Aufsichtsbehörde aus September 2021 mit Fokus auf die Altersüberprüfung im Rahmen der Nutzung der Video- und Social-Media-Plattform „TikTok“. Die irische Aufsichtsbehörde stellte im Rahmen ihrer Untersuchung eine Verletzung der Verarbeitungsgrundsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c und lit. f DSGVO sowie eine Verletzung der Transparenz- und Informationspflichten gem. Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 lit. e DSGVO fest, machte in ihrem Beschlussentwurf von Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. b und lit. d DSGVO Gebrauch und sah drei Geldbußen zwischen 55 und 180 Millionen Euro vor. Gegen den Beschlussentwurf legten einige Aufsichtsbehörden einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gemäß Art. 60 Abs. 4 DSGVO ein und forderten ergänzend die Feststellung einer Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 25 DSGVO sowie eine Erhöhung der Geldbußen. Die irische Aufsichtsbehörde leistete den erhobenen Einsprüchen keine Folge und legte den Streitfall dem EDSA gemäß Art. 60 Abs. 4 DSGVO vor.

Der EDSA stellte fest, dass Social-Media-Betreiber verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Nutzer und insbesondere Kinder ihre Entscheidungen anhand transparenter und verständlicher Informationen treffen. Dies beinhaltet die Verpflichtung zu datenschutzfreundlichen Voreinstellungen und zur Vermeidung jeglicher Art von irreführender bzw. manipulativer Sprache

11 Die Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde ist abrufbar in englischer Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-05/final_for_issue_ov_transfers_decision_12-05-23.pdf.

12 Verbindlicher Beschluss 02/2023, angenommen am 2. August 2023, abrufbar in englischer Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/edpb_bindingdecision_202302_ie_sa_ttl_children_en.pdf.

oder Gestaltung. Aufgrund der gegenständlich identifizierten Mängel bei den Praktiken im Rahmen der Altersüberprüfung auf der Plattform „TikTok“ wurde der irischen Aufsichtsbehörde aufgetragen, in ihrem Beschlusssentwurf ergänzend eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie von Art. 25 DSGVO festzustellen und die Abhilfemaßnahme gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. d DSGVO auf diese Punkte auszuweiten. Die erhobenen Einsprüche betreffend die Höhe der Geldbußen wurden vom EDSA dagegen aufgrund mangelhafter Begründung und Relevanz nicht aufgegriffen. Die irische Aufsichtsbehörde setzte den verbindlichen Beschluss des EDSA um.¹³

Im Jahr 2023 wurde vor dem EDSA zum ersten Mal erfolgreich ein Dringlichkeitsverfahren gem. Art. 66 Abs. 2 DSGVO durchgeführt. Dem Dringlichkeitsverfahren vorausgegangen waren verbindliche Beschlüsse des EDSA gemäß Art. 65 Abs. 1 lit. a DSGVO betreffend die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der personalisierten Werbung im Rahmen von Diensten auf den Social-Media-Plattformen „Facebook“ und „Instagram“.¹⁴ Der Verantwortlichen Meta Plattform Ireland Limited wurde von der irischen Aufsichtsbehörde u.a. aufgetragen, die zuvor genannten Verarbeitungsvorgänge innerhalb von drei Monaten ab Erlassung der Entscheidung in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 DSGVO zu bringen. Nach einem Compliance-Bericht von Meta nahmen etliche Aufsichtsbehörden, darunter auch die DSB, zu den von Meta ergriffenen Schritten Stellung und zweifelten die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Maßnahmen an.

Die norwegische Aufsichtsbehörde verhängte in weiterer Folge gemäß Art. 66 Abs. 1 DSGVO gegen Meta ein einstweiliges Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten für personalisierte Werbung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO für die Dauer von drei Monaten auf dem norwegischen Staatsgebiet und leitete ein Dringlichkeitsverfahren gemäß Art. 66 Abs. 2 DSGVO vor dem Europäischen Datenschutzausschuss ein. Ziel dieses Dringlichkeitsverfahrens war es aus einer zeitlich befristet und räumlich begrenzt ergriffenen nationalen Maßnahme eine endgültige Maßnahme mit Wirkung für den gesamten Unions- bzw. EWR-Raum zu erwirken. Der EDSA kam zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine endgültige Maßnahme in Form eines endgültigen Verarbeitungsverbots gegeben sind und trug der für Meta zuständigen irischen Aufsichtsbehörde mit dringlichem Beschluss auf, ein endgültiges Verarbeitungsverbot personenbezogener Daten für personalisierte Werbung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO auszusprechen.¹⁵ Die irische DSB setzte den dringlichen Beschluss des EDSA um.¹⁶

Hat ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter keine Niederlassung bzw. keinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, so kann dennoch der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO aufgrund des sog. Marktortprinzips¹⁷ eröffnet sein und die DSB ist dann selbst für die Verfahrensführung zuständig.

13 Die Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde ist abrufbar in englischer Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/final_decision_tiktok_in-21-9-1_-_redacted_8_september_2023.pdf

14 Eine Darlegung des Ausgangsfalls ist dem Datenschutzbericht 2022, Kapitel 6.1.1. Pkt. 3 und 4 zu entnehmen.

15 Dringlicher Beschluss 01/2023, angenommen am 27. Oktober 2023, abrufbar in englischer Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-12/edpb_urgentbindingdecision_202301_no_meta_platformsireland_en_0.pdf.

16 Die Entscheidung der irischen Aufsichtsbehörde ist abrufbar in englischer Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-09/final_decision_tiktok_in-21-9-1_-_redacted_8_september_2023.pdf.

17 Art. 3 Abs. 2 DSGVO, bspw. bei einem Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an betroffene Personen in der Union.

Es folgt eine Auswahl von Entscheidungen der DSB mit Drittlandsbezug aus dem Jahr 2023:

1. Bescheid vom 9. Jänner 2023, GZ: D130.217 (OZ: 2022-0.479.809): Begehrte Löschung eines Beitrags aus einer Online-Enzyklopädie

Mit diesem Bescheid wies die DSB eine behauptete Verletzung im Recht auf Löschung betreffend einen Eintrag in einer Online-Enzyklopädie ab.

Bei der beschwerdeführenden Partei handelte es sich um einen der breiten Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum bekannten Künstler, welcher unter anderem in Filmproduktionen mitgewirkt hat. Beschwerdegegnerin war eine in den Vereinigten Staaten von Amerika hauptniedergelassene Betreiberin einer Online-Enzyklopädie. Die beschwerdeführende Partei verfasste über sich einen Eintrag auf der von der Beschwerdegegnerin betriebenen Online-Enzyklopädie, welcher in Folge von anderen Personen abgeändert wurde. Daraufhin stellte die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Löschung des gesamten Eintrages.

Die DSB beschäftigte sich zunächst mit der Struktur der Beschwerdegegnerin und stellte fest, dass sie in Summe über 38 nationale Vereine verfügt, welche zum Teil ihren Sitz in der Europäischen Union (unter anderem Österreich und Deutschland) haben. Die einzelnen nationalen Webseiten der Online-Enzyklopädie leiten entweder direkt oder über einen Zwischenschritt auf die Plattform der Beschwerdegegnerin weiter. Gegenständlich wurden Informationsdienstleistungen angeboten, welche nur in zwei Sprachen verfügbar und offenkundig auf den europäischen und primär auf den deutschsprachigen Raum ausgerichtet waren. In der Gesamtschau war der sachliche und räumliche Anwendungsbereich der DSGVO iSd. Art. 3 Abs. 2 lit. a DSGVO eröffnet.

Aufgrund des strukturellen Aufbaus sowie aus den durch die Online-Gemeinschaft entstandenen Richtlinien kam die DSB zum Ergebnis, dass es sich bei der Beschwerdegegnerin zumindest um eine gemeinsame Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO in Bezug auf die von ihr betriebene Plattform handelt, da sie für die Finanzierung sowie Herstellung der Infrastruktur zuständig ist und die letzte Entscheidungsbefugnis innehat. Das Medienprivileg gemäß § 9 DSG hat im gegenständlichen Fall keine Anwendung gefunden, da das erforderliche Mindestmaß an unternehmerischer Struktur, deren Unternehmenszweck die inhaltliche Gestaltung der Webseite ist, die von einer Redaktion und einer Vielzahl Angestellter oder freier Medienmitarbeiter wahrgenommen wird, nicht erreicht wurde.

Da der beschwerdegegenständliche Eintrag trotz Änderung der sachlichen Richtigkeit entsprechen hat, die beschwerdeführende Partei eine Person des öffentlichen Lebens ist sowie die Öffentlichkeit ein Informationsinteresse hat und dieselben Informationen über die beschwerdeführende Partei auch auf anderen Webseiten öffentlich im Internet verfügbar sind, gelangte die DSB im konkreten Fall zum Ergebnis, dass die Beschwerdegegnerin zu Recht dem Antrag auf Löschung nicht entsprochen hat, zumal die Intensität des Eingriffes als gering einzustufen ist und das berechnete Interesse der Allgemeinheit gemäß Art. 11 EU-Grundrechte Charta (EU-GRC) am Informationszugang gegenüber dem Interesse der beschwerdeführenden Partei überwiegt.

Der Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Bescheid vom 6. März 2023, GZ: D155.028 (OZ: 2022-0.726.643): Unrechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Facebook Business Tools „Facebook-Login“ und „Meta Pixel“ (vormals „Facebook-Pixel“)

Die DSB gab mit diesem Bescheid einer Beschwerde teilweise statt und stellte fest, dass im Zuge der Verwendung der Facebook Business Tools „Facebook Login“ und „Facebook Pixel“ auf der Website des Verantwortlichen personenbezogene Daten der beschwerdeführenden Partei in die Vereinigten Staaten von Amerika ohne Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus iSd. Art. 44 DSGVO übermittelt wurden.

Bei „Facebook Login“ handelt es sich um ein Tool, welches vom Meta-Konzern angeboten wird und bei Webdiensten oder Apps integriert werden kann, die nicht vom Meta-Konzern angeboten werden. Dadurch können sich Nutzer mit ihren Facebook Nutzerdaten bei dritten Webdiensten oder Apps anmelden, ohne sich gesondert registrieren zu müssen. „Meta Pixel“ stellt einen JavaScript-Code dar, mittels welchem unterschiedliche Daten erfasst und Aktivitäten von Besuchern auf einer Webseite nachverfolgt werden können (bspw. Klickverhalten).

Bei Verwendung der zuvor genannten Facebook Business Tools werden sog. Cookies (kleine Textdateien) auf Endgeräten der Nutzer gesetzt, wodurch eine Individualisierung erfolgt und das Surfverhalten aufgezeichnet wird, um in Folge personalisierte Werbung anzuzeigen. Hierbei werden personenbezogene Daten auch an Meta in ein Drittland übermittelt.

Die DSB stellte fest, dass die Datenübermittlung in die Vereinigten Staaten im Zeitpunkt der Übermittlung durch kein geeignetes Instrument iSd. Art. 45 ff DSGVO gedeckt und somit unrechtmäßig war.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

3. Bescheid vom 9. Mai 2023, GZ: D130.703 (OZ: 2022-0.277.156): Unrechtmäßige Verarbeitung biometrischer personenbezogener Daten durch Clearview AI, Inc.

Die DSB gab mit diesem Bescheid der Beschwerde statt und stellte fest, dass Clearview AI, ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, in seiner Datenbank personenbezogene Daten des Beschwerdeführers entgegen Art. 5 Abs. 1 DSGVO sowie ohne Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO und Art. 9 DSGVO und somit unrechtmäßig verarbeitet. Es wurde der Auftrag erteilt, die personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu löschen. Des Weiteren wurde Clearview AI angewiesen, einen Vertreter in der Union gemäß Art. 27 DSGVO zu benennen.

Zusammengefasst betreibt Clearview AI eine Gesichtserkennungsplattform, die es ihren Kunden ermöglicht, Fotos von Personen mit online gefundenen Bildern abzugleichen. Die Bilder werden auf Webseiten, auf denen öffentlich zugängliche Fotos von menschlichen Gesichtern vorhanden sind, gesammelt. Die Datenbank umfasst derzeit 30 Milliarden Lichtbilder.

Die DSB gelangte in ihrer rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass Clearview AI als Verantwortliche personenbezogene Daten besonderer Kategorien (in Form von biometrischen Daten) aufgrund des Verarbeitungsverbots in Art. 9 Abs. 1 DSGVO unrechtmäßig verarbeitet.

Selbst wenn man annehmen wollte, dass Art. 9 DSGVO nicht zur Anwendung gelange oder dessen Voraussetzungen nicht erfüllt seien, so wäre die Verarbeitung auch im Lichte des Art. 6 Abs. 1 DSGVO unrechtmäßig.

Darüber hinaus wurden die Verarbeitungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO verletzt.

Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

4. Bescheid vom 10. August 2023, GZ: D124.1612/22 (OZ: 2023-0.058.359): Grenzüberschreitende Beschwerdeerhebung durch eine juristische Person

Die DSB wies in diesem Verfahren eine von einer österreichischen Kommanditgesellschaft gegen mehrere Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Beschwerde wegen behaupteter Verletzung im Recht auf Geheimhaltung zurück.

Die DSB sprach aus, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zum Recht auf Geheimhaltung auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden sind. Da gegenständlich eine Datenverarbeitung durch nicht im Inland ansässige Verantwortliche in Rede stand, gelangen die Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes nicht zur Anwendung. Auf Bestimmungen der DSGVO konnte das Beschwerdebegehren ebenfalls nicht gestützt werden, da das Recht auf Beschwerde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO nur natürlichen Personen zusteht.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

5. Bescheid vom 18. Dezember 2023, GZ: D124.0809/23 (OZ: 2023-0.594.826): Unzuständigkeit der DSB gegenüber einer internationalen Organisation

Die DSB wies mit diesem Bescheid eine gegen die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), d.h. eine internationale Organisation iSd. Art. 4 Z 26 DSGVO, gerichtete Beschwerde wegen behaupteter Verletzung im in den Rechten auf Geheimhaltung, Auskunft und Löschung zurück.

Dieser Entscheidung lag die Frage zugrunde, ob eine Zuständigkeit der DSB für die Prüfung von Datenverarbeitungsvorgängen einer internationalen Organisation gegeben ist. Gegenständlich war das zwischen der Republik Österreich und der OSZE geschlossene Amtssitzabkommen, welches die Rechtsstellung und die Immunitäten der OSZE regelt, zu beachten.

Internationale Organisationen genießen nach gefestigter Rechtsprechung europäischer Höchstgerichte zwar keine vollständige Immunität vor Handlungen von Organen des Sitzstaates, jedoch kommt nur dann eine grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte und Behörden des Sitzstaates für Handlungen innerhalb des Amtssitzbereiches in Frage, wenn dies das jeweilige Amtssitzabkommen vorsieht oder nicht ausdrücklich verneint.

Das Amtssitzabkommen zwischen der Republik Österreich und der OSZE sieht dahingehend vor, dass im Amtssitzbereich grundsätzlich die Gesetze Österreichs zur Anwendung gelangen, wobei die DSGVO als unmittelbar anwendbarer Unionsrechtsakt als integraler Bestandteil der Rechtsordnung Österreichs betrachtet werden kann. Des Weiteren ist vorgesehen, dass die innerhalb des Amtssitzes der OSZE gesetzten Handlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte der Jurisdiktion der Gerichte und anderer zuständiger Behörden der Republik Österreich aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind. Die OSZE ist jedoch befugt, für ihren Amtssitz geltende Vorschriften zu erlassen, die alle für die vollständige Wahrnehmung ihrer Rollen und Mandate in jeder Beziehung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Gesetze oder Verordnungen der Republik Österreich, welche mit einer der von der OSZE in diesem

Rahmen erlassenen Vorschrift unvereinbar sind, sind im Ausmaß ihrer Unvereinbarkeit für den Amtssitz der OSZE nicht anwendbar.

Ob die Befreiung einer internationalen Organisation von der staatlichen Gerichtsbarkeit im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention verhältnismäßig ist, hängt nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte davon ab, ob ein angemessener alternativer Rechtsweg besteht, d.h. die Möglichkeit der Anrufung gerichtsähnlicher organisationsinterner Einrichtungen vorliegt.

Gegenständlich verfügt die OSZE über einschlägige interne Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten, welche einen Rechtsweg an die innerhalb der OSZE eingerichtete Datenschutzstelle vorsehen. Die DSGVO und das DSG finden folglich materiell keine Anwendung und ist daher auch keine Zuständigkeit der DSB gegeben, da sich diese aus der DSGVO und dem DSG ableitet.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

6. Bescheid vom 22. Dezember 2023 GZ: D130.992 (OZ: 2023-0.917.292): Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO begründet (in der Tschechischen Republik) keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Identität von Eizellenspenderinnen

Im gegenständlichen Verfahren wandte sich die Beschwerdeführerin an die DSB und behauptete, von der Beschwerdegegnerin, einer in Tschechien niedergelassenen Kinderwunschklinik, in ihrem Recht auf Auskunft verletzt worden zu sein, da sich diese geweigert hatte, ihr die Identität der Eizellenspenderin, mittels derer Eizellen die Beschwerdeführerin gezeugt worden sei, preiszugeben.

Da die Beschwerdegegnerin ihre Hauptniederlassung in der Tschechischen Republik hat und die Auskunftsverweigerung auf die in Tschechien anzuwendende Rechtslage zurückzuführen war, leitete die DSB ein grenzüberschreitendes Verfahren gemäß Art. 56 DSGVO ein, woraufhin die tschechische DSB den Fall als federführende Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 Abs. 6 DSGVO übernahm. Nach Abschluss des One-Stop-Shop-Verfahrens wies die DSB gemäß Art. 60 Abs. 8 DSGVO in Einklang mit dem Beschlussentwurf der tschechischen Aufsichtsbehörde die Beschwerde als unbegründet ab. Nach anzuwendendem tschechischem Recht, das maßgeblich auf die Vorgaben der RL 2004/23/EG zurückzuführen ist, darf demnach im Bereich der assistierten Reproduktion die Identität von Spender:innen des genetischen Materials den Empfänger:innen oder deren Familie nicht offengelegt werden. Ferner bildet Art. 15 DSGVO keine Grundlage für eine Auskunft über personenbezogene Daten einer anderen Person.

Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig.

4.2.3 Rechtsauskünfte an Bürger:innen

Die DSB stellt auf ihrer Webseite (abrufbar unter: www.dsb.gv.at/download-links/fragen-und-antworten.html) in leicht verständlicher und benutzerfreundlicher Form umfassende Informationen im Zusammenhang mit dem geltenden Datenschutzrecht zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um Antworten auf die relevantesten datenschutzrechtlichen Fragen. Ein Leitfaden zur DSGVO, der laufend aktualisiert wird, ist ebenso auf der Webseite abrufbar.

Zusätzlich verschafft die DSB auf ihrer Startseite unter „aktuelle Bekanntmachungen der DSB“ (abrufbar unter: www.dsb.gv.at) einen raschen Überblick über die neuesten Entwicklungen

im Datenschutzrecht. Die letzte Aktualisierung betraf die vorläufige neue Rechtsansicht der DSB bezüglich Auskunfteien über Kreditverhältnisse gemäß § 152 Gewerbeordnung (GewO) aufgrund der Urteile des EuGH vom 07. Dezember 2023, C-634/21 (SCHUFA Holding (Scoring)) sowie der verbundenen Rechtssachen C-26/22 (SCHUFA Holding) und C-64/22 (Schufa Holding), auch bekannt als „SCHUFA-Urteile“ und das Ergebnis der jährlichen Schwerpunktprüfung der DSB, bei der ausgewählte Institute im Finanzbereich evaluiert wurden.

Darüber hinaus beantwortet die DSB allgemeine Anfragen zum geltenden Datenschutzrecht sowohl schriftlich als auch telefonisch. Telefonische Rechtsauskünfte werden während der Amtsstunden erteilt. Die DSB nimmt im Rahmen der Beantwortung von Anfragen grundsätzlich keine Vorabprüfung hinsichtlich der Unzulässigkeit/Zulässigkeit einer bestimmten Datenverwendung, der Anwendung bzw. Auslegung rechtlicher Bestimmungen oder einer sonstigen inhaltlichen Frage vor, da jede Antwort ein entsprechendes, vom Gesetz vorgesehenes Verfahren vor der DSB, präjudizieren würde.

Ferner finden sich auf der Webseite der DSB ausführliche Informationen über die Rechte der betroffenen Personen und die Zuständigkeit der DSB (abrufbar unter: www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/rechte-der-betroffenen.html).

Ein Newsletter, der vierteljährlich erscheint, informiert unter anderem über ausgewählte Entscheidungen der DSB, ausgewählte Entscheidungen der Gerichte und die aktuelle Rechtsprechung.

4.2.4 Genehmigungen im Internationalen Datenverkehr

Die DSGVO sieht weitgehend eine Genehmigungsfreiheit für den internationalen Datenverkehr an Empfänger außerhalb des EWR vor. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen ist in Kapitel V DSGVO geregelt. Sofern für den jeweiligen Zielort der Datenübermittlung kein Angemessenheitsbeschluss¹⁸ der Europäischen Kommission besteht, sieht Art. 46 DSGVO unterschiedliche rechtliche Instrumente zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus¹⁹ vor.

Grundsätzlich ist eine Genehmigung dieser Instrumente durch die zuständige Aufsichtsbehörde nur mehr in bestimmten Fällen (gemäß Art. 46 Abs. 3 DSGVO) vorgesehen. Dies ist etwa bei Bestimmungen in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen gemäß Art. 46 Abs. 3 lit. b DSGVO der Fall. Im Rahmen eines solchen Genehmigungsprozesses ist gemäß Art. 46 Abs. 4 iVm. Art. 63 ff DSGVO auch der EDSA zu befassen.

Eine weitere Ausnahme bilden die „Verbindlichen internen Datenschutzvorschriften“²⁰ (Binding Corporate Rules – BCRs), welche von der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Anwendung des Kohärenzverfahrens gemäß Art. 63 ff DSGVO genehmigt werden.²¹ Hierbei ist eine enge

18 Eine Übersicht der derzeit geltenden Angemessenheitsbeschlüsse ist abrufbar in englischer Sprache unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/adequacy-decisions_en.

19 Siehe im Detail das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18 (Facebook Ireland und Schrems).

20 Art. 46 Abs. 2 lit. b iVm. Art. 47 DSGVO. Zu beachten ist, dass BCRs ausschließlich als Übermittlungsinstrument für gruppeninterne Datentransfers herangezogen werden können.

21 Detaillierte Erläuterungen zu den materiellen Voraussetzungen von BCRs sind den Recommendations 1/2022 on the Application for Approval and on the elements and principles to be found in Controller Binding Corporate Rules des Europäischen Datenschutzausschusses sowie dem Working Document on Binding Corporate Rules for Processors, WP257/rev.01 der ehemaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe zu entnehmen.

Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden und im Rahmen des EDSA notwendig.²² Aufgrund des zwischen den Aufsichtsbehörden und dem EDSA vorgesehenen Abstimmungsprozesses sowie des generell für alle Beteiligten aufwendigen Verfahrens kann sich die Behandlung derartiger Anträge bis zur endgültigen Genehmigung über einen langen Zeitraum – zum Teil über mehrere Jahre – erstrecken. Es sollte daher vorab immer nach der Notwendigkeit von BCRs gefragt und abgewogen werden, ob die Zulässigkeit der Datenübermittlung nicht einfacher und effizienter durch andere geeignete Garantien iSd. Art. 46 Abs. 2 DSGVO, wie etwa durch die modularen Standarddatenschutzklauseln der Europäischen Kommission²³ erreicht werden kann. Dies ist vor allem dann empfehlenswert, wenn die Anzahl der Gruppenmitglieder in Drittländern gering ist. BCRs sollten nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Nutzung anderer geeigneter Garantien problematisch erscheint.²⁴

Als weitere Übermittlungsgrundlage kommen ferner Verhaltensregeln (Art. 40 DSGVO) und Zertifizierungen (Art. 42 DSGVO) in Betracht, sofern sie ausreichende Bestimmungen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus enthalten.²⁵ Auch in diesen Fällen ist eine Befassung des EDSA sowie der Europäischen Kommission vorgesehen.²⁶

Bei der DSB wurden im Jahr 2023 keine neuen Genehmigungsverfahren nach Kapitel V DSGVO anhängig gemacht.

4.2.5 Genehmigungen nach §§ 7 u. 8 DSGVO

Allgemeines

§ 7 DSGVO regelt die Voraussetzungen der Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archiv-, wissenschaftliche, historische oder statistische Zwecke.

§ 8 DSGVO regelt die Bedingungen für die Zurverfügungstellung von Adressdaten zum Zwecke der Benachrichtigung/Befragung aus einem wichtigen Interesse des Betroffenen selbst, aus einem wichtigen öffentlichen Benachrichtigungs- und Befragungsinteresse oder zur Befragung der betroffenen Personen für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.

Entscheidungen der DSB im Jahr 2023

Die DSB hat im Jahr 2023 12 Bescheide im Rahmen der §§ 7 und 8 DSGVO erlassen. Vier Bescheide hatten davon die Zurverfügungstellung von Adressen gem. § 8 DSGVO zum Gegenstand. Thematisch reichte die Spannweite von § 7 DSGVO Genehmigungen von (Bild)-Datenverarbeitungen zur

22 Das Prozedere ist im Arbeitsdokument WP263 rev.01 der ehemaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe beschrieben, abrufbar in englischer Sprache unter <https://ec.europa.eu/newsroom/article29/items/623056/en>; der finale BCR-Entwurf muss dem Europäischen Datenschutzausschuss iSd. Art. 64 Abs. 1 lit. f DSGVO zwingend zur Stellungnahme vorgelegt werden.

23 Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 2021/199, S. 31.

24 Vgl. hierzu das Arbeitsdokument WP74 der ehemaligen Artikel-29-Datenschutzgruppe, abrufbar in deutscher Sprache unter https://ec.europa.eu/justice/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2003/wp74_de.pdf.

25 Art. 40 Abs. 3 bzw. Art. 42 Abs. 2 DSGVO; siehe hierzu EDSA, Leitlinien 4/2021 über Verhaltensregeln als Instrument für Übermittlungen, Fassung 2.0, abrufbar in deutscher Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2022-10/edpb_guidelines_codes_conduct_transfers_after_public_consultation_de.pdf; sowie ders., Leitlinien 7/2022 über die Zertifizierung als Instrument für Übermittlungen, Version 2.0, abrufbar in deutscher Sprache unter https://edpb.europa.eu/system/files/2023-05/edpb_guidelines_07-2022_on_certification_as_a_tool_for_transfers_v2_de_0.pdf.

26 Vgl. etwa Art. 40 Abs. 3 iVm. Abs. 9 DSGVO.

Erforschung des autonomen Fahrens im Straßenverkehr über historische Forschungsprojekte betreffend die Zeit des Nationalsozialismus, bis hin zu wissenschaftlichen Untersuchungen zu Leerständen in Wohnbauten.

Hinsichtlich § 7 Abs. 3 DSG ist der Bescheid der DSB vom 28. Juli 2023 zur GZ: D202.330 (OZ: 2023-0.531.871) hervorzuheben, mit dem einem Antrag für die Erstellung einer (rechts-historischen) Studie für den Zweck der Erforschung der Aufarbeitung von Verfolgung und Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen in der 2. Republik im Rahmen eines Forschungsprojektes stattgegeben wurde. Zu diesem Zweck wurde dem Antragsteller genehmigt, in besondere Datenkategorien aus den Bereichen Einzel(straf)verfahren, Begnadigungen und Straflagistik von LGBTIQ+ Personen, die im BMJ archiviert sind, Einsicht zu nehmen. Neben auflagenbedingtem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 DSG, war insbesondere auch das Zusatzkriterium des wichtigen öffentlichen Interesses an der Untersuchung erfüllt, da das Forschungsprojekt u.a. den Zielsetzungen der Europäischen Union und des Europarates zur Hintanhaltung der Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen entsprach.

Mit dem Bescheid auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 8 Abs. 3 DSG und § 8 Abs. 4 DSG vom 5. Oktober 2023 zur GZ: D202.315 (OZ: 2023-0.557.351) wies die DSB den Antrag der Antragstellerin, einer Stadt, zurück. Konkret beantragte die Stadt, die DSB möge die Verarbeitung von Adressdaten aus dem Melderegister zum Zweck einer persönlichen Benachrichtigung und Einladung zu einem Bürgerrat, in dem die eingeladenen Personen über Klimamaßnahmen der Stadt befragt werden und darüber diskutieren können, genehmigen. Die DSB wies den Antrag deswegen zurück, da dieser einer Genehmigung nicht zugänglich war, weil für die Datenverarbeitung bereits die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Z 1 DSG erfüllt waren. Im vorliegenden Fall war eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen unwahrscheinlich, da als Auswahlkriterien für die Befragung bzw. Einladung deren Alter (Altersgruppe über 18 Jahre) sowie deren Hauptwohnsitz in der antragstellenden Stadt herangezogen wurden und die Übermittlung der Adressdaten bloß organisationsintern erfolgen sollte. Das Recht der Antragstellerin, welches dieser durch die DSB verliehen werden sollte, bestand daher bereits unmittelbar auf Grundlage des Gesetzes.

4.2.6 Amtswegige Prüfverfahren

Die DSB leitete im Jahr 2023 765 amtswegige Prüfverfahren ein. Im Berichtszeitraum wurden 549 amtswegige Prüfverfahren erledigt (Bescheid oder Einstellung).

Ausgewählte Entscheidungen:

1. Bescheid vom 4. August 2023, GZ: D213.1759 (OZ: 2023-0.159.938): Zum Betrieb von 38 Videokameras in einem Mehrparteienhaus

Aufgrund eines anonymen Hinweises wurde der DSB bekannt, dass in einem Mehrparteienhaus zahlreiche Videokameras betrieben werden. Im Verfahren vor der DSB rechtfertigte die Verantwortliche den Betrieb der insgesamt 38 Videokameras und drei Kameraattrappen damit, dass es im Wohnhaus vermehrt zu Einbrüchen in die Kellerabteile gekommen sei und sie daher ein Interesse daran habe, sich präventiv vor Diebstählen, Sachbeschädigungen oder sonstigen Störungen von außen zu schützen bzw. solche zwecks Beweissicherung aufzuzeichnen. Zudem seien die Bewohner des Hauses darüber informiert und im Wohnhaus Hinweisschilder angebracht worden. Eine Einwilligung der betroffenen Personen gab es nicht. Auch lag kein Beschluss der Eigentümergemeinschaft vor.

Die Aufnahmebereiche erfassten nahezu alle allgemeinen Flächen des Wohnhauses (Eingangsbereiche, Aufzugs- und Gangbereiche, Fahrradraum, Kinderwagenraum, Garagentor, Garagenzufahrt, Müllräume und Kinderspielräume).

In der rechtlichen Gesamtbetrachtung des gegenständlichen Falls berücksichtigte die DSB, dass es in der Vergangenheit zu Diebstählen und Sachbeschädigungen gekommen war und dass sich wiederholt hausfremde Personen im Gebäude befunden haben. Allerdings hatte die Verantwortliche mit den Videokameras ein elektronisches Zugangssystem eingebaut, welches ein gelinderes Mittel zur Vorbeugung hausfremder Personen darstellt. Die komplette Überwachung der Aufzugs-, Treppen-, Gang- und Eingangsbereiche stellte jedenfalls einen unverhältnismäßig schweren Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung der Bewohner:innen bzw. deren Besucher:innen dar, welcher in Anbetracht des zur Verfügung stehenden gelinderen Mittels nicht erforderlich.

Die DSB untersagte den Betrieb von insgesamt 30 Videokameras. Bei zwei Videokameras musste die Verantwortliche den Aufnahmebereich der Kameras einschränken. Dies deshalb, da diese nicht dem Grundsatz des Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenminimierung) entsprachen. Der Grundsatz der Datenminimierung stellt drei am Verarbeitungszweck zu messende Anforderungen, nämlich die Angemessenheit, die Erheblichkeit und die Beschränkung auf das notwendige Maß. Die Mehrheit der Videokameras entsprach diesen Anforderungen jedoch nicht.

Durch die drei Kameraattrappen wurden dagegen keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Folglich konnte hier weder eine Verletzung des DSG noch der DSGVO vorliegen.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

2. Bescheid vom 6. September 2023, GZ: D213.1508 (OZ: 2022-0.858.901): Zum Betrieb von Kameras in den Gängen einer Mittelschule während des Schulbetriebes

Der DSB wurde mittels anonymer Eingabe zur Kenntnis gebracht, dass in einer niederösterreichischen Mittelschule mehrere Kameras betrieben werden. Im Verfahren vor der DSB begründete die Direktion dies damit, dass die vier Kameras in den Gängen der Schule den Schutz von Personen, Schutz vor Diebstählen oder Überfällen bezweckten und die Aufzeichnungen 48 Stunden aufbewahrt würden.

Die DSB entschied diesbezüglich – gestützt auf die Judikatur der DSK, dass sich eine öffentliche Stelle, im Rahmen der Hoheitsverwaltung – diesfalls dem Schulbetrieb - nicht auf berechnete Interessen stützen kann, sondern es einer ausdrücklichen und hinreichend determinierten gesetzlichen Ermächtigung bedarf (vgl. § 1 Abs. 2 DSG). Darüber hinaus wäre eine durchgehende Überwachung der Minderjährigen auf den Gängen einer Pflichtschule (in der Regel handelt es sich um 10 – bis 14-jährige) auch nicht das gelindeste Mittel iSd. § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG. Anders verhält sich eine allfällige Überwachung außerhalb des Schulbetriebes. Hier können Videoüberwachungen öffentlicher Stellen – etwa im Rahmen privatwirtschaftlicher Tätigkeiten - für Zwecke des Eigentumsschutzes und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig sein.

Der Bescheid ist rechtskräftig.

3. Enderledigung vom 19. Oktober 2023, GZ: D213.1692 (OZ: 2023-0.673.260): Prüfverfahren zu Google Fonts

Die DSB berichtete bereits im Newsletter 4/2022 über die Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens wegen Google Fonts und der damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten. Anlass für das gegenständliche Verfahren waren Schreiben eines österreichischen Anwalts, der zahlreiche Unternehmen aufgefordert hatte, aufgrund der Einbindung von Google Fonts auf der jeweiligen Unternehmenswebsite einen Schadenersatzanspruch anzuerkennen sowie eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Das gegen Google LLC gerichtete Prüfverfahren wurde im Oktober 2023 abgeschlossen. Es wurden Fragen zu rechtlichen und technischen Aspekten des Produkts Google Fonts gestellt. Darüber hinaus wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher Vertreter:innen von Google LLC teilnahmen.

Ausgehend von den Ermittlungsergebnissen ist festzuhalten, dass es nur dann zu einer Datenübermittlung an die Server von Google kommt, wenn Google Fonts über einen Google-Server (nach)geladen werden. Bei einer lokalen Einbindung der Schriftarten am eigenen Server kommt es zu keiner solchen Datenübermittlung. Es kommt auch nicht in allen Fällen der nicht-lokalen Einbindung zu einer Datenübermittlung an die Server von Google LLC. Vielmehr ist dies insbesondere davon abhängig, an welchem geografischen Standort sich der Nutzer bzw. die Nutzerin (bzw. der Server seines/ihrer Internetproviders) befindet, welcher eine Anwendung aufruft, die Google Fonts eingebunden hat. Im Streitfall hat eine einzelfallbezogene Prüfung des Datenflusses zu erfolgen.

Aus Sicht der DSB wurde hinreichend nachgewiesen, dass es unter keinen Voraussetzungen zu einer Verknüpfung zwischen „Google Fonts Daten“ (wie IP-Adresse, HTTP-Header einschließlich „Referer“ sowie „User-Agent“ des Internetbrowsers) und einem Google-Account kommt. Darüber hinaus werden „Google Fonts Daten“ nicht zu Werbezwecken verwendet. Sofern diese Daten im Einzelfall als personenbezogene Daten zu qualifizieren sind und zu dem Zweck verarbeitet werden, Angriffe zu erkennen und zu bekämpfen, kann dies durch den Erlaubnistatbestand der berechtigten Interessen gedeckt sein. Eine unrechtmäßige Datenverarbeitung konnte im Rahmen des Prüfverfahrens somit nicht festgestellt werden. Allerdings wurden nach Auffassung der DSB die Vorgaben für die Informationspflicht nicht gänzlich eingehalten. Dieser Umstand wurde an Google LLC herangetragen.

Diese Schlussfolgerungen beziehen sich nur auf das Produkt Google Fonts und sind vorbehaltlich allfälliger Änderungen des Produkts Google Fonts nach Abschluss des Prüfverfahrens zu verstehen.

4.2.7 Schwerpunktprüfung 2023

Die DSB führte im Jahr 2023 eine Schwerpunktprüfung durch. Konkret wurden im Berichtszeitraum zwölf amtswegige Prüfverfahren gegen Finanzinstitute geführt, die stichprobenartig ausgewählt wurden.

Im besonderen Fokus der Schwerpunktprüfung standen die Einhaltung von Dokumentationspflichten, die (Weiter-)Verarbeitung von Bank- und Kontodaten zu Werbezwecken und die Prüfung der Stellung von Datenschutzbeauftragten. Datenschutzbeauftragte nehmen in Unternehmen als Bindeglied zwischen Datenschutz und Management eine zentrale Rolle bei der Umsetzung und Einhaltung der Datenschutzvorschriften ein. Mit der Evaluierung der Rolle der

Datenschutzbeauftragten setzte die DSB auch die vom EDSA im vergangenen Jahr vereinbarte koordinierte Prüftätigkeit im Rahmen des sog. „Coordinated Enforcement Framework“ um.²⁷

Im Rahmen der Prüfverfahren ergaben sich teilweise Rückfragen zu den Rechtfertigungstatbeständen (Art. 6 und Art. 9 DSGVO), zur Speicherdauer und zu internationalen Datenübermittlungen. Punktuelle Verbesserungsvorschläge seitens der DSB wurden umgesetzt, sodass keine bescheidmäßige Anweisung erforderlich war. Grobe Verfehlungen wurden im Finanzsektor nicht entdeckt, die meisten Verfahren wurden bereits eingestellt. Insgesamt kann daher gesagt werden, dass der Finanzsektor gut aufgestellt ist.

Auch für das Jahr 2024 ist wieder eine Schwerpunktprüfung geplant.

4.2.8 Beschwerdeverfahren vor dem BVwG, einschließlich Säumnisbeschwerden

Gegen Straferkenntnisse, Verwarnungen und sonstige Bescheide der DSB sowie bei Säumnigkeit besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde zu erheben. Das BVwG ist für die Beschwerden gegen Bescheide der DSB zuständig. Eine rechtzeitig - innerhalb von vier Wochen nach Zustellung - eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Der Bescheid bzw. die Geldbuße kann somit bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Im Jahr 2023 wurden 579 Beschwerden gegen Bescheide der DSB erhoben.

Es gab 34 Säumnisbeschwerden im Berichtszeitraum.

Ausgewählte Entscheidungen:

1. Erkenntnis vom 31. Jänner 2023, W258 2263074-1/7E: Impfbeschwerden Vorarlberg

Dem Erkenntnis des BVwG liegt einer von rund 200 gleichlautenden Bescheiden der DSB betreffend die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung verschickten Impfschreiben zu Grunde.

Die DSB sprach mit Bescheid vom 25. August 2022, GZ: D772.152 (OZ: 2022-0.607.128) aus, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfreister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat. Das Amt der Vorarlberger Landesregierung erhob gegen diese Entscheidung Bescheidbeschwerde an das BVwG.

Das BVwG gab der Bescheidbeschwerde nach einer mündlichen Verhandlung statt und behob den angefochtenen Bescheid ersatzlos. Das BVwG hielt zusammengefasst fest, dass die Gesundheitslandesrätin - und nicht das Amt der Vorarlberger Landesregierung - im konkreten Fall über Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entschieden hatte. Somit hatte die DSB ihr Verfahren gegen einen unrichtigen Beschwerdegegner geführt.

Gegen dieses Erkenntnis erhob das Amt der Vorarlberger Landesregierung Revision. Der VwGH wies die Revision als unbegründet ab und bestätigte das Erkenntnis des BVwG.

²⁷ https://edpb.europa.eu/press-release-2023-coordinated-enforcement-action-european-data-protection-board-focusing-role-data_de.

2. Erkenntnis vom 7. Februar 2023, W245 2263552-1/20E: Impfbeschwerden Tirol

Dem Erkenntnis des BVwG liegt einer von rund 800 gleichlautenden Bescheiden der DSB betreffend die vom Amt der Tiroler Landesregierung verschickten Impfschreiben zu Grunde.

Die DSB sprach mit Bescheid vom 28. August 2022, GZ: D771.831 (OZ: 2022-0.577.930) aus, dass der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer dadurch in seinem Recht auf Geheimhaltung verletzt hat, indem der Beschwerdegegner unrechtmäßig auf die Daten des Beschwerdeführers im zentralen Impfregister und im zentralen Patientenindex zugegriffen und diese Daten zum Zweck des Versands eines Schreibens mit Informationen betreffend einen Termin für eine Corona-Schutzimpfung verarbeitet hat.

Das BVwG wies die Bescheidbeschwerde des Beschwerdegegners ab und hielt zusammengefasst fest, dass sich der Beschwerdegegner auf keine gesetzliche Grundlage, insbesondere unter Zugrundelegung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, wonach eine Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar sein muss, stützen konnte. Weder das Gesundheitstelematikgesetz (GTelG), noch die vom Beschwerdegegner zitierten Bestimmungen im DSGVO, im Reichssanitätsgesetz (RSG) von 1870 und im Übergangsgesetz 1920 (ÜG 1920) enthalten, nach Ansicht des BVwG, tragfähige Bestimmungen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat gegen dieses Erkenntnis Revision erhoben. Der VwGH hat dazu ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH anhängig gemacht (C-638/23 (Amt der Tiroler Landesregierung), siehe auch die Ausführungen auf S.12).

3. Erkenntnis vom 15. März 2023, W108 2251251-1/6E: Unverhältnismäßige Anzahl von Fotoaufnahmen zur Anzeigenerstattung

Mit gegenständlichem Erkenntnis des BVwG wurde die Beschwerde gegen den Bescheid der DSB vom 11. November 2021, GZ: D124.3878 (OZ: 2021-0.583.929), als unbegründet abgewiesen.

Verfahrensgegenständlich war die Anfertigung von insgesamt 1177 Lichtbildern der Mitbeteiligten zum Zwecke und zur Sicherung von Beweisen betreffend die Verletzungen der Bestimmungen der §§ 302 Abs. 1, 108, 146 StGB (Ausstellung von § 57a Kraftfahrgesetz (KFG) - Überprüfungs-Gutachten) im Zeitraum von April bis Oktober 2020.

Das BVwG führte aus, dass die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Rechtmäßigkeit der hier vorliegenden Bildverarbeitung durch eine Privatperson auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu beurteilen ist. Die Ermittlung personenbezogener Daten zum Zweck der Anzeigenerstattung und Untermauerung des schriftlichen Vorbringens an die zuständigen Behörden ist grundsätzlich zulässig. Jedoch müssen bei einer solchen Verarbeitung die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO erfüllt sein.

Der belangten Behörde war beizupflichten, dass hierbei eine überschießende und damit über den Zweck hinausgehende Datenverarbeitung vorliegt. Es ist nicht erkennbar, warum und zu welchem konkreten Zweck die Anfertigung von 1177 Aufnahmen im Minutentakt bzw. im Zeitraum von mehreren Monaten erforderlich war.

4. Erkenntnis vom 23. Juni 2023, W274 2251055-1/5: Unzulässigkeit der Aufzeichnung von Telefongesprächen durch eine Bank

Im Verfahren vor der DSB hatte der ursprüngliche Beschwerdeführer eine Verletzung seines Geheimhaltungsrechts (Recht auf gesetzmäßige Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO) durch eine Bank geltend gemacht. Die Bank hatte ein Telefongespräch, das er als Kunde mit einer Filiale geführt hatte, um sich nach Überweisungsmodalitäten (Betragslimit für Online-Zahlungsaufträge) zu erkundigen, ohne seine Einwilligung aufgezeichnet.

Die DSB gab dieser Beschwerde mit Bescheid vom 19. November 2021, GZ: D124.422 (OZ: 2020-0.591.897) Folge.

Die dagegen erhobene Bescheidbeschwerde der Bank wurde vom BVwG abgewiesen. Die Bank hatte sich laut BVwG unbegründet auf bestimmte für Banken geltende gesetzliche Dokumentationspflichten (nach dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG)) gestützt, die aber nicht auf den konkreten Sachverhalt anzuwenden waren. Weder hatte der Betroffene eine Zahlung in Auftrag gegeben, noch wurde ein Wertpapiergeschäft in Auftrag gegeben oder angebahnt (§ 33 Abs. 1 und 2 WAG 2018). Die abstrakte Möglichkeit, dass sich ein Kundentelefonat in eine dieser Richtungen entwickeln könnte, reicht als Grundlage für eine Aufzeichnung aller Gespräche unter einer allgemeinen (d.h. nicht für solche dokumentationspflichtigen Aufträge bestimmten) Rufnummer nicht aus.

Überdies bestätigte das BVwG die von der Bank ausdrücklich bestrittene Berechtigung der DSB, gemäß § 24 Abs. 5 DSGVO Verletzungen des Geheimhaltungsrechts auch ohne über den Einzelfall hinausgehende rechtliche Interessen des Verletzten im Datenschutzbeschwerdeverfahren bescheidmäßig festzustellen.

5. Erkenntnis vom 19. September 2023, W298 2261568-1/16E: Keine Beschwerdelegitimation einer juristischen Person

Dem Erkenntnis des BVwGs liegt der Bescheid der DSB vom 3. August 2022 zur GZ: D124.5271 (OZ: 2022-0.135.887) zugrunde, in welchem diese aussprach, dass die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin (eine juristische Person) dadurch im Recht auf Löschung verletzt hatte, indem diese sich weigerte, dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Löschung der Investorenwarnung vom 1. Oktober 2021 nachzukommen. Zudem hatte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin im Recht auf Auskunft verletzt, weil diese keine hinreichende Auskunft über die geplante Speicherdauer bzw. die genauen Kriterien für die Festlegung dieser Dauer erteilt hatte.

Das BVwG gab der Beschwerde gegen den Bescheid der DSB statt und änderte den Spruch dahingehend ab, dass die Datenschutzbeschwerde der Beschwerdeführerin zurückgewiesen wird und die übrigen Spruchpunkte des Bescheides ersatzlos behoben werden. Aus der rechtlichen Begründung des BVwGes geht hervor, dass - entgegen der Ansicht der DSB - die Beschwerdeführerin als juristische Person ihre Beschwerde nicht auf § 1 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO stützen kann und dieser hierdurch die Beschwerdelegitimation fehlt. Begründend wurde weiters ausgeführt, dass eine verfassungskonforme Interpretation von § 24 DSGVO im Sinne einer Erweiterung entgegen dem Normeninhalt und dem expliziten Wortlaut von § 4 Abs. 1 DSGVO, dass der einfachgesetzliche Teil des DSGVO auch eine juristische Person aktiv zur Beschwerdeführung legitimiert, schon deswegen nicht in Frage kommt, weil der Wortlaut der Bestimmung unzweideutig ist. Dem Gesetzgeber ist im Hinblick auf die Ausgestaltung des § 24 DSGVO auch keine planwidrige Lücke unterlaufen, weil § 4 Abs. 1 DSGVO explizit die Bestimmungen über den Anwendungsbereich der

DSGVO als Durchführungsbestimmungen übernommen hat. Hierdurch ist in der Zusammenchau auf Grundlage von § 1 DSG iVm. § 24 DSG einer juristischen Person keine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt.

Die DSB hat gegen das Erkenntnis eine ordentliche Amtsrevision erhoben, um diese fundamentale Rechtsfrage höchstgerichtlich zu klären.

6. Erkenntnis vom 27. September 2023, W211 2260980-1/18E: Keine Verpflichtung der DSB, sämtliche Ermittlungsbefugnisse auszuschöpfen (Videoüberwachung)

Der Beschwerdeführer hatte sich über eine Kamera auf dem vis-à-vis gelegenen Grundstück beschwert, die auf seine Liegenschaft, insbesondere auf seinen Garten und die davor gelegene öffentliche Straße, gerichtet sei. Die DSB wies die Beschwerde mit Bescheid vom 31. August 2022 zu GZ: D124.0846 (OZ: 2022-0.601.207) ab, da bei der Kamera in der entsprechenden Position eine Privatzonenmaskierung eingerichtet war.

In der rechtzeitig eingelangten Bescheidbeschwerde machte der Beschwerdeführer geltend, dass die DSB ihrer Ermittlungspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei, keine örtliche Überprüfung der Videoüberwachungsanlage vorgenommen habe, insbesondere keine Einschau in Datenverarbeitung und Unterlagen bzw. nicht von ihrem Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten des Verantwortlichen Gebrauch gemacht habe.

Das BVwG wies die Bescheidbeschwerde ab und führte betreffend den Aufnahmebereich der Kamera aus, dass diese sich aus den – im Verfahren vor der DSB - vorgelegten Screenshots und der Sichtung der Aufnahmebereiche des Echtzeitbildes im Laufe der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG (Anm: am Handy des Verantwortlichen) ergibt.

Zu den behauptet unzureichenden Ermittlungsmaßnahmen durch die DSB führte das BVwG aus: „(...) Allgemein hat die Behörde gemäß dem Grundsatz der arbiträren Ordnung zu bestimmen, welche Tatsachen zu beweisen sind (= Beweisthema bzw. Beweisgegenstand), worin also der maßgebende Sachverhalt besteht. Darüber hinaus hat sie die aufzunehmenden Beweise und deren Reihenfolge festzulegen (VwGH 19. Dezember 2000, 94/12/0159; 17. April 2002, 98/09/0174), die zur einwandfreien Feststellung dieser Tatsachen zweckdienlich und notwendig sind (vgl VwSlg 9721 A/1978; § 46 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)) (Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 20 (Stand 1. April 2021, rdb.at)). Entsprechende Befugnisse sind daher nicht verpflichtend auszuschöpfen. Die DSB ist in der Art und Weise der Verfahrensführung frei. Bei den zu setzenden Ermittlungen hat sie außerdem Rücksicht auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie zu nehmen (§ 39 Abs. 2 AVG). Aus § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG lässt sich ableiten, dass die Behörde dann, wenn sie den Sachverhalt als hinreichend geklärt erachtet, nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, von weiteren Erhebungen Abstand zu nehmen (Hengstschläger/Leeb, AVG § 39 Rz 40 (Stand 1. April 2021, rdb.at)).

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wurde bereits durch die DSB ausreichend ermittelt. Ihr ist insbesondere dahingehend zuzustimmen, dass ein Lokalaugenschein nur erhellende Momente dahingehend hätte bringen können, wie sich die Kameraausrichtung und ihre technische Einstellung just in diesem Moment darstellen; darüberhinausgehende Aussagen hätten sich daraus nicht ergeben. Ein Mehrwert kann daher dieser Maßnahme nicht entnommen werden (...).“

7. Erkenntnis vom 28. September 2023, W256 2227693-1/44E: Prüfverfahren zum „jö Bonus Club“

Die DSB leitete Ende 2019 ein Prüfverfahren im Zusammenhang mit dem Kundenbindungsprogramm „jö Bonus Club“ ein. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. Dezember 2019 zur GZ: D062.297 wurde u.a. ausgesprochen, dass die Einwilligungserklärungen für Profiling nicht den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

Die Unser Ö-Bonus Club GmbH hat einen Vorlageantrag an das BVwG gestellt, welches die Entscheidung der DSB zunächst behoben hatte. Begründend wurde ausgeführt, dass die DSB den Prüfgegenstand zu eng gefasst habe; es sei nur die Einwilligung, nicht jedoch die anderen Erlaubnistatbestände überprüft worden. Die dagegen erhobene Amtsrevision der DSB an den VwGH war hinsichtlich der Leistungsaufträge erfolgreich und wurde das Verfahren mit Erkenntnis vom 8. Februar 2022, Ro 2021/04/0033, an das BVwG zurückverwiesen.

Das BVwG entschied nunmehr in der Sache und bestätigte inhaltlich die Entscheidung der DSB.

Zusammengefasst ging das BVwG davon aus, dass an die Anforderungen einer Einwilligung ein hoher Maßstab anzulegen und ein Ersuchen um Einwilligung hinreichend von anderen Elementen einer Anmeldestrecke hervorzuheben ist. Ebenso ist es in derartigen Fällen nicht möglich, im Falle der Ungültigkeit einer Einwilligung zum Zwecke des Profiling nachträglich auf berechnete Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zu wechseln, zumal sich die Unser Ö-Bonus Club GmbH diesbezüglich in sämtlichen vorgelegten Dokumenten und auch gegenüber den betroffenen Personen nur auf die Einwilligung gestützt hat.

In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil des EuGH vom 4. Juli 2023, C-252/21 (Meta Platforms u.a.) (Rz 95) zu verweisen, wonach der Verantwortliche für die Einhaltung der DSGVO – inklusive Rechtmäßigkeit – die ausdrückliche Beweislast trägt. Demnach ist es nicht Sache der Aufsichtsbehörden oder der Gerichte, sämtliche Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 DSGVO im Detail zu überprüfen, sondern müssen die hierfür maßgeblichen Nachweise vom Verantwortlichen vorgelegt werden.

Das vorliegende Erkenntnis des BVwGs steht damit im Einklang mit dem rechtskräftigen Erkenntnis W214 2234934-1/24E vom 13. Dezember 2022, wonach auch das zweite Prüfverfahren im Zusammenhang mit dem Kundenbindungsprogramm „PAYBACK“ inhaltlich bestätigt wurde.

Die Unser Ö-Bonus Club GmbH hat eine Revision gegen das Erkenntnis erhoben.

8. Teilerkenntnis vom 29. November 2023, W214 2233132-1/27E: Feststellungskompetenz einer in der Vergangenheit liegenden Verletzung im Recht auf Auskunft bei fortdauernder Schädigung bei faktischer Unmöglichkeit eines Leistungsauftrags

Mit diesem Teilerkenntnis gab das BVwG der Beschwerde gegen den Bescheid der DSB vom 13. Februar 2020 zur GZ: D205.157 teilweise statt und behob den seitens der DSB erteilten Leistungsauftrag. Die Beschwerde gegen jenen Spruchpunkt, mit dem eine Verletzung des Rechts auf Auskunft festgestellt worden war, wurde unter Abänderung des Spruchs abgewiesen.

Gegenstand des Verfahrens war eine behauptete Verletzung im Recht auf Auskunft mangels Beauskunftung der konkreten Empfänger der Daten der mitbeteiligten Partei. Die nunmehrige Beschwerdeführerin teilte der mitbeteiligten Partei im Laufe des Verfahrens infolge des Urteils

des EuGH zu C-154/21 (Österreichische Post) mit, dass zu dieser keine konkreten Empfänger mehr rekonstruierbar seien. Man habe Informationen aus mehreren Datenbanken in einer „Empfängerdatenbank“ rekonstruiert, doch habe die Suche zur mitbeteiligten Partei keine Treffer geliefert, weshalb eine (ergänzende) Beauskunftung der konkreten Empfänger faktisch unmöglich sei. In der Vergangenheit habe man diese nur eingeschränkt erfasst.

Das BVwG kam einerseits zu dem Ergebnis, dass der seitens der DSB erteilte Leistungsauftrag infolge faktischer Unmöglichkeit iSd § 68 Abs. 4 Z 3 AVG zu beheben war.

Nichts desto trotz stellte das BVwG eine Verletzung im Recht auf Auskunft fest und bestätigte damit den Bescheid der DSB. Nach Auffassung des BVwGs ist die Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Verletzung im Recht auf Auskunft mit dem Urteil des EuGH C-154/21 (Österreichische Post), vereinbar, da die vom EuGH angenommene Unmöglichkeit zur Beauskunftung dann nicht eingewendet werden kann, wenn der Verantwortliche grundsätzlich so organisiert ist, Empfänger zu erfassen und hievon bloß wegen einer abweichenden Rechtsauffassung Abstand genommen hat. Andernfalls würde das Recht auf Auskunft ad absurdum geführt, da sonst die praktische Wirksamkeit der (Folge-)Rechte nach Art. 16 ff DSGVO gänzlich unterlaufen würde. Daraus folgt, dass die Verletzung der mitbeteiligten Partei im Recht auf Auskunft fortwirkt und die vorliegende Konstellation mit jenen Fällen vergleichbar ist, in denen eine Feststellungskompetenz für in der Vergangenheit liegende Rechtsverletzungen besteht (vgl. Ro 2020/04/0032).

4.2.9 Verfahren über die Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Hintergrund der Regelung des Art. 33 DSGVO ist, dass eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen kann, sofern keine rechtzeitige und angemessene Reaktion erfolgt. Aus diesem Grund trifft den Verantwortlichen die Pflicht, die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu bewerten und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um diese hintanzuhalten.

Im Berichtsjahr wurden der DSB gemäß Art. 33 DSGVO 1028 nationale Sicherheitsverletzungen („Data Breaches“) gemeldet.

Dazu kamen 30 Meldungen betreffend grenzüberschreitende Sicherheitsverletzungen sowie 26 Sicherheitsverletzungen, die an andere Aufsichtsbehörden im Unionsgebiet herangetragen und der DSB aufgrund von potentieller Betroffenheit iSd Art. 4 Z. 22 DSGVO zur Kenntnis gebracht wurden.

Von Betreibern öffentlicher Kommunikationsdienste wurden 28 Sicherheitsverletzungen nach § 164 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) (vormals § 95a Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003)) gemeldet. Gemäß § 164 TKG 2021 hat im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der nicht öffentlich zugänglichen Daten einer juristischen Person, unbeschadet des § 44 TKG 2021 sowie unbeschadet der Bestimmungen des DSG und der DSGVO, der Betreiber öffentlicher Kommunikationsdienste unverzüglich die DSB von dieser Verletzung zu benachrichtigen.

Auch im Jahr 2023 stand eine Vielzahl der gemeldeten Vorfälle in Verbindung mit unterschiedlichsten Arten von Ransomware. Ziel dürfte bei diesen Angriffen zumeist eine Verschlüsselung von Daten gewesen sein, je nach benutzter Software kam es mitunter auch zur Übermittlung der Daten an die Angreifer (Hacker). In den meisten solcher Fälle reichte dem Angreifer jedoch

eine Verschlüsselung der Daten aus, um diese gegen eine geldwerte Gegenleistung wieder zu entschlüsseln, ohne dass eine Übertragung bzw. ein Abfluss der Daten stattfanden. Auch kam es zu einer Vielzahl von Ransomware-Angriffen, bei denen von Dritten (Hackern) identifizierte Schwachstellen bei im Internet angebotenen Dienstleistungen ausgenutzt wurden.

Weitere häufig gemeldete Fälle betrafen eine Übertragung von Schadsoftware auf das System des Verantwortlichen durch das Öffnen von E-Mail-Anlagen, wodurch in weiterer Folge E-Mails (zum Teil mitsamt dem vorherigen Schriftverkehr mit dem jeweiligen Verantwortlichen) an gespeicherte bzw. zuvor verwendete E-Mail-Adressen weitergeleitet wurden.

In all den oben genannten Fällen hat der Verantwortliche schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, die zur Reduzierung des Risikos führen. Dazu zählen beispielsweise das Herunterfahren der mit Schadsoftware kompromittierten Server, das Löschen der Schadsoftware, die Abänderung der Passwörter, das Heranziehen eines IT-Forensikers sowie die genaue Analyse bzw. Auswertung, wie es zu diesem Vorfall kommen konnte und wodurch derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden können.

Liegt bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die betroffenen Personen vor, hat ein Verantwortlicher neben einer Meldung an die DSB auch unverzüglich die betroffenen Personen zu informieren (vgl. Art. 34 Abs. 1 DSGVO). Sollte eine solche Benachrichtigung unterbleiben, kann die DSB einen Verantwortlichen entsprechend Art 58 Abs. 2 lit. e DSGVO anweisen, eine solche Benachrichtigung nachzuholen und bei Gefahr im Verzug einen Mandatsbescheid iSd. § 22 Abs. 4 DSG erlassen.

4.2.10 Konsultationsverfahren

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche gemäß Art. 35 DSGVO vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchzuführen. Geht aus dieser Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, die beabsichtigte Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, hat der Verantwortliche die Aufsichtsbehörde zu konsultieren.

Im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens gemäß Art. 36 DSGVO hat die Aufsichtsbehörde verschiedene Befugnisse. Sie kann etwa dem Verantwortlichen bzw. dem Auftragsverarbeiter schriftliche Empfehlungen unterbreiten, sofern sie der Ansicht ist, dass die geplante Verarbeitung nicht im Einklang mit der DSGVO steht, etwa, weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat. Darüber hinaus kann die Aufsichtsbehörde sämtliche in Art. 58 DSGVO genannten Befugnisse ausüben.

Im Jahr 2023 wurde die DSB als Aufsichtsbehörde im Dezember 2023 in einem Fall gemäß Art. 36 DSGVO konsultiert.

Im Verfahren zur GZ: D165.007 konsultierte eine österreichische Stadt die DSB, da sie aufgrund der durchgeführten Datenschutzfolgen-Abschätzung von einem hohen Risiko für Betroffene ausging. Es seien von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen 360°-Visualisierungen von Straßen als Panoramabilder des städtischen Straßennetzes geliefert worden, welche aus einer Kamerabefahrung der gegenständlichen Stadt stammten. Zweck der Verarbeitung dieser Panoramabilder durch die Gebietskörperschaft sei die Schaffung einer Geodateninfrastruktur für

Umweltpolitik, örtliche Raumplanung und Verwaltung von Verkehrsflächen. Die Gesamtbevölkerung der Stadt sei durch diese Panoramabilder des Straßennetzes betroffen, da diese auf den Aufnahmen sichtbar bzw. identifizierbar sein könnten.

Das Verfahren wurde bis zum Ende des Berichtszeitraums nicht beendet und wird voraussichtlich im nächsten Datenschutzbericht ausführlich erörtert werden.

4.2.11 Anträge auf Genehmigung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln stellen Leitlinien einer guten Datenschutzpraxis dar und können die datenschutzrechtliche Verhaltensweise von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern innerhalb einer spezifischen Branche standardisieren. Ein wesentliches Kriterium von Verhaltensregeln ist die obligatorische Überwachung dieser Verhaltensregeln. Es sind daher Verfahren vorzusehen, die es einer Überwachungsstelle („*monitoring body*“) ermöglichen, die Bewertung sowie die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung von Verhaltensregeln durchzuführen.

Seit Geltung der DSGVO wurden insgesamt neun Verhaltensregeln genehmigt, davon sind drei nach wie vor unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass in weiterer Folge eine Überwachungsstelle gemäß Art. 41 Abs. 2 DSGVO akkreditiert wird.

Bei den nachfolgenden sechs Verhaltensregeln wurde bereits eine dazugehörige Überwachungsstelle gemäß Art. 41 Abs. 2 DSGVO akkreditiert:

- Verhaltensregeln für Internet Service Provider;
- Verhaltensregeln für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gem. § 151 GewO;
- Verhaltensregeln für Netzbetreiber bei der Verarbeitung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrauchern nach den §§ 83 ff Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010);
- Verhaltensregeln für Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner);
- Verhaltensregeln zum Datenschutz der Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen;
- Verhaltensregeln für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Eine Übersicht findet sich auf der Webseite der DSB.²⁸ Darüber hinaus hat auch der EDSA ein Register von Verhaltensregeln aller Mitgliedstaaten veröffentlicht, welches laufend ergänzt wird.²⁹

Auf der Website der DSB findet sich auch ein „Fragen und Antworten“-Bereich zum Thema „Verhaltensregeln und Überwachungsstellen“.³⁰

In diesem Bereich wird auch auf die praxisrelevante Frage eingegangen, ob es mehrere Überwachungsstellen für dieselben Verhaltensregeln geben kann. Die DSB geht – im Einklang mit den Leitlinien des EDSA³¹ – davon aus, dass es für dieselben branchenspezifischen Verhaltensregeln

28 Verzeichnis gemäß Art. 40 Abs. 6 DSGVO unter [Verzeichnis der genehmigten Verhaltensregeln - DSB \(dsb.gv.at\)](#).

29 https://edpb.europa.eu/our-work-tools/accountability-tools/register-codes-conduct-amendments-and-extensions-art-4011_en.

30 <https://www.dsb.gv.at/aufgaben-taetigkeiten/genehmigung-von-verhaltensregeln.html>.

31 Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-12019-codes-conduct-and-monitoring-bodies-0_de.

dem Grunde nach mehrere Überwachungsstellen geben kann. Dies unter der Voraussetzung, dass sich die Inhaber von Verhaltensregeln nicht gegen die Akkreditierung einer spezifischen Überwachungsstelle aussprechen oder ausdrücklich ihre Unterstützung für nur einen anderen Akkreditierungswerber bekunden. Die Entscheidung darüber, ob es für spezifische Verhaltensregeln mehrere Überwachungsstellen geben kann, liegt somit bei den Inhabern von Verhaltensregeln (vgl. dazu mit näherer Begründung den Bescheid der DSB vom 28. September 2020, GZ: D198.001 (Oz: 2020-0.605.768), abrufbar im RIS).

Zudem entschied der VwGH mit Beschluss vom 31. Oktober 2023, Ro 2020/04/0024, über eine Revision einer Interessenvertretung und einer Berufs- und Standesorganisation im Medienbereich und über die von diesen vorgelegten Verhaltensregeln. Die revisionswerbenden Parteien beantragten mit Eingabe vom 23. Mai 2018 bei der DSB die Genehmigung von Verhaltensregeln für „Presse- und Magazin-Medienunternehmen“. Die DSB wies nach längerem Verfahren den Antrag auf Genehmigung der vorgelegten Verhaltensregeln mit Bescheid vom 6. August 2019 im Hinblick auf mehrere Punkte, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Tracking/Werbe-Cookies, ab. Im Übrigen wurden die vorgelegten Verhaltensregeln – teilweise mit Vorbehalten und unter der Bedingung der erfolgreichen Akkreditierung der vorgesehenen Überwachungsstelle – genehmigt. Das in der Folge angerufene BVwG wies die gegen den Bescheid der DSB gerichtete Beschwerde der revisionswerbenden Parteien als unbegründet ab und sprach aus, dass die Revision zulässig sei, weil es keine Rechtsprechung des VwGH zu § 96 Abs. 3 TKG 2003 (nunmehr § 165 Abs. 3 TKG 2021), zu Art. 7 Abs. 4 DSGVO sowie zu Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO gebe.

Die Revision selbst enthielt kein weiteres Vorbringen zur Zulässigkeit, weshalb der VwGH die Revision aufgrund fehlender Zulässigkeitsgründe zurückwies. Eine Vorlage an den EuGH sah der VwGH ebenfalls als nicht begründet, zumal die Revision die Relevanz für die verfahrensgegenständlichen Fragen nicht ausreichend aufzeigte.

Der VwGH hielt in seinem Beschluss im Hinblick auf Tracking Cookies jedoch trotzdem fest, dass hinsichtlich der Formulierung „unbedingt erforderlich“ in § 165 Abs. 3 TKG 2021 von einer technischen und keiner wirtschaftlichen Erforderlichkeit auszugehen ist und auch keine Interessenabwägung voraussetzt.

Weiterführende Informationen zu dem Thema Verhaltensregeln sind auch in den Leitlinien über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen des EDSA zu finden.³²

4.2.12 Verwaltungsstrafverfahren

Die Österreichische DSB ist nach § 22 Abs. 5 DSG als nationale Aufsichtsbehörde für die Verhängung von Geldbußen gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. i DSGVO für Verstöße gegen die bußgeldbewehrten Bestimmungen nach Art. 83 DSGVO und (subsidiär) § 62 DSG sowohl gegenüber natürlichen als auch juristischen Personen zuständig.

Die DSB hat im Berichtszeitraum 55 Geldbußen mit einer Gesamtsumme von EUR 254.075,- ausgesprochen und drei Verwarnungen erteilt.

³² Leitlinien 1/2019 über Verhaltensregeln und Überwachungsstellen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-12019-codes-conduct-and-monitoring-bodies-0_de.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des beim EuGH in der Rechtssache C-807/21 (Deutsche Wohnen) anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens sämtliche Verwaltungsstrafverfahren gegen juristische Personen bis zum 5. Dezember 2023 ausgesetzt waren.

Der EuGH hat in diesem Urteil nunmehr klargestellt, dass die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen nach Art. 58 Abs. 2 lit. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde. Daraus folgt, dass die DSB künftig die nationalen Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 2 DSG nicht mehr anwendet.

Des Weiteren hat der EuGH in Bezug auf die zweite Vorlagefrage, wie schon bereits von der DSB in ihrer bisherigen Spruchpraxis angenommen, explizit festgehalten, dass nur Verstöße gegen Bestimmungen der DSGVO, die der Verantwortliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig begeht, zur Verhängung einer Geldbuße führen können. Ein solches Verschulden liegt nach Ansicht des EuGH bereits dann vor, wenn der Beschuldigte sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, unabhängig davon, ob ihm dabei bewusst war, dass er gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt.

Nach der Entscheidung des EuGH behob die DSB alle gegen juristische Personen ergangene Aussetzungsbescheide, führte die Verfahren fort und erließ noch im Dezember 2023 19 Straferkenntnisse gegen juristische Personen.

Nachstehend wird auf ausgewählte Entscheidungen im Berichtszeitraum näher eingegangen:

1. Straferkenntnis vom 16. Juni 2023, GZ: D550.788 (OZ: 2023-0.404.421): Unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten zum Versand politischer Werbung

Die DSB verhängte mit diesem Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von EUR 1.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden, zuzüglich Verfahrenskosten iHv EUR 100,-).

Der Beschuldigte verarbeitete unrechtmäßig personenbezogene Daten, indem er Kontaktdaten (Name und Telefonnummer), die ihm lediglich aufgrund seiner Eigenschaft als Dienstnehmer eines privaten Unternehmens im Rahmen von Kundenbesuchen bekannt gegeben wurden, auf seinem privaten Mobiltelefon speicherte, um diese in weiterer Folge für den Versand politischer Werbung im Zusammenhang mit einer Landtagswahl in Evidenz zu halten.

Die Verarbeitung erfolgte entgegen den Verarbeitungsgrundsätzen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a und b DSGVO und konnte auf keinen der im Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Erlaubnistatbestände gestützt werden. Auch lag keine zulässige Weiterverarbeitung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO vor.

In Bezug auf die subjektive Tatseite ging die DSB aufgrund des bewussten Speicherns der Kontaktdaten zur zukünftigen Kontaktaufnahme für politische Wahlen davon aus, dass der Beschuldigte die gegenständliche Verarbeitung vorsätzlich vornahm.

Der Bescheid ist rechtskräftig und im RIS abrufbar.

2. Straferkenntnis vom 29. Juni 2023, GZ: D550.747 (OZ: 2023-0.420.407): Unrechtmäßige Veröffentlichung von Gesundheitsdaten in Beantwortung auf Google-Rezension

Die DSB sprach mit diesem Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von EUR 10.000,- (Ersatzfreiheitsstrafe 336 Stunden, zuzüglich Verfahrenskosten iHv EUR 1.000,-) aus.

Der Beschuldigte ist Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe und betreibt eine Kassenordination. Eine Betroffene suchte aufgrund einer akuten gesundheitlichen Beschwerde die Ordination des Beschwerdegegners auf und verfasste nach dem Besuch unter ihrem Klarnamen eine Rezension auf Google. Der Beschuldigte reagierte darauf mit einer öffentlichen Antwort auf Google und erwähnte darin die Diagnose der Betroffenen.

Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Betroffenen erfolgte entgegen den Verarbeitungsgrundsätzen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO und verstieß der Beschuldigte durch die Veröffentlichung der Gesundheitsdaten der Betroffenen auch gegen Art. 9 DSGVO, da im vorliegenden Fall keine Ausnahme des Verarbeitungsverbotes besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO einschlägig war.

In subjektiver Hinsicht ging die DSB aufgrund der bewussten Veröffentlichung der Diagnose der Betroffenen davon aus, dass der Beschuldigte die gegenständliche Verarbeitung vorsätzlich vornahm.

Die Art und die Schwere des Verstoßes wurden von der DSB als hoch eingestuft. Die Betroffene konnte darauf vertrauen, dass ihre Gesundheitsdaten in Form einer medizinischen Diagnose vom Beschuldigten nicht in weiterer Folge im Internet veröffentlicht werden.

Die im konkreten Fall verhängte Geldbuße war im vorliegenden Fall v.a. aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Es ergab sich während des Verfahrens vor der DSB das Bild, dass der Beschuldigte regelmäßig Details der von ihm durchgeführten Untersuchungen in Reaktion auf schlechte Rezensionen erwähnt hatte.

Das Straferkenntnis ist dem Grunde nach rechtskräftig und im RIS abrufbar. Die Höhe der Strafe wurde jedoch mit einer Beschwerde an das BVwG angefochten.

3. Straferkenntnis vom 6. September 2023, GZ: D550.811 (OZ: 2023-0.434.177): Unrechtmäßiger Zugriff auf Daten im e-Impfpass

Die DSB verhängte mit diesem Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von EUR 900,- (Ersatzfreiheitsstrafe 54 Stunden, zuzüglich Verfahrenskosten iHv EUR 90,-).

Die Beschuldigte, eine pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin bei einer Apotheke, nahm von einem Endgerät ihrer Dienstgeberin aus Einsicht in den e-Impfpass von mehreren Betroffenen, ohne, dass ein Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit vorlag. Da es sich beim Impfstatus einer Person um besondere Kategorien personenbezogener Daten handelt, verstieß die Beschuldigte mangels Vorliegen einer Ausnahme des Verarbeitungsverbotes gegen Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Darüber hinaus wurden die Verarbeitungsgrundsätze gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO missachtet.

Die DSB kam zum Ergebnis, dass die Verstöße vorsätzlich begangen wurden, womit auch die subjektive Tatseite erfüllt war.

Die konkret verhängte Strafe erschien der DSB im Lichte des verwirklichten Tatumwertes, gemessen am zur Verfügung stehenden Strafraumen und in Verbindung mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten als tat- und schuldangemessen.

Dieses Straferkenntnis ist rechtskräftig.

4. Strafverfügung vom 3. Oktober 2023, GZ: D550.891 (OZ: 2023-0.705.238): Unrechtmäßige Veröffentlichung personenbezogener Daten auf Facebook

Mit dieser Strafverfügung verhängte die DSB eine Geldstrafe in Höhe von EUR 600,- (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden).

Der Beschuldigte verarbeitete unrechtmäßig personenbezogene Daten, indem er auf der Social-Media-Plattform Facebook unter falschem Namen wiederholt dieselben zwei Lichtbilder, welche sich auf seinen ehemaligen Vorgesetzten bezogen haben, veröffentlichte. Bei den Lichtbildern handelte es sich um ein Foto des Betroffenen und um die Kopie einer Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft an den Betroffenen.

Diese Verarbeitung konnte auf keinen der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Erlaubnistatbestände gestützt werden und erfolgte darüber hinaus entgegen den Grundsätzen gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c DSGVO.

Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

5. Straferkenntnis vom 7. Dezember 2023, GZ: D550.731 (OZ: 2023-0.583.644): Videoüberwachung im Küchenbereich eines Restaurants

Die DSB sprach mit diesem Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von EUR 20.000,- (zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 2000,-) aus.

Der Beschuldigten wurde in ihrer Rolle als Verantwortliche zur Last gelegt, unrechtmäßig personenbezogene Daten durch den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage verarbeitet zu haben. Die Beschuldigte übt das Gewerbe „*Gastgewerbe in der Betriebsart Restaurant*“ aus und betrieb hierfür im Tatzeitraum eine Betriebsstätte. Innerhalb dieser Räumlichkeiten wurden mehrere Videokameras betrieben. Der Aufnahmebereich der Videoüberwachungsanlage umfasste dabei unter anderem den gesamten Küchenbereich der Betriebsstätte. In diesem Bereich befanden sich ausschließlich Arbeitnehmer der Beschuldigten. Die Anlage zeichnete die Bereiche permanent auf. Die Speicherdauer der Aufzeichnungen betrug 14 Tage.

[Die DSB stellte fest, dass die Verarbeitung nicht dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt war.]

Zwei (ehemalige) Arbeitnehmer der Beschuldigten, die im Küchenbereich tätig waren, fühlten sich durch diese Anlage in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt und brachten jeweils eine Beschwerde bei der DSB ein. Im Laufe der Beschwerdeverfahren wurde die Beschuldigte zu einer Stellungnahme sowie Vorlage ihres Verarbeitungsverzeichnisses aufgefordert. Die Beschuldigte brachte zwar eine Stellungnahme ein und bestritt die Beschwerden, jedoch legte sie kein Verarbeitungsverzeichnis vor.

Die Beschwerdeverfahren wurden mit einer Stattgabe der Beschwerden erledigt und es wurde in Folge ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Die Beschuldigte brachte vor, dass sie kei-

ne Aufzeichnungen speichern, weil diese nach 14 Tagen automatisch gelöscht worden seien, daher müsse sie auch kein Verarbeitungsverzeichnis führen. Dem konnte sich die DSB nicht anschließen.

Zweck der Videoüberwachungsanlage war der Schutz des Eigentums und der Gesundheit der Mitarbeiter sowie Kunden. Die DSB stellte jedoch fest, dass diese Zwecke auch durch gelindere Mittel hätten erreicht werden können. Der gravierende Eingriff in Geheimhaltungsinteressen der Arbeitnehmer konnte durch den vorgebrachten Zweck nicht gerechtfertigt werden. Es lag zwar ein berechtigtes Interesse vor, jedoch scheiterte es an der Erforderlichkeit der Verarbeitung. Der Aufnahmebereich (Küchen- und Abholbereich), die Betriebszeit (durchgehend/permanent) sowie die Speicherdauer waren nicht erforderlich. Die Verarbeitung stand daher nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Der Jahresumsatz der Beschuldigten wurde mangels Mitwirkung von der DSB geschätzt (Kategorie: Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu EUR 2 Millionen).³³ Die Verhängung einer Geldstrafe war sowohl im Sinne der Spezialprävention als auch der Generalprävention erforderlich. Die Beschuldigte zeigte sich nicht einsichtig. Durch die Geldbuße sollten Verantwortliche in Bezug auf den rechtskonformen Einsatz von Videoüberwachungsanlagen, insbesondere am Arbeitsplatz, und der damit im Zusammenhang stehenden Pflichten nach der DSGVO sensibilisiert werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig und im RIS abrufbar.

6. Straferkenntnis vom 12. Dezember 2023, GZ: D550.829 (OZ: 2023-0.603.142): Verspätete Meldung einer Sicherheitsverletzung und mangelnde Mitwirkung

Die DSB sprach mit diesem Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von EUR 5.900,- (zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 590,-) aus.

Die Beschuldigte brachte in ihrer Rolle als Verantwortliche eine Sicherheitsverletzungsmeldung gemäß Art. 33 DSGVO bei der DSB ein. Sie verstieß dabei gegen ihre Verpflichtungen als Verantwortliche, indem sie die Meldung (1) verspätet einbrachte und (2) sich im Rahmen der Meldung nur auf allgemein gehaltene Angaben beschränkte. Es ergab sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens, dass die Meldung lediglich vorgenommen wurde, damit die Beschuldigte „ihre Versicherung zufriedenstellen“ konnte. Konkret wurden im Zuge der Meldung die obligatorischen Informationen nach Art. 33 Abs. 3 lit. a und d DSGVO auf allgemein gehaltene Angaben beschränkt, die es der DSB nicht ermöglichten, die Einhaltung der Verpflichtungen der Beschuldigten nach Art. 33 und 34 DSGVO zu überprüfen (z.B., ob über die Meldung hinaus noch die Betroffenen informiert werden mussten, weil die Beschuldigte davon absah).

Darüber hinaus hat die Beschuldigten im Laufe des Sicherheitsverletzungsverfahrens gegen ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit der DSB gemäß Art. 31 DSGVO verstoßen, indem sie den Aufforderungen im Rahmen des Verfahrens nicht entsprach. Es wurden weitere Angaben zum Sachverhalt angefordert, jedoch von der Beschuldigten dahingehend beantwortet, dass die Behörde es bei der ursprünglichen Meldung belassen solle. Die Meldung sei lediglich erfolgt, damit sie ihren Schaden bei der Versicherung geltend machen können. Weitere Angaben wurden nicht gemacht. Nach der zweiten Aufforderung kam keine Reaktion mehr.

33 vgl. EDSA Leitlinie 04/2022 zur Berechnung von Geldbußen nach der DSGVO vom 24. Mai 2023, Version 2.1.

Die DSB leitete in Folge ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte ein und erließ im Ergebnis ein Straferkenntnis. In Bezug auf die verspätete Meldung wurde eine fahrlässige und für die restlichen Verstöße eine vorsätzliche Tathandlung angenommen. Da die Beschuldigte ihren Umsatz nicht bekanntgab, nahm die DSB eine Schätzung vor.³⁴

Die Entscheidung ist rechtskräftig und im RIS abrufbar.

7. Straferkenntnis vom 14. Dezember 2023, GZ: D550.688 (OZ: 2023-0.615.432): Unrechtmäßige Offenlegung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine politische Partei

Die DSB sprach mit diesem Straferkenntnis eine Strafe in Höhe von EUR 50.700,- (zuzüglich Verfahrenskosten in der Höhe von EUR 5.070,-) aus.

Es handelt sich dabei erstmals um ein Straferkenntnis gegen eine politische Partei gemäß § 1 Abs. 2 PartG. Der Beschuldigten wurde zur Last gelegt, durch den Versand von zwei E-Mail-Nachrichten mit einem offenen Verteiler unrechtmäßig sensible Daten von betroffenen Personen verarbeitet zu haben, indem die politische Meinung und weltanschauliche Überzeugung dieser Personen gegenüber Dritten offengelegt wurden. Die E-Mail-Nachrichten beinhalteten jeweils 400 E-Mail-Adressen. Die Offenlegung dieser Daten erfolgte gegenüber allen Empfänger im Rahmen der Verteilerliste. Für die Verarbeitung war kein Ausnahmetatbestand gemäß Art. 9 Abs. 2 DSGVO einschlägig.

Unter den E-Mail-Adressen befanden sich personalisierte und teilweise private E-Mail-Adressen (z.B. „@gmail.com“ oder „@gmx.at“). Die Verteilerliste beinhaltete jedoch auch teilweise berufliche E-Mail-Adressen von betroffenen Personen (z.B. „@xxx-kliniken.at“ oder „@uniklinikum.xxx.at“). Daraus konnte unter anderem der Arbeitsplatz dieser Personen abgeleitet werden. Diese Kategorien personenbezogener Daten (Vorname, Nachname, Arbeitsplatz/Arbeitgeber) sind per se keine sensiblen Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Im vorliegenden Fall kam es jedoch zu einer Verknüpfung mit weiteren Informationen, wodurch im Ergebnis sensible Daten verarbeitet wurden. Inhalt der E-Mail-Nachrichten waren zwei „Offene Briefe“, die als Beilage angehängt wurden. In der E-Mail-Nachricht selbst wurde nur auf diese Beilagen verwiesen und sonst nichts angeführt. Im Rahmen dieser offenen Briefe setzte sich die Beschuldigte mit der Impfpflicht für Mitarbeiter:innen des Gesundheits- und Pflegewesens, die während der COVID-19-Pandemie beschlossen wurde, auseinander. In weiterer Folge wurde der Eindruck suggeriert, dass die im Rahmen der Verteilerliste genannten Personen sich ebenfalls gegen diese politische Entscheidung aussprechen. Die offenen Briefe beinhalteten beispielsweise folgenden Wortlaut: „*Wir Mitarbeiter des Gesundheitswesens...*“; „*Wir treten ein gegen die Diskriminierung von uns Mitarbeitern des Gesundheitswesens*“; „*Wir haben unzählige Gleichgesinnte in unserer Berufssparte gefunden, deutlicher gesagt, wir haben uns vernetzt*“; „*WIR SIND VIELE*“; „*Alle unter uns sind dazu bereit, ihren Dienst niederzulegen und in den Streik zu treten...*“; „*Abschließend weisen wir Sie darauf hin, von zahlreichen Personen aus den Gesundheitsberufen die Mitteilung erhalten zu haben, dass sie im Fall einer Impfpflicht ihre Arbeit mit sofortiger Wirkung niederlegen werden*“.

Durch die Verknüpfung der oben genannten Daten mit dem Inhalt der E-Mail-Nachrichten erfolgte eine Verarbeitung sensibler Daten, indem die politische Meinung und weltanschauliche

34 vgl. VwGH 11.05.1990,89/18/0179; 22.04.1992, 92/03/0019; 23.02.1996, 95/02/0174.

Überzeugung der Betroffenen gegenüber sämtlichen im Verteiler angeführten Empfängern offengelegt wurden.³⁵

Es entstand dadurch eine Gefahr, die durch Art. 9 DSGVO vermieden werden soll, nämlich, dass die betroffenen Personen benachteiligt werden, weil eine gewisse Nähe zu einer Partei bzw. eine politische Meinung und weltanschauliche Überzeugung vermutet wird.

Die Beschuldigte führte hierzu ins Treffen, dass die Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zulässig sei, weil der Versand dieser Nachrichten mit (versehentlich) offenem Verteiler zum Zwecke der Durchführung einer politischen Kampagne diene. Dabei übersah die Beschuldigte, dass berechnete Interessen keinen Ausnahmetatbestand nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO darstellen.

In Bezug auf das Verschulden wurde Vorsatz angenommen, weil die Beschuldigte bewusst den Eindruck erwecken wollte, dass viele der im Verteiler namentlich genannten Personen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich ihre Ansicht vertreten und bereit sind, „ihre Arbeit niederzulegen“. Das Vorbringen einer versehentlichen Versendung mit offenem Verteiler wurde als Schutzbehauptung gewertet.

Im Rahmen der Strafbemessung wurden die Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie die (gesetzliche) Parteienförderung herangezogen.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

4.2.13 Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben

Die DSB hat im Jahr 2023 zu folgenden Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen sind, soweit es sich nicht um jene zu Verordnungen oder Landesgesetzen handelt, unter www.parlament.gv.at abrufbar.

- Ausschussbegutachtung (285/AUA) - Wahlrechtsänderungsgesetz 2023
- Begutachtung Energieeffizienz-Reformgesetz 2023 (EEff-RefG 2023)
- Bundeskrisensicherheitsgesetz (BKSG)
- Medizinprodukte-meldeverordnung 2023
- Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung
- Entwurf einer Finanz-Video-Identifikationsverordnung – FVIV sowie einer dreizehnten Änderung der FinanzOnline-Verordnung 2006
- Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird (Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe)
- Eltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG)
- Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG)
- Entwurf des COVID-19-Impffinanzierungsgesetz
- Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz geändert wird
- Begutachtung ORF-G, ORF-Beitrags-Gesetz 2024 et. al.

35 vgl. EuGH vom 01. August 2022, C-184/20, Rz 117f; VwGH vom 14. Dezember 2021, Ro 2021/04/0007, Rn 41 ff mwN.

- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden
- Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird
- Novellen zum Suchtmittelgesetz (SMG)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz – FreiwG) geändert wird
- Bundesgesetz, mit dem das neue Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz erlassen und das Tierseuchengesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz geändert wird
- Bundes-Ehrenzeichengesetz
- Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (AdminAss-Controllingverordnung); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996 und das Wiener Garagengesetz 2008 geändert werden
- Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden
- Begutachtung des Entwurfes einer Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV)
- Bundesgesetz, mit dem das Tierarzneimittelgesetz (TAMG) erlassen und das Arzneimittelgesetz, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), das Tierärztegesetz, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2005, das Bio-zidproduktegesetz, das
- Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), das Patent-gesetz 1970, das Apothekengesetz, das Tierschutzgesetz (TSchG) das Tier-ärztekammergesetz (TÄKamG), das Rezeptpflichtgesetz und das Arznei-buchgesetz 2012 geändert werden
- Gesellschaftsrechtliches Digitalisierungsgesetz 2023
- Bundesgesetz über die höhere berufliche Bildung (HBB-Gesetz)
- Bundesgesetz, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
- Veterinärrechtsnovelle 2023
- NÖ Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023
- Bundesgesetz mit dem das Transparenzdatenbankgesetz 2012 geändert wird (Zweite TDBG-Novelle 2023)
- Entwurf der Verordnung über die von Betreiber*innen öffentlich zugänglicher Ladepunkte verpflichtend einzumeldenden statischen und dynamischen Daten (Ladepunkt-Daten-VO)
- Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023
- DSA-Begleitgesetz
- Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz 1996) geändert wird
- Verordnungsentwurf betreffend die Informationspflichtenverordnung 2023 – VersSt-IPV 2023
- Bundesgesetz, mit dem das Denkmalschutzgesetz geändert wird
- Transparenzdatenbankgesetz-AbfrageVO 2023

5. Wesentliche Höchstgerichtliche Entscheidungen

Auch dieses Berichtsjahr war durch eine intensive Entscheidungstätigkeit der Höchstgerichte, sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene, gekennzeichnet.

5.1 Verfahren vor dem VfGH

Im Berichtszeitraum sind vor allem zwei wichtige Erkenntnisse des VfGHs betreffend Datenschutz und Strafverfolgung ergangen. Zum einen hat das Höchstgericht geklärt, dass der DSB zumindest so lange zwingend die datenschutzrechtliche Aufsicht über die österreichischen Staatsanwaltschaften zukommt, als letztere nicht als „unabhängige Justizbehörden“ iSd. Unionsrechts qualifiziert werden können, zum anderen hat der VfGH Bestimmungen der Strafprozessordnung betreffend die Sicherstellung von mobilen Datenträgern (insbesondere Mobilfunkgeräten) aufgehoben, weil der Gesetzgeber u.a. nicht ausreichend auf Erfordernisse des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG Bedacht genommen hat.

1. Erkenntnis vom 9. März 2023, E 2097/2021

Ausgangspunkt dieses Verfahrens war eine am 11. Februar 2020 bei der DSB eingebrachte Beschwerde gemäß § 24 DSG gegen den Bundesminister für Finanzen (BMF) betreffend den Datenaustausch in Abgabensachen auf Grundlage von Vorschriften des Unionsrechts. Der BMF habe personenbezogene Daten des Beschwerdeführers bis zum 30. September 2019 vom deutschen Bundeszentralamt für Steuern erhalten, diese verarbeitet und an die zuständige Abgabenbehörde weitergeleitet habe. Dies habe den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten verletzt und verstoße gegen verschiedene Datenschutzvorschriften. Die zugrundeliegenden Gesetze seien verfassungswidrig.

Die DSB wies die Beschwerde mit Teilbescheid vom 18. Mai 2020, GZ: D124.2023 (Oz: 2020-0.140.365), hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung im Recht auf Geheimhaltung ab und wies die Beschwerde bezüglich der beantragten Überprüfung der RL (EU) 2011/16 idF der RL (EU) 2014/107 auf ihre Vereinbarkeit mit der EU-GRC sowie des Antrags auf Vorlage an den Gerichtshof der EU zurück.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Bescheidbeschwerde an das BVwG, welches das Rechtsmittel mit Erkenntnis vom 12. April 2021, W211 2232955-1/7E, abwies.

Auch die dagegen erhobene Beschwerde an den VfGH blieb erfolglos. Die anzuwendenden §§ 112 und 113 Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz setzen, laut VfGH, die für den Beschwerdefall, der den Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten betrifft, zu beachtende Bestimmung des Art. 8 Abs. 3a der RL 2011/16/EU idF der RL 2014/107/EU, um. Art. 8 Abs. 3a der Richtlinie nennt die automatisiert weiterzuleitenden Daten im Einzelnen ausdrücklich und schafft insoweit vollharmonisiertes Unionsrecht, indem die Regelung in Bezug auf den Umfang der weiterzuleitenden Daten keinen inhaltlichen Spielraum für die Mitgliedstaaten lässt. Die Bestimmungen der §§ 112 und 113 GMSG setzen die diesbezüglichen Regelungen des

Unionsrechts inhaltlich deckungsgleich um. Damit kommt dem VfGH für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen zwischen den EU-Mitgliedstaaten eine Zuständigkeit zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 112 und 113 GMSG nur zu, wenn zuvor der EuGH die zugrundeliegende, die Umsetzungsbestimmungen vollständig determinierende Bestimmung des Art. 8 Abs. 3a der Richtlinie für ungültig erklärt.

Für eine entsprechende Antragstellung beim EuGH fand der VfGH in weiterer Folge jedoch keinen Grund.

2. Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 212/2023, G 213-214/2023, G 262/2023

In dieser Entscheidung wies der VfGH mehrere Gesetzesprüfungsanträge des VwGHs und des BVwGs zu Bestimmungen im 3. Hauptstück des DSG, die die Befugnisse der DSB regeln (§ 31 Abs. 1 erster Satz, § 32 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 sowie § 36 Abs. 2 Z 15 DSG), als inhaltlich unbegründet ab.

Hintergrund sind mehrere Verfahren, in denen die DSB ihre Befugnisse als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde gegenüber einer Staatsanwaltschaft ausgeübt hatte, während die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf die Verfassungsbestimmungen der Art. 90a und 94 B-VG (Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit) die Zuständigkeit der DSB bestritten hatten.

Damit steht fest, dass gegen Datenverarbeitungen (z.B. Auswertung der Daten eines beschlagnahmten Mobilfunkgeräts) durch eine Staatsanwaltschaft im Rahmen eines strafprozessualen Ermittlungsverfahrens neben den in der StPO vorgesehenen Rechtsbehelfen auch eine Beschwerde bei der DSB gemäß § 32 Abs. 1 Z 4 DSG möglich ist.

Hauptgrund dafür ist, dass die in der DSRL-PJ (Richtlinie (EU) 2016/680) zwingend festgelegten Befugnisse der Aufsichtsbehörde dazu führen, dass diese im System des österreichischen Bundesverfassungsrechts als Verwaltungsbehörde einzustufen ist, dies würde laut VfGH ausdrücklich auch dann gelten, wenn eine eigene Datenschutz-Aufsichtsbehörde innerhalb der Justiz zur Überwachung der Staatsanwaltschaften eingerichtet würde. Die Bestimmung des Art. 90a Satz 1 B-VG, wonach Staatsanwälte „*Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit*“ sind, ist (sinngemäß) nur deklarativer Natur, solange Staatsanwälte wie Verwaltungsorgane an Weisungen vorgesetzter Organe (und damit letztendlich an jene der Bundesministerin für Justiz (BMJ)) gebunden bleiben (Art. 90a Satz 3 B-VG). Das Unionsrecht sieht zwar optional in Art. 45 Abs. 2 Satz 2 DSRL-PJ eine Ausnahme von der Datenschutzaufsicht durch eine Verwaltungsbehörde für „*unabhängige Justizbehörden*“ vor, worunter die österreichischen Staatsanwaltschaften jedoch nicht gezählt werden können. Die Datenschutzaufsicht in der im 3. Hauptstück des DSG geregelten Form ist daher aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts derzeit alternativlos und die angefochtenen Bestimmungen daher nicht als verfassungswidrig aufzuheben.

Der VfGH hält in einer Art obiter dictum (Punkt 2.11 der Begründung, Rz 122) zwar fest, dass ein schwerwiegender Eingriff in verfassungsrechtliche Grundprinzipien (sog. „Baugesetze“ der Bundesverfassung), worunter nach hM auch der Grundsatz der Gewaltentrennung fällt, eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken könnte, erwidert darauf aber selbst: „*Dass die hier in Rede stehenden Regelungen der DSRL für sich oder im Zusammenhang mit sonstigen unionsrechtlichen Bestimmungen eine die Schranken des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. 744/1994, im Hinblick auf Art. 44 Abs. 3 B-VG übersteigende Anordnung treffen, ist für den VfGH nicht erkennbar.*“

3. Erkenntnis vom 14. Dezember 2023, G 352/2021

In dieser Entscheidung hob der VfGH § 110 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 sowie § 111 Abs. 2 der StPO idgF über Prüfungsantrag einer betroffenen Person mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 als verfassungswidrig auf.

Die aufgehobenen Bestimmungen betreffen die Sicherstellung von Mobiltelefonen bzw. mobilen Datenträgern in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung. Sie sind verfassungswidrig, weil sie gegen § 1 Abs. 1 DSGVO und Art. 8 EMRK verstoßen. Die damit vorgenommenen Grundrechtseingriffe sind nicht ausreichend verhältnismäßig, da der Gesetzgeber nicht berücksichtigt hat, welche Fortschritte die Kommunikationstechnologie in den letzten Jahren gemacht hat.

Diese Fortschritte haben dazu geführt, dass etwa aus einem Mobiltelefon nicht mehr bloß gewählte Rufnummern und Kontaktdaten, sondern u.U. Daten (installierte Apps samt Dateninhalten, GPS-Daten, Browserdaten, Daten zur WLAN-Nutzung, aufgerufene Internetadressen etc.) zu gewinnen sind, aus denen umfassende Persönlichkeits- und Bewegungsprofile erstellt werden können, die detailreiche Rückschlüsse auf das Verhalten, die Persönlichkeit und die Gesinnung des Betroffenen zulassen. Der Eingriff in den Datenschutz und das Privatleben ist dabei besonders intensiv, weil eine Sicherstellung bereits bei einem Anfangsverdacht auf eine leichte Straftat möglich ist, eine Sicherstellung auch gegenüber einem nicht verdächtigten Dritten erfolgen kann (d.h. es kann etwa der Datenträger einer Person sichergestellt werden, allein weil sie einen Verdächtigen kennt, § 111 Abs. 2 StPO) und weil auch sämtliche Personen betroffen sind, deren Daten auf dem sichergestellten Datenträger gespeichert sind. Überdies ist der Vorgang der Auswertung solcher Daten für den Betroffenen kaum einsehbar, was Rechtsmittel erschwert. Der VfGH stellt auch Erwägungen an, an Hand welcher Gesichtspunkte eine Neuregelung verfassungskonform zu gestalten wäre, wobei er jedenfalls klarstellt, dass die bloße Einfügung des Erfordernisses einer richterlichen Bewilligung die Verfassungswidrigkeit nicht beseitigt wird. Der Gesetzgeber muss bei der Neuregelung der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und die Grundrechte der Betroffenen gegeneinander abwägen und in Ausgleich bringen (z.B. durch stärkere Differenzierung nach Straftatbeständen). Überdies könnte es laut VfGH auch bedeutsam sein, dass der Gesetzgeber für Betroffene – im Hinblick auf die Art und den Umfang der auf einem sichergestellten Datenträger zugänglichen Daten und deren Auswertung – in Abwägung mit dem entgegenstehenden Interesse an der Strafrechtspflege effektive Maßnahmen einer unabhängigen Aufsicht vorsieht, bei welcher überprüft wird, ob sich die Strafverfolgungsorgane bei der Auswertung der auf dem Datenträger gespeicherten Daten im Rahmen der gerichtlichen Bewilligung und gesetzlichen Vorkehrungen bewegt haben sowie, ob die Rechte der Betroffenen auf Schutz der Privatsphäre und Geheimhaltungsinteressen in verhältnismäßiger Weise im Prozess der Auswertung bzw. Verarbeitung der sichergestellten Datenträger gewahrt wurden, auch wenn die Betroffenen bei der Auswertung des Datenträgers nicht anwesend sind.

5.2 Oberster Gerichtshof

1. Urteil vom 24. März 2023, 6 Ob 19/23x

In dieser Entscheidung, die in Folge eines Vorabentscheidungsverfahrens ergangen ist (Urteil des EuGH vom 12. Jänner 2023, C-154/21 (Österreichische Post), siehe auch unten) und die

Frage der datenschutzrechtlichen Auskunftserteilung durch ein Direktmarketingunternehmen zum Gegenstand hat, hob der OGH die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück.

2. Urteil vom 17. Mai 2023, 6 Ob 222/22y

In dieser Sache hatte der OGH im Rechtszug einer Verbandsklage die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Pay-TV-Unternehmens zu beurteilen. Insbesondere war strittig, inwieweit die fraglichen Vertragsinhalte den datenschutzrechtlichen Transparenzbestimmungen des Art. 12 DSGVO gerecht wurden.

Der OGH stellte dabei das der Klage stattgebende Urteil des Erstgerichts wieder her und stützte sich dabei aber hauptsächlich auf § 6 Abs. 3 Konsumentenschutzgesetz (konsumentenschutzrechtliches Transparenzgebot).

3. Beschluss vom 28. Juni 2023, 6 ObA 1/22y

In dieser Sache wies der OGH eine (vom Berufungsgericht zugelassene) Revision in einer arbeitsrechtlichen Sache (Streitgegenstand war insbesondere die Zulässigkeit der Einsichtnahme des Arbeitgebers in den E-Mail-Verkehr von Arbeitnehmerinnen und daraus resultierende Schadenersatzforderungen) ua. mit der Begründung zurück, die aufgeworfene Frage der Gleichwertigkeit der Eingriffstatbestände gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sei bereits dahingehend geklärt, dass nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 DSGVO mehrere Erlaubnisnormen nebeneinander bestehen. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle Tatbestände gleichwertig sind und nicht etwa die Einwilligung zwingend neben einem weiteren Tatbestand erfüllt sein muss.

4. Beschluss vom 29. August 2023, 11 Os 22/23d

Dieser Beschluss ist im (subsidiären) gerichtlichen Datenschutzbeschwerdeverfahren nach den Bestimmungen der §§ 85 ff Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) im Konnex einer Strafsache ergangen. Es bestehen Bezüge zu mehreren Beschwerdeverfahren bei der DSB. Die Beschwerde ist Teil einer Serie von inhaltlich verbundenen Beschwerden mehrerer Personen, die in gleicher Weise erledigt wurden.

Der Beschwerdeführer, ein Beamter der Justizwache, behauptete, durch die vom Einzelrichter eines Landesgerichts in einem Haft- und Rechtsschutzverfahren (HR-Sache) veranlasste Übermittlung von personenbezogene Daten des Beschwerdeführers enthaltenden Schriftstücken im Recht auf Datenschutz verletzt worden zu sein. Diese Schriftstücke hatte die Finanzprokurator, die den Bund als Privatbeteiligter vertrat, einem von ihr eingebrachten Schriftsatz als Beilagen angeschlossen. Der Datenempfänger wurden einer Körperverletzung am Beschwerdeführer beschuldigt. Die in Beschwerde gezogene Akten- und Datenübermittlung erfolgte zu Händen des Verfahrenshilfeverteidigers des in Untersuchungshaft genommenen Beschuldigten. Das Oberlandesgericht (OLG) hatte diese Beschwerde abgewiesen.

Der OGH gab dem Rechtsmittel statt, behob den angefochtene Beschluss und verwies die Sache zur neuen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das OLG zurück.

Das Recht des Beschuldigten, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens Einsicht zu nehmen (§ 51 Abs. 1 erster Satz StPO), darf nur in den von § 51 Abs. 2 StPO normierten Ausnahmefällen beschränkt werden. Es wäre aber eine Beschränkung der Akteneinsicht nach § 51 Abs. 2 erster Satz StPO

insoweit zulässig gewesen, als gemäß § 162 StPO aufgrund bestimmter Tatsachen zu befürchten war, dass ein Zeuge oder ein Dritter durch die Kenntniserlangung des Beschuldigten von aktenmäßig festgehaltenen personenbezogenen Daten und anderen Umständen (auch Textzusammenhängen), die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände gefährdeter Personen zulassen, einer ernststen Gefahr für Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausgesetzt werde.

Eine entsprechende Prüfung sei vom Beschwerdegericht erster Instanz (OLG) nicht vorgenommen worden, entsprechende Tatsachenfeststellungen fehlen. Der Beschluss wurde daher aufgehoben.

5. Beschluss vom 12. Dezember 2023, 11 Ns 110/23z

Hier hatte sich der OGH mit einem Begehren auf Verstärkung der Pseudonymisierung eines gemäß § 15 Gesetz über den Obersten Gerichtshof (OGHG) im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dokumentierten eigenen Beschlusses in einer Strafsache zu befassen. Wie üblich war diese in der Weise erfolgt, dass der Familienname auf den Anfangsbuchstaben reduziert und der Vorname beibehalten wurde. Der Antragsteller legte dar, dass diese Vorgehensweise „aufgrund der Singularität“ des Namens hier Schlüsse auf seine Person zuließ.

Der OGH hielt dies für zutreffend und ordnete gemäß Art. 4 Z 1 und Art. 17 Abs. 1 lit a DSGVO die vollständige Ersetzung des Namens durch einen Platzhalter („**“) an (dies amtswegig gleich für beide Angeklagten in der betreffenden Strafsache, obwohl nur einer den Antrag gestellt hatte). Die Nachvollziehbarkeit des dokumentierten Beschlusses (= Zweck der Verarbeitung) sei auch ohne diese Daten gegeben.

5.3 VwGH

Der VwGH stellte im Berichtsjahr zwei wichtige Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, nämlich betreffend das Recht der DSB auf Ablehnung von Beschwerden und betreffend die Möglichkeiten des Landesgesetzgebers, die Verantwortlichenrolle des Amtes der Landesregierung durch Gesetz festzuschreiben. Er verpflichtete weiters die DSB zu umfassenderen Beweisaufnahmen im Ermittlungsverfahren, indem er die Möglichkeit des BVwGs, Entscheidungen zu kassieren und das Verfahren zurückzuverweisen, ausweitete.

1. Erkenntnis vom 9. Mai 2023, Ro 2020/04/0037

In diesem Erkenntnis stellte der VwGH über ordentliche Revision einer betroffenen Person (Beschwerdeführer) sehr umfassende Erwägungen zum Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der sogenannten „Warnliste“ der österreichischen Banken an. Dort wurden durch eine Bank Daten betreffend ein früheres Schuldenregulierungsverfahren in Form des Eintrages „Teilweise Tilgung - 2018-03-16“ gespeichert. Sowohl die DSB wie auch das BVwG hatten die Beschwerde wegen Verletzung des Löschungsrechts abgewiesen. Der VwGH hat dies ebenfalls bestätigt.

Maßgeblich Teile dieser rechtlichen Erwägungen, etwa Bezugnahmen auf die Verordnung (EU) 2012/646 (Kapitaladäquanzverordnung), müssen allerdings nunmehr am Maßstab der allerneuesten Rechtsprechung des EuGH zum Recht auf Löschung (Urteile vom 7. Dezember 2023,

C-634/21 (SCHUFA Holding (Scoring)) u.a., siehe auch weiter unten) einer neuerlichen Evaluierung unterzogen werden.

2. Erkenntnis vom 27. Juni 2023, Ra 2020/04/0083

In diesem über eine (erfolgreiche) Amtsrevision des Bundesministers für Inneres (BMI) ergangenen Erkenntnis betreffend die Löschung erkennungsdienstlicher Daten sprach der VwGH aus, dass die Tilgung einer gerichtlichen Vorstrafe (aus dem Strafregister) nicht sämtliche Nachteile beseitigt, die sich im Zuge eines Strafverfahrens ergeben können. Daher führt eine Tilgung nicht gleichsam automatisch zu einem Anspruch auf Löschung von gemäß §§ 65 und 67 SPG verarbeiteten erkennungsdienstlichen Daten. Es ist vielmehr stets eine Einzelfallprüfung gemäß den Bestimmungen des SPG durchzuführen.

Da das BVwG seine Entscheidung (bereits die DSB hatte auf Löschung der Daten erkannt) aber tragend an die erfolgte Tilgung der Verurteilung geknüpft hatte, wurde das angefochtene Erkenntnis aufgehoben.

3. Beschluss vom 27. Juni 2023, Ra 2023/04/0002

In den letzten Jahren machte die DSB vielfach vom Ablehnungsrecht gemäß Art. 57 Abs. 4 DSGVO Gebrauch, insbesondere in Fällen einer hohen Zahl von Datenschutzbeschwerden ein und derselben Person (über einen gewissen Zeitraum) und bei mehrfachen Versuchen, ein und denselben, meist bereits (evtl durch andere Verwaltungsbehörden oder Gerichte) entschiedenen Sachverhaltskomplex zum Gegenstand einer Datenschutzbeschwerde zu machen. Die Einhebung einer Gebühr ist dabei nie näher in Erwägung gezogen worden.

Mit Erkenntnis vom 22. Dezember 2022, W245 2234935-1, hatte des BVwG einen derartigen Ablehnungsbescheid aufgehoben.

Im von der DSB angestregten Amtsrevisionsverfahren hat der VwGH nunmehr dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

- *Ist der Begriff „Anfragen“ oder „Anfrage“ in Art. 57 Abs. 4 DSGVO dahin auszulegen, dass darunter auch „Beschwerden“ nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO zu verstehen sind? Falls die Frage 1 bejaht wird:*
- *Ist Art. 57 Abs. 4 DSGVO so auszulegen, dass es für das Vorliegen von „exzessiven Anfragen“ bereits ausreicht, dass eine betroffene Person bloß innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine bestimmte Zahl von Anfragen (Beschwerden nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO) an eine Aufsichtsbehörde gerichtet hat, unabhängig davon, ob es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt und/oder die Anfragen (Beschwerden) unterschiedliche Verantwortliche betreffen, oder bedarf es neben der häufigen Wiederholung von Anfragen (Beschwerden) auch einer Missbrauchsabsicht der betroffenen Person?*
- *Ist Art. 57 Abs. 4 DSGVO so auszulegen, dass die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen einer „offenkundig unbegründeten“ oder „exzessiven“ Anfrage (Beschwerde) frei wählen kann, ob sie eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten für deren Bearbeitung verlangt oder deren Bearbeitung von vornherein verweigert; verneinendenfalls welche Umstände und welche Kriterien die Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen hat, insbesondere ob die Aufsichtsbehörde verpflichtet ist, vorrangig als gelinderes Mittel eine angemessene Gebühr zu verlangen, und erst im Fall der Aussichtslosigkeit einer Gebühreneinhebung zur Hintanhaltung offenkundig unbegründeter oder exzessiver Anfragen (Beschwerden) berechtigt ist, deren Bearbeitung zu verweigern?*

4. Beschluss vom 17. Juli 2023, Ro 2021/04/0015

Mit diesem Zurückweisungsbeschluss gegen eine vom BVwG zugelassene Revision stellte der VwGH klar, dass Fragen im Zusammenhang mit der Schreibweise eines Namens (Verwendung von „ss“ statt „ß“ in Folge technischer Vorgaben des eingesetzten IT-Systems) keine wesentlichen Rechtsfragen in Bezug auf das Berichtigungsrecht gemäß Art. 16 DSGVO aufzuzeigen vermögen. Artikel 5, Absatz eins, lit. d, DSGVO bestimmt, so der VwGH, dass Daten „*sachlich richtig*“ sein müssen und dass alle angemessenen Maßnahmen zu treffen sind, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, berichtigt (oder gelöscht) werden. Die DSGVO stellt somit auf die sachliche Richtigkeit ab, wobei die (Un)Richtigkeit der Daten im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung zu beurteilen ist. Zudem ergibt sich aus dem Verweis auf „*alle angemessenen Maßnahmen*“, dass bei der (Notwendigkeit einer) Berichtigung von Daten die Angemessenheit bzw. Vertretbarkeit zu berücksichtigen ist.

5. Beschluss vom 2. August 2023, Ra 2023/04/0091

In dieser Sache wies der VwGH eine ao. Amtsrevision der DSB gegen den Beschluss des BVwGs vom 13. Juni 2023, W274 2260002-1/6E, zurück.

Die DSB hatte mit Bescheid vom 18. August 2022, GZ: D124.4617 (Oz: 2022-0.553.092, eine Beschwerde wegen einer Videoüberwachung (bzw. eines elektronischen Türspions) abgewiesen. Dabei wurde nach Einholung von schriftlichen Stellungnahmen beider Parteien der als „glaubwürdig“ gewerteten Darstellung des Beschwerdegegners (vor dem VwGH: 2. mitbeteiligte Parteien) gefolgt, wonach nur Bilder in Echtzeit übertragen würden, ohne auf anderslautende Behauptungen (Bild- und Tonaufnahmen könnten erfolgen, Möglichkeit gelindere Mittel einzusetzen wäre gegeben) des Beschwerdeführers (vor dem VwGH: 1. mitbeteiligte Partei) inhaltlich näher einzugehen oder dazu von Amts wegen Beweise aufzunehmen.

Das BVwG hatte einen Versuch unternommen, das Verfahren durch Einholung einer weiteren Stellungnahme des Beschwerdegegners zu ergänzen, sodann jedoch den Bescheid mit Zurückweisungsbeschluss gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wegen Unterlassung notwendiger Ermittlungen des Sachverhalts kassiert. Kern der Argumentation des BVwGs, die der VwGH nunmehr bestätigt (Verweise auf VwGH 9. Mai 2017, Ro 2014/08/0065, und VwGH 10. November 2022, Ra 2021/08/0095, jeweils mit weiteren Nachweisen (mwN)), ist, dass das Einholen bloßer schriftlicher Stellungnahmen zu strittigen Tatfragen einen Verfahrensmangel begründet. Betreffend Art. 57 Abs. 1 lit. f DSGVO, wonach der Beschwerdegegenstand nur in angemessenem Umfang zu untersuchen ist, ist es der DSB nicht gelungen, in der Begründung der Zulässigkeit der Revision darzulegen, inwieweit die Sache in diesem Umfang untersucht wurde.

Diese Entscheidung hat gewisse Konsequenzen für die Verfahrensführung der DSB, da der VwGH seine vom BVwG streng angewendete Rechtsprechung zur Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens auch für das Beschwerdeverfahren vor der DSB bekräftigt. Es wird in strittigen Fällen daher öfter notwendig sein, auf Beweismittel wie Einvernahmen oder mündliche Verhandlungen zurückzugreifen.

6. Erkenntnis vom 3. August 2023, Ro 2020/04/0015

Die DSB gab einer gegen eine Kreditauskunftei gerichtete Beschwerde wegen einer Verletzung im Recht auf Auskunft teilweise Folge und stellte fest, dass die Kreditauskunftei den Beschwerdeführer durch eine nicht vollständig erteilte Auskunft im Recht auf Auskunft verletzt hat. Die

DSB trug der Beschwerdegegnerin auf, weitere näher umschriebene Auskünfte zu erteilen. In Hinblick auf „eine unvollständige Auskunft über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern und über damit im Zusammenhang stehende Übermittlungen“ wurde die Datenschutzbeschwerde abgewiesen, da Empfänger genannt wurden.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer vor der DSB Bescheidbeschwerde und hatte dabei vor dem BVwG insoweit Erfolg, als dieses der Kreditauskunftei zusätzlich auftrag, den Inhalt der an die Empfänger übermittelten Daten zu beauskunften. Die Revision wurde für zulässig erklärt. Die Kreditauskunftei brachte daraufhin eine ordentliche Revision ein.

Der VwGH wies die Revision nunmehr ab und verwies insbesondere auf die mittlerweile ergangene Rechtsprechung des EuGH, konkret auf die Urteile in den Rechtssachen C-154/21 (Österreichische Post) sowie C-487/21 (Österreichische DSB). Die Ausübung des in Art. 15 DSGVO vorgesehenen Auskunftsrechts muss es der betroffenen Person demnach nicht nur ermöglichen, zu überprüfen, ob sie betreffende Daten richtig sind, sondern auch, ob diese in zulässiger Weise verarbeitet werden. Das Auskunftsrecht ist insbesondere dafür erforderlich, es der betroffenen Person zu ermöglichen, gegebenenfalls ihr Recht auf Berichtigung, ihr Recht auf Löschung und ihr Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten oder im Schadensfall ihr Recht auf Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs auszuüben.

7. Beschluss vom 23. August 2023, Ra 2023/04/0024

Ausgangspunkt dieses Verfahrens war eine Beschwerde wegen eines sogenannten „*Impferinerungsschreibens*“ gegen Organe des Landes Tirol, wobei nach außen hin das Amt der Tiroler Landesregierung (Beschwerdegegner und Revisionswerber) als für die Verarbeitung personenbezogener Daten (aus dem Zentralen Impfregeister) Verantwortlicher in Erscheinung getreten war. Laut Bescheid der DSB und dem angefochtenen Erkenntnis des BVwGs hat es dabei ohne Berechtigung in das Geheimhaltungsrecht betroffener Personen eingegriffen. Ein Tiroler Landesgesetz (Tiroler Datenverarbeitungsgesetz - TDVG, LGBl. Nr. 143/2018) erklärt in solchen Fällen das Amt der Landesregierung ex lege zum Verantwortlichen.

Der VwGH hat nun beschlossen, dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 4 Z 7 DSGVO dahingehend auszulegen, dass er der Anwendung einer Bestimmung des nationalen Rechts (wie vorliegend des § 2 Abs. 1 TDVG) entgegensteht, in der zwar im Sinn des zweiten Halbsatzes des Art. 4 Z 7 DSGVO ein bestimmter Verantwortlicher vorgesehen wird, aber

- dieser eine bloße Dienststelle (wie im vorliegenden Fall das Amt der Tiroler Landesregierung) ist, die zwar gesetzlich eingerichtet, aber keine natürliche oder juristische Person und im vorliegenden Fall auch keine Behörde ist, sondern nur als Hilfsapparat für diese auftritt und über keine eigene (Teil)Rechtsfähigkeit verfügt;
- dessen Benennung ohne Bezugnahme auf eine konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt und daher auch keine Zwecke und Mittel einer konkreten Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Recht des Mitgliedstaats vorgegeben werden;
- dieser im konkreten Fall weder allein noch gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der zugrundeliegenden Verarbeitung personenbezogener Daten entschieden hat?

Im anhängigen Vorabentscheidungsverfahren hat auch die DSB (bereits im Folgejahr 2024) eine Stellungnahme abgegeben.

8. Erkenntnis vom 28. September 2023, Ra 2023/04/0076

Mit Beschluss vom 27. April 2023 hob das BVwG einen Bescheid der DSB, in welchem eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung auf Grund von Videoüberwachungen festgestellt wurde, auf und verwies ihn zur Erlassung eines neuen Bescheides an die DSB zurück. Begründend führte das BVwG aus, die DSB habe nicht in geeigneter Form ermittelt, der Sachverhalt sei somit in einem wesentlichen Punkt umfassend ergänzungsbedürftig geblieben, weshalb im Hinblick auf diese besonders gravierende Ermittlungslücke eine Zurückverweisung erforderlich und auch gerechtfertigt sei. Die DSB erhob Amtsrevision.

Der VwGH führte im Erkenntnis aus, dass nach den einander widersprechenden Stellungnahmen und Standpunkten der Erst- und des Zweitmitbeteiligten einerseits und des Drittmitbeteiligten andererseits im Verfahren vor der DSB, als auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren die strittige Tatsachenfrage zu klären war, ob die beiden Kameras vor Änderung deren Ausrichtung während des Verfahrens vor der DSB auf das Nachbargrundstück der Mitbeteiligten gerichtet gewesen seien. Die DSB hat dazu ihre Feststellungen zur Ausrichtung der beiden Videokameras nicht nur auf die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensparteien gegründet, sondern auch im Wesentlichen auf die von den Mitbeteiligten jeweils vorgelegten Lichtbilder.

Allein der Hinweis des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluss, es hätte zur notwendigen Klärung der wesentlichen Tatfrage nicht bloß schriftlicher Stellungnahmen der Mitbeteiligten, sondern deren Einvernahme bedurft, verbunden mit der Bemängelung der Beweiswürdigung der DSB begründet vorliegend nicht eine die Zurückverweisung nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) rechtfertigende Unterlassung notwendiger Sachverhaltsermittlungen durch die DSB.

Der VwGH ging gegenständlich von seiner strengen Rechtsprechung ab (vgl. Beschlüsse vom 10. März 2023, Ra 2020/04/0085 sowie vom 2. August 2023, Ra 2023/04/0091). In den diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Verfahren war jeweils grundsätzlich der Betrieb einer funktionstüchtigen Kamera bzw. die Speicherung von Bilddaten einer Kamera samt technischer Details dazu strittig und nicht - wie vorliegend - bloß die in der Vergangenheit gelegene Ausrichtung funktionstüchtiger Videokameras.

9. Beschluss vom 31. Oktober 2023, Ro 2020/04/0024 und Ro 2020/04/0025

In dieser Sache hat der VwGH die (vom BVwG zugelassene) Revision zweier Medien-Branchenverbände gegen die nur teilweise Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art. 40 Abs. 5 DSGVO durch die DSB und das BVwG (Erkenntnis vom 12. März 2019, W214 2223400-1) mangels Geltendmachung wesentlicher Rechtsfragen zurückgewiesen.

10. Erkenntnis vom 14. November 2023, Ro 2020/04/0009

In diesem Verfahren hat der VwGH die für die Verfahrensführung der DSB wichtige Entscheidung getroffen, dass § 24 Abs. 10 Z 2 DSG (Nichteinrechnung der Dauer eines Kohärenzverfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO in die gesetzliche Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG) keine Grundlage für eine bescheidmäßige Verfahrensaussetzung gemäß § 38 AVG bilden kann, da es sich um keine Vorfrage im Sinne des AVG handelt. Eine entsprechende Amtsrevision der DSB gegen ein Erkenntnis des BVwG wurde abgewiesen.

Dies ändert allerdings nichts daran, dass die sechsmonatige Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG während eines Kohärenzverfahren von Gesetzes wegen gehemmt wird. Entsprechende Mitteilungen an die Parteien ergehen zukünftig jedoch nicht mehr in Bescheidform.

5.4 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Im Berichtszeitraum ist vor allem ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) relevant, das ausführliche Erwägungen zur Frage der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) (Schutz des Privat- und Familienlebens) im Zusammenhang mit der Auswertung von Bilddaten von Videoüberwachungen und des Inhalts sozialer Medien durch die russische Polizei zwecks Identifizierung einer bloß einer Verwaltungsübertretung verdächtigen Person enthält (Urteil vom 04. Juli 2023).

Sechs Monate nach ihrem Ausschluss aus dem Europarat ist die Russische Föderation seit dem 16. September 2022 keine Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention mehr. Der EGMR ist nur mehr für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Russland zuständig, die bis zum 16. September 2022 eingereicht wurden.

Weiters hat der EGMR in einer Folgeentscheidung zu seiner Rechtsprechung zur Massenüberwachung elektronischer Kommunikation in Großbritannien ausgesprochen, dass der Ort der (behaupteten) Massenüberwachung, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnort der betroffenen Personen, für die behördliche Zuständigkeit entscheidend ist.

1. Urteil vom 9. März 2023, Appl.Nr. 36345/16

In dieser Sache befand der EGMR (große Kammer), dass die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Daten des Beschwerdeführers in einer öffentlich abrufbaren Liste säumiger Steuerzahler durch die ungarischen Behörden einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht gemäß Art. 8 EMRK darstellt.

2. Urteil vom 9. Mai 2023, Appl.Nr. 31172/19

In dieser Sache kam der EGMR zu dem Schluss, dass eine von der finnischen Aufsichtsbehörde für Datenschutz ausgesprochene und später gerichtlich bestätigte Untersagung einer Datenverarbeitung, nämlich die Datensammlung bei Tür-zu-Tür-Missionstätigkeit einer Religionsgemeinschaft kein Eingriff in das Recht nach Art. 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) war.

3. Urteil vom 22. Juni 2023, Appl.Nr. 54006/20

Gegenstand dieser Beschwerdesache, die sich gegen Ungarn richtete, war die Weigerung der dortigen Behörden, entgegen einer früheren Praxis die Daten (Eintragung des Geschlechts) einer geschlechtlich transidenten Person im Geburtenregister richtigzustellen. Seit einer 2020 erfolgten Gesetzesänderung ist eine Änderung des bei der Geburt eingetragenen Geschlechts sogar ausdrücklich untersagt. Der EGMR verurteilte Ungarn wegen einer Verletzung von Art. 8 EMRK.

Derzeit ist ein Vorabentscheidungsverfahren eines ungarischen Gerichts beim EuGH anhängig, das einen ähnlichen Sachverhalt und die Frage betrifft, ob ein derartiger Antrag auf Art. 16 DSGVO gestützt werden kann (Rechtssache C-247/23 (Deldits), siehe DSB-Newsletter 4/2023).

4. Urteil vom 4. Juli 2023, Appl.Nr. 57292/16

In diesem Urteil hatte der EGMR (große Kammer) über die Beschwerde eines Verlegers zu befinden, dem in Belgien von einem Zivilgericht vor Wirksamwerden der DSGVO aufgetragen wurde, den Namen des Verursachers eines tödlichen Verkehrsunfalls im Jahr 1994 in einem archivierten aber öffentlich zugänglichen Zeitungsartikel zu pseudonymisieren. Der EGMR befand, dass die Interessenabwägung der belgischen Gerichte (zwischen den Rechten nach Art. 8 und 10 EMRK) ohne Verletzung des Rechts nach Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) erfolgte und wies die Beschwerde ab.

5. Urteil vom 4. Juli 2023, Appl.Nr. 11519/20

Der Beschwerdeführer hielt als Einzelperson eine Protestkundgebung in der Moskauer U-Bahn ab. Es wurde von den russischen Behörden ein Verfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Versammlungs- und Demonstrationsrechts eingeleitet, der Beschwerdeführer durch aufwändige polizeiliche Auswertung von Bilddaten der Videoüberwachung der U-Bahn und von Inhalten sozialer Medien mittels Gesichtserkennungssoftware identifiziert, verhaftet und letztendlich zu einer Geldstrafe in Höhe von rund EUR 283,- verurteilt.

Der EGMR sah diese Datenverarbeitung als unverhältnismäßig an und erkannte u.a. auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK: *„Der Gerichtshof kommt zum Ergebnis, dass der Einsatz einer stark in die Privatsphäre eingreifenden Gesichtserkennungstechnologie im Zusammenhang mit der Ausübung des in der EMRK verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung durch den Beschwerdeführer mit den Idealen und Werten einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft, die durch die Konvention erhalten und gefördert werden sollen, unvereinbar ist. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers mit Hilfe der Gesichtserkennungstechnologie im Rahmen eines Verfahrens wegen einer Verwaltungsübertretung - zum einen, um ihn anhand der auf dem Telegram-Kanal veröffentlichten Fotos und des Videos zu identifizieren, und zum anderen, um ihn während seiner Fahrt mit der Moskauer U-Bahn ausfindig zu machen und festzunehmen - kann nicht als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ angesehen werden“* (Urteil, Rz 90).

Der EGMR hielt weiters fest, dass Bilddaten einer Demonstration Rückschlüsse auf die politische Meinung der Teilnehmer zulassen und damit sensible Daten sind, denen ein erhöhtes Schutzniveau zukommen muss. Das Wissen um die Verarbeitung solcher Daten ist geeignet, die Ausübung der Rechte gemäß Art. 10 und 11 EMRK zu beschränken (Urteil Rz 88, Zitat: *„[Der Gerichtshof] ist der Auffassung, dass der Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie, die in hohem Maße in die Privatsphäre eingreift, um Teilnehmer an friedlichen Protestaktionen zu identifizieren und zu verhaften, eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit haben könnte.“* Übersetzungen der zitierten Passagen laut NLMR 2023, 349).

6. Urteil vom 12. September 2023, Appl.Nr. 64371/16 und 64407/16

Dieses Urteil schließt inhaltlich an eine Entscheidung aus dem Jahr 2021 an (Urteil vom 25. Mai 2021, Appl.Nr. 58170/13 u.a. - Big Brother Watch and others gegen UK), die die Praxis massenhafter Überwachung der elektronischen Kommunikation durch Behörden des Vereinigten

Königreichs nach den Bestimmungen des Regulation of Investigatory Powers Act 2000 - RIPA für konventionswidrig befand. Die Beschwerdeführer, ein US- und ein italienischer Staatsangehöriger, behaupteten, Betroffene einer solchen Überwachung in Großbritannien gewesen zu sein. Das dort zuständige Sondergericht (Investigatory Powers Tribunal - IPT) weigerte sich jedoch, deren Beschwerden in Behandlung zu nehmen, da sie außerhalb des Vereinigten Königreichs leben würden und daher keine Zuständigkeit des IPT gegeben sei. Sie erhoben Beschwerde an den EGMR.

Dieser hielt fest, dass ein Eingriff in die Privatsphäre der Kommunikation dort stattfindet, wo diese Kommunikation abgefangen, durchsucht, untersucht und verwendet wird, und dass die daraus resultierende Verletzung der Privatsphäre von Absender und/oder Empfänger ebenfalls dort stattfindet. Im Übrigen verwies der EGMR, ohne auf den Sachverhalt näher einzugehen, auf sein oben zitiertes Urteil vom 25. Mai 2021 und erkannte auf eine Verletzung des Rechts nach Art. 8 EMRK.

5.5 Gerichtshof der Europäischen Union

Der EuGH traf im Berichtszeitraum wichtige Entscheidungen zur Dualität des Rechtsschutzwegs (Möglichkeit der mehrfachen Geltendmachung von Betroffenenrechten vor Verwaltungsbehörden und Zivilgerichten, einer im österreichischen Recht bisher unbekanntem Option), zum Auskunftsrecht (Stichwort: „*Recht auf Kopie*“ von Daten oder ganzen Dokumenten), zu Schadenersatzansprüchen gegen Verantwortliche und zu den Bedingungen der Strafbarkeit von Verbänden (juristischen Personen) im Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 83 DSGVO getroffen. In letzterer Sache hat er damit eine seit 2020 bestehende, für beschuldigte juristische Personen günstigere Rechtsprechung des VwGHs wieder außer Kraft gesetzt. Nach Klärung der entsprechenden Rechtsfragen konnte die DSB unverzüglich damit beginnen, eine Reihe von Verwaltungsstrafverfahren fortzusetzen und abzuschließen (siehe dazu auch Kapitel 4).

Es ergingen insgesamt 24 Entscheidungen (Suche in der Rechtsprechungsdatenbank des EuGH nach Fällen mit dem Sachgegenstand „Datenschutz“, Verfahrenseinstellungen sind dabei mit umfasst), wobei die wesentlichsten in Folge dargestellt werden.

1. Urteil vom 12. Jänner 2023, C-132/21 (Budapesti Elektromos Művek)

Der Betroffene hatte in Ungarn von einer Aktiengesellschaft gestützt auf Art. 15 DSGVO verlangt, ihm eine Kopie der vollständigen Tonaufzeichnung der Hauptversammlung, an der er teilgenommen und auf der er gesprochen hatte, zu übermitteln. Gegen die nur teilweise Erfüllung dieses Antrags hatte er sowohl Beschwerde (Art. 77 DSGVO) bei der Ungarischen Aufsichtsbehörde für Datenschutz (NAIH) als auch Klage vor dem zuständigen Zivilgericht (Art. 79 DSGVO) erhoben.

Die NAIH wies die Beschwerde ab, worauf die Sache vor das für Verwaltungssachen zuständige Rechtsmittelgericht (Hauptstädtisches Stuhlgericht in Budapest) gebracht wurde. Inzwischen war im parallelen Zivilgerichtsverfahren bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen, wonach der Betroffene in seinen Rechten verletzt worden war.

Das Rechtsmittelgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob es bei Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der NAIH an das Urteil des Zivilgerichts gebunden sei. Da eine parallele

Verfahrensführung zu einander widersprechenden Entscheidungen führen könne, wollte es außerdem wissen, ob einer der Rechtsbehelfe gegenüber dem anderen Vorrang habe.

Der EuGH kam zu dem Schluss, dass die DSGVO weder eine vorrangige oder ausschließliche Zuständigkeit noch einen Vorrang der Beurteilung der Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts vorsieht. Die Rechtsschutzverfahren nach Art. 77 f und 79 DSGVO können nebeneinander und unabhängig voneinander angestrengt werden.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, durch hierfür erforderliche Verfahrensvorschriften und in Ausübung ihrer Verfahrensautonomie sicherzustellen, dass diese Rechtsbehelfe weder die praktische Wirksamkeit und den effektiven Schutz der durch die DSGVO garantierten Rechte noch die gleichmäßige und einheitliche Anwendung ihrer Bestimmungen in Frage stellen.

2. Urteil vom 12. Jänner 2023, C-154/21 (Österreichische Post)

Eine betroffene Person beantragte bei einem Post-, Logistik- und Direktmarketingunternehmen, ihr gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO mitzuteilen, gegenüber welchen Empfängern ihre personenbezogenen Daten offengelegt worden wären. Bei der Beantwortung beschränkte sich das Unternehmen auf die Mitteilung, es verwende personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit als Herausgeber von Telefonbüchern und biete diese Daten Geschäftskunden für Marketingzwecke an. Im Laufe des darauffolgenden zivilgerichtlichen Verfahrens wurde dem Betroffenen weiter mitgeteilt, seine Daten seien an Handelsunternehmen, IT-Unternehmen, Adressverlage und Vereine wie Spendenorganisationen, NGOs oder politische Parteien weitergegeben worden. Der OGH legte dem EuGH die Frage vor, ob es dem Verantwortlichen freistehe, ob er der betroffenen Person die Identität der Empfänger oder nur die Kategorien von Empfängern mitteilte.

Der EuGH stellte in seinem Urteil fest, dass ein Verantwortlicher, soweit personenbezogene Daten gegenüber Empfängern offengelegt wurden oder noch offengelegt werden, verpflichtet ist, der betroffenen Person die Identität dieser Empfänger mitzuteilen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn es (noch) nicht möglich ist, die konkreten Empfänger zu identifizieren, oder der Antrag auf Auskunft der betroffenen Person offenkundig unbegründet oder exzessiv im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO ist. In diesen Fällen kann der Verantwortliche der betroffenen Person lediglich die Kategorien der Empfänger mitteilen.

Der EuGH begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass diese spezifischen Empfängerinformationen für die betroffene Person erforderlich sind, um es ihr zu ermöglichen, andere, in der DSGVO enthaltene, Rechte auszuüben (etwa Recht auf Berichtigung, Löschung oder Widerspruch).

3. Urteile vom 9. Februar 2023, C-560/21 (KISA) und C-453/21 (X-FAB Dresden)

In diesen in deutschen Rechtsstreitigkeiten um die Abberufung eines Datenschutzbeauftragten (DSBA) ergangenen Urteilen kam der EuGH zu dem Schluss, dass Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein bei einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter beschäftigter DSBA nur aus wichtigem Grund abberufen werden kann. Dies auch dann, wenn die Abberufung nicht mit der Erfüllung seiner Aufgaben zusammenhängt, sofern diese Regelung die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt. Das nationale Recht darf also einen DSBA zwar zusätzlich

zum Unionsrecht vor Willkür und Druckausübung schützen, aber nicht die Abberufung eines untauglichen DSBA verhindern.

Er sprach weiters aus, dass Art. 38 Abs. 6 DSGVO dahin auszulegen ist, dass ein „Interessenkonflikt“ im Sinne dieser Bestimmung bestehen kann, wenn einem DSBA andere Aufgaben oder Pflichten übertragen werden, die ihn dazu veranlassen würden, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter festzulegen. Ob dies der Fall ist, muss das nationale Gericht im Einzelfall überprüfen und feststellen.

4. Urteil vom 4. Mai 2023, C-487/21 (Österreichische Datenschutzbehörde)

Der Beschwerdeführer stellte in Österreich einen Antrag auf Auskunft an eine Kreditauskunftei, die diese in Form einer Liste seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung waren, zur Verfügung stellte. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, die Kreditauskunftei hätte ihm eine Kopie sämtlicher seine Daten enthaltenden Dokumente – wie beispielsweise E-Mails und Auszüge aus Datenbanken – übermitteln müssen und brachte Beschwerde bei der DSB ein. Nachdem die DSB die Beschwerde abgewiesen und der Beschwerdeführer Bescheidbeschwerde beim BVwG erhoben hatte, legte dieses dem EuGH u.a. die Frage zur Vorabentscheidung vor, wie der Begriff „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO auszulegen ist.

Der EuGH stellte in seinem Urteil klar, dass das Recht, vom für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten, bedeutet, dass der betroffenen Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten ausgefolgt wird. Dieses Recht setzt das Recht voraus, eine Kopie von Auszügen aus Dokumenten oder gar von ganzen Dokumenten oder auch von Auszügen aus Datenbanken, die u.a. diese Daten enthalten, zu erlangen, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung der ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu ermöglichen, wobei insoweit die Rechte und Freiheiten anderer zu berücksichtigen sind.

5. Urteil vom 4. Mai 2023, C-300/21 (Österreichische Post)

Dem Anlassverfahren lag ein Verfahren aufgrund einer Klage auf Ersatz des immateriellen Schadens durch eine betroffene Person vor einem Zivilgericht zugrunde. Der Schaden soll dadurch entstanden sein, dass die beklagte Partei Daten über politische Affinitäten von Personen mit Wohnsitz in Österreich, darunter auch der Kläger, ohne deren Einwilligung verarbeitet hat.

Der OGH legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob der Zuspruch von Schadenersatz nach Art. 82 DSGVO neben einer Verletzung der Bestimmungen der DSGVO auch erfordere, dass der Kläger einen (immateriellen) Schaden erlitten habe, oder ob bereits eine Verletzung der DSGVO für die Zuerkennung von Schadenersatz ausreichend sei. Darüber hinaus war Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens auch die Frage, ob Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht.

Der EuGH verneinte die erste Frage und stellte klar, dass das Vorliegen eines Schadens eine der Voraussetzungen für den in dieser Bestimmung vorgesehenen Schadenersatzanspruch darstellt, ebenso wie das Vorliegen eines Verstoßes gegen die DSGVO und eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ

vorliegen müssen. Daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Verstoß gegen die DSGVO einen Schadenersatzanspruch begründet. Weiters führte der EuGH aus, dass durch den Begriff „Schaden“ sowohl materieller als auch immaterieller Schaden erfasst sein kann, wobei – insbesondere im Fall eines immateriellen Schadens – kein bestimmter Grad an Erheblichkeit erreicht werden muss.

Letztlich stellte der EuGH auch klar, dass sich die Kriterien für die Bemessung der Höhe des Schadenersatzanspruchs mangels unionsrechtlicher Regelung nach nationalem Recht richten, wobei die unionsrechtlichen Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität zu beachten sind.

6. Urteil vom 4. Mai 2023, C-60/22 (Bundesrepublik Deutschland)

In dieser Sache, der ein Rechtsstreit eines Asylwerbers mit den deutschen Behörden vor den Verwaltungsgerichten zu Grunde lag, hat der EuGH u.a. ausgesprochen, dass das pflichtwidrige Fehlen einer Vereinbarung gemäß Art. 26 und 30 DSGVO zwischen Verantwortlichen betreffend eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ausreicht, um die Verarbeitung selbst im Sinne der Art. 5 ff DSGVO rechtswidrig zu machen und ein Recht auf Löschung entstehen zu lassen.

7. Urteil vom 22. Juni 2023, C-579/21 (Pankki S)

Dieses Urteil betrifft die immer wieder auftauchende Streitfrage, ob eine Auskunft über die Empfänger verarbeiteter Daten auch die Identität jeder Person offenlegen muss, die Daten im Betrieb eines Unternehmens (hier: einer Bank in Finnland), das Verantwortlicher ist, abgefragt hat.

Der EuGH hat hier klargestellt, dass Art. 15 Abs. 1 DSGVO kein solches Recht in Bezug auf Informationen über die Identität der Arbeitnehmer dieses Verantwortlichen vorsieht, die diese Vorgänge unter seiner Aufsicht und im Einklang mit seinen Weisungen ausgeführt haben, außer wenn diese Informationen unerlässlich sind, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die ihr durch diese Verordnung verliehenen Rechte wirksam wahrzunehmen, und vorausgesetzt, dass die Rechte und Freiheiten dieser Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Nach der Rechtsprechung der DSB kann dies etwa dann der Fall sein, wenn nachweislich unberechtigte Abfragen erfolgt sind (Bescheid vom 6. Juni 2018, GZ: DSB-D122.829/0003-DSB/2018, RIS).

8. Urteil vom 4. Juli 2023, C-252/21 (Meta Platforms u. a.)

Gegenstand dieses Rechtsstreits zwischen Meta und dem deutschen Bundeskartellamt war die Frage, ob insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen von Facebook eine missbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung auf dem deutschen Markt für soziale Online-Netzwerke darstellt, und ob die Kartellbehörde dabei auch Verstöße gegen die DSGVO in ihre Prüfung und Entscheidung einbeziehen darf. Die Vorlage erfolgte durch das OLG Düsseldorf.

In seinem Urteil führte der Gerichtshof aus, dass es sich für die Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung, ob ein Unternehmen eine beherrschende Stellung missbraucht, als notwendig erweisen kann, auch zu prüfen, ob das Verhalten dieses Unternehmens mit anderen als den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, etwa mit den Vorschriften der DSGVO, vereinbar ist. Wenn die nationale Wettbewerbsbehörde einen Verstoß gegen die DSGVO feststellt, tritt

sie allerdings nicht an die Stelle der zuständigen DSBn. Die Wettbewerbsbehörden sind verpflichtet, sich abzustimmen und loyal mit den DSBn zusammenzuarbeiten, insbesondere zu ermitteln, ob ein Verhalten bereits Gegenstand einer Entscheidung durch die zuständige DSB oder auch durch den EuGH war. Ist dies der Fall, darf sie davon nicht abweichen, wobei es ihr aber freisteht, daraus eigene Schlussfolgerungen unter dem Gesichtspunkt der Anwendung des Wettbewerbsrechts zu ziehen.

Im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO („sensible Daten“), die ausnahmsweise zulässig ist, wenn die betroffene Person diese Daten offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat (Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO), stellte der Gerichtshof klar, dass die bloße Tatsache, dass ein Nutzer Websites oder Apps aufruft, die solche Informationen offenbaren können, keineswegs bedeutet, dass er seine Daten im Sinne der DSGVO offensichtlich öffentlich macht. Ebenso verhält es sich, wenn ein Nutzer Daten auf solchen Websites oder in solchen Apps eingibt oder darin eingebundene Schaltflächen betätigt, es sei denn, er hat zuvor explizit seine Entscheidung zum Ausdruck gebracht, die ihn betreffenden Daten einer unbegrenzten Zahl von Personen öffentlich zugänglich zu machen.

Zu weiteren Rechtfertigungsgründen der Verarbeitung hielt der EuGH fest, dass die Erforderlichkeit, den mit dieser Person geschlossenen Vertrag zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), die Verarbeitung nur dann rechtfertigt, wenn sie insofern objektiv unerlässlich ist, als der Hauptgegenstand des Vertrags ohne sie nicht erfüllt werden könnte. Vorbehaltlich einer Überprüfung durch das nationale Gericht äußert der Gerichtshof Zweifel daran, dass die Personalisierung der Inhalte oder die durchgängige und nahtlose Nutzung der Dienste der verantwortlichen Unternehmensgruppe diese Kriterien erfüllen. Zudem befand der Gerichtshof, dass die Personalisierung der Werbung, mit der das betreffende soziale Netzwerk finanziert wird, nicht als berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der als Verantwortlichen in der EU auftretenden irischen Tochtergesellschaft die fragliche Datenverarbeitung rechtfertigen kann, sofern keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

9. Urteil vom 5. Oktober 2023, C-659/22 (Ministerstvo zdravotnictví; Application mobile Covid-19)

In dieser Sache gelangte der EuGH in einer von einem tschechischen Gericht vorgelegten Frage zu dem Schluss, dass auch die bloße Überprüfung von Covid-19 Zertifikaten - gemäß Verordnung (EU) 2021/953, Impfung, Genesung, Testung - zwecks Gestattung des Zugangs zu bestimmten Räumen oder Einrichtungen mittels einer „nationalen mobilen Anwendung“ (App) eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO ist.

10. Urteil vom 26. Oktober 2023, C-307/22 (FT)

Anlassfall dieser Sache war ein vor deutschen Gerichten anhängiger Rechtsstreit zwischen einer betroffenen Person und einem Arzt um die Herausgabe einer Kopie der ärztlichen Dokumentation (Patientenakte). Dabei war sachverhaltsmäßig klar, dass diese Daten nicht zur Geltendmachung von weiteren Datenschutzrechten, sondern für den Zweck benötigt wurden, die Möglichkeit eines Schadenersatzprozesses gegen den Arzt zu prüfen.

Der EuGH sprach aus, dass Art. 12 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO unabhängig von den Motiven der betroffenen Person ein Recht auf eine unentgeltliche erste Kopie ihrer personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, gewährleisten. Art. 23 DSGVO gestattet es nicht, eine nationale Regelung zu erlassen, die der betroffenen Person zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Verantwortlichen die Kosten für eine erste Kopie ihrer

personenbezogenen Daten auferlegt. Im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses umfasst Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in der Patientenakte befinden, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und die Verständlichkeit der Daten zu gewährleisten. In Bezug auf die Gesundheitsdaten der betroffenen Person schließt dieses Recht jedenfalls das Recht ein, eine Kopie der Daten aus ihrer Patientenakte zu erhalten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu an ihr vorgenommenen Behandlungen oder Eingriffen umfasst.

11. Urteil vom 16. November 2023, C-333/22 (Ligue des droits humains; Prüfung der Datenverarbeitung durch die Aufsichtsbehörde)

Diese Sache betrifft eines der bisher eher seltenen Verfahren betreffend den sogenannten „kommissarischen Rechtsschutz“ im Bereich Polizei, Strafjustiz und Nachrichtendienste (Anwendung der Richtlinie (EU) 2016/680, kurz DSRL-PJ). Bei diesem Verfahren, das in Art. 17 DSRL-PJ vorgesehen ist, können *„die Rechte der betroffenen Person auch über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden“*, das heißt die DSB tritt zwischen die betroffene Person und den Verantwortlichen (regelmäßig eine Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörde), um Rechtsschutz zu ermöglichen, ohne dass einer Geheimhaltung unterliegende Daten der betroffenen Person offengelegt werden müssen.

In dem in Belgien entstandenen Rechtsstreit war diese Prüfung durch eine beim Parlament eingerichtete Sonderbehörde damit beendet worden, dass dem Betroffenen lediglich mitgeteilt wurde, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen und erforderlichenfalls die personenbezogenen Daten geändert oder gelöscht wurden. Der EuGH legte über Ersuchen eines belgischen Rechtsmittelgerichts Art. 17, 46, 47 und 53 DSRL-PJ dahingehend aus, dass eine Person, wenn ihre Rechte in Anwendung von Art. 17 dieser Richtlinie über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt wurden und diese Behörde sie über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen unterrichtet, über einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Beschluss dieser Behörde, das Überprüfungsverfahren abzuschließen, verfügen muss. Auf geäußerte Bedenken hinsichtlich der Grundrechtskonformität von Bestimmungen der DSRL-PJ ging der EuGH jedoch nicht ein.

12. Urteile vom 5. Dezember 2023, C-683/21 (Nacionalinis visuomenės sveikatos centras) und C-807/21 (Deutsche Wohnen)

In diesen beiden Fällen hatte sich der EuGH vor allem mit Fragen der Strafbarkeit nach Art. 83 DSGVO zu befassen. Insbesondere das Urteil in der Sache C-807/21 (Deutsche Wohnen) hat weitreichende Auswirkungen auf die von der DSB zu führenden Verwaltungsstrafverfahren. Es dürfte die vom VwGH im Erkenntnis vom 12. Mai 2020, Ro 2019/04/0229, begonnene Rechtsprechung kippen, wonach die DSB als Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine juristische Person *„tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten einer namentlich genannten natürlichen Person“* festzustellen habe. Der EuGH hat nun entschieden, dass Art. 83 DSGVO zwar kein System einer verwaltungsstrafrechtlichen Erfolgshaftung schafft, die Schuldformen Vorsatz oder Fahrlässigkeit aber nicht im Handeln einer bestimmten Person nachgewiesen werden müssen. Art. 58 Abs. 2 lit. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der DSGVO *„sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde“* (Urteilstenor,

Spruchpunkt 1.) Der EuGH hielt weiters fest, „*dass ein Verantwortlicher für ein Verhalten, das in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sanktioniert werden kann, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt*“ (Rz 76), und dass die „*Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt*“ (Rz 77). Dies lässt erkennen, dass an den Beweis der Schuld einer juristischen Person, insbesondere an die im Handeln einzelner Menschen zum Ausdruck kommende innere Tatseite, kein besonders strenger Maßstab anzulegen ist.

In der Sache C-683/21 (Nacionalinis visuomenės sveikatos centras) hat der Gerichtshof eine wichtige Aussagen zur Auslegung von Art. 26 DSGVO getroffen, nämlich „*dass die Einstufung von zwei Einrichtungen als gemeinsam Verantwortliche nicht voraussetzt, dass zwischen diesen Einrichtungen eine Vereinbarung über die Festlegung der Zwecke und Mittel der fraglichen Verarbeitung personenbezogener Daten oder eine Vereinbarung besteht, in der die Bedingungen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die Verarbeitung festgelegt sind*“ (Urteilstenor, Spruchpunkt 2.). Es handelt sich daher um ein rein faktisch begründetes Rechtsverhältnis.

Zu Art. 83 DSGVO hat der EuGH ausgesprochen, dass gemäß der Bestimmung eine Geldbuße „*gegen einen Verantwortlichen für personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungsvorgänge, die von einem Auftragsverarbeiter in seinem Namen durchgeführt wurden, verhängt werden kann, es sei denn, der Auftragsverarbeiter hat im Rahmen dieser Verarbeitungsvorgänge Verarbeitungen für eigene Zwecke vorgenommen oder diese Daten auf eine Weise verarbeitet, die nicht mit dem Rahmen oder den Modalitäten der Verarbeitung, wie sie vom Verantwortlichen festgelegt wurden, vereinbar ist, oder auf eine Weise, bei der vernünftigerweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verantwortliche ihr zugestimmt hätte.*“ (Urteilstenor, Spruchpunkt 4.)

13. Urteile vom 7. Dezember 2023, C-634/21 (SCHUFA Holding (Scoring)) und C-26/22 (SCHUFA Holding) verbunden mit C-64/22 (SCHUFA Holding)

Diese Urteile (Verfahrenskomplex SCHUFA) werden große Auswirkungen auf das Gewerbe der Wirtschaftsauskunfteien haben und Änderungen der bereits gefestigten Rechtsprechung der DSB und des BVwG zu den Themenkreisen „*Scoring*“ und „*Verarbeitung von Insolvenzdaten*“ bedingen. Alle Verfahren wurden vom deutschen Verwaltungsgericht in Wiesbaden zur Vorabentscheidung vorgelegt.

In der Sache C-634/21 (SCHUFA Holding) hat der EuGH entschieden, dass Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, „*dass eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.*“ (Urteilstenor)

In den verbundenen Rechtssachen C-26/22 (SCHUFA Holding) und C-64/22 (SCHUFA Holding) hatte der EuGH zunächst die auf spezifischen Rahmenbedingungen des deutschen Verfahrensrechts beruhende Frage klarzustellen, dass gemäß Art. 78 Abs. 1 DSGVO ein Gericht einen „*rechtsverbindlichen Beschluss*“ einer Aufsichtsbehörde in jeder Hinsicht überprüfen kann.

Viel entscheidender für Österreich war wegen vergleichbarer Rechtslage die Frage, ob ein privater Wirtschaftsauskunftsdienst gesetzmäßig bekanntgemachte Daten aus einem Insolvenzverfahren (z.B. in Österreich Inhalte der Ediktsdatei der Justiz gemäß § 256 Insolvenzordnung

(10) [Insolvenzdatei]) verarbeiten und über die gesetzliche Frist hinaus verwenden und seinen Kunden zugänglich machen darf. Der EuGH kam zu folgender Auslegung: „Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2016/679 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass er einer Praxis privater Wirtschaftsauskunfteien entgegensteht, die darin besteht, in ihren eigenen Datenbanken aus einem öffentlichen Register stammende Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung zugunsten natürlicher Personen zum Zweck der Lieferung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit dieser Personen für einen Zeitraum zu speichern, der über die Speicherdauer der Daten im öffentlichen Register hinausgeht“ (Urteilstenor, Spruchpunkt 2).

In den Spruchpunkten 3 und 4 stärkt der EuGH die Rechtsposition der betroffenen Person einer Verarbeitung von Bonitätsdaten mit Hilfe des Widerspruchsrechts:

„Art. 17 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass die betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen die unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn sie gemäß Art. 21 Abs. 1 dieser Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine zwingenden schutzwürdigen Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die betreffende Verarbeitung rechtfertigen.“ Den Verantwortlichen trifft dabei eine strenge Pflicht, personenbezogene Daten, die unrechtmäßig verarbeitet wurden, unverzüglich zu löschen. Die erteilte Restschuldbefreiung soll es dem Begünstigten nämlich ermöglichen, sich erneut am Wirtschaftsleben zu beteiligen. Die Verwirklichung dieses Ziels wäre gefährdet, wenn Wirtschaftsauskunfteien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation einer Person Daten über eine Restschuldbefreiung länger als im öffentlichen Insolvenzregister speichern und solche Daten verwenden könnten, da diese Daten bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit stets als negativer Faktor verwendet werden. Eine solche Verarbeitung kann daher nicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden.

Keine direkten und unmittelbaren Aussagen enthalten beide Entscheidungen zu den Fragen, in welchem Umfang und mit welcher Dauer eine Verarbeitung von Daten über (Konsumenten-) Kreditgeschäfte mit Banken (Warnliste, KKE) und von Daten betreffend das Einschreiten gewerblicher Inkassobüros zulässig ist. Zu dieser Frage ist eine Amtsrevision der DSB beim VwGH anhängig.

14. Urteil vom 14. Dezember 2023, C-340/21 (Natsionalna agentsia za prihodite)

Dieses Urteil erging im Rahmen eines Rechtsstreits (Amtshaftungsverfahren vor den Verwaltungsgerichten) zwischen einer betroffenen Person und der bulgarischen nationalen Steuerbehörde über den Ersatz des immateriellen Schadens, der dieser Person dadurch entstanden sein soll, dass diese Behörde ihre gesetzlichen Verpflichtungen als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verletzt haben soll und somit einen erfolgreicher Hackerangriff, mitsamt Veröffentlichung von Daten von Abgabepflichtigen möglich gemacht hat.

Der EuGH hat in seinem Urteil zum Schadenersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO und dessen prozessualer Durchsetzung Folgendes klargestellt:

- Eine unbefugte Offenlegung von bzw. ein unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten durch „Dritte“ reicht allein nicht aus, um anzunehmen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche getroffen hat, nicht „geeignet“ im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO Verordnung waren. Es obliegt den nationalen Gerichten, dies im Streitfall zu beurteilen.
- Gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO trägt im Rahmen einer auf Art. 82 DSGVO gestützten Schaden-

ersatzklage der für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast dafür, dass die von ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO geeignet waren. Hierfür wird nicht zwingend „ein gerichtliches Sachverständigengutachten“ als Beweismittel benötigt.

- Der Verantwortliche kann sich nicht mit dem Argument, dass der rechtswidrige Eingriff eines Dritten (Hacker) den Schaden verursacht hat, aus der Haftung befreien. Er muss vielmehr nachweisen, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der betreffende Schaden eingetreten ist, verantwortlich ist.
- Gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann allein der Umstand, dass eine betroffene Person infolge eines Verstoßes gegen diese Verordnung befürchtet, dass ihre personenbezogenen Daten durch Dritte missbräuchlich verwendet werden könnten, einen „immateriellen Schaden“ im Sinne dieser Bestimmung darstellen.

15. Urteil vom 21. Dezember 2023, C-667/21 (Krankenversicherung Nordrhein)

In dieser Sache, dem ein Rechtsstreit um Schadenersatz wegen behauptet unrechtmäßiger Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch einen Krankenversicherungsträger zugrunde liegt, hat das deutsche Bundesarbeitsgericht u.a. die Frage aufgeworfen, ob die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung auf Art. 9 Abs. 2 DSGVO allein gestützt werden kann, oder ob auch die Bedingungen der Art. 5 f DSGVO erfüllt sein müssen. Konkret ging es um die Frage, ob eine Stelle für medizinische Begutachtung, die Gesundheitsdaten eines ihrer Arbeitnehmer nicht als Arbeitgeber sondern als Medizinischer Dienst verarbeitet, diese Daten auch für den Zweck verarbeiten darf, die Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers zu beurteilen.

Zwar hielt der EuGH eine solche Zweckänderung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO denkmöglich für gerechtfertigt, dabei müssen aber kumulativ auch mindestens ein Rechtfertigungsgrund des Art. 6 Abs. 1 vorliegen und Art. 9 Abs. 3 DSGVO beachtet werden. Jeder nationale Gesetzgeber ist gemäß Art. 9 Abs. 4 DSGVO ermächtigt, noch strengere Bedingungen (z.B. ein Verbot, dass Kolleginnen oder Kollegen der betroffenen Person deren Gesundheitsdaten einsehen dürfen) vorzusehen. Solche Beschränkung können sich für den Verantwortlichen auch aus dem in Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO genannten und in Art. 32 Abs. 1 lit. a und b konkretisierten Grundsatz der Integrität und der Vertraulichkeit ergeben. Der EuGH legte sich aber hier für den Anlassfall nicht ganz fest.

Weiters hielt der EuGH zu Art. 82 DSGVO fest, dass der dort vorgesehene Schadenersatzanspruch eine Ausgleichsfunktion hat, da eine auf diese Bestimmung gestützte Entschädigung in Geld ermöglichen soll, den konkret aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung erlittenen Schaden vollständig zu ersetzen, und dass die Bestimmung keine abschreckende oder Straffunktion erfüllt. Art. 82 DSGVO ist dahin auszulegen, dass zum einen die Haftung des Verantwortlichen vom Vorliegen eines ihm anzulastenden Verschuldens abhängt, das vermutet wird, wenn er nicht nachweist, dass die Handlung, die den Schaden verursacht hat, ihm nicht zurechenbar ist. Zum anderen verlangt Art. 82 DSGVO aber nicht, dass der Grad dieses Verschuldens bei der Bemessung der Höhe des als Entschädigung für einen immateriellen Schaden auf der Grundlage dieser Bestimmung gewährten Schadenersatzes berücksichtigt wird.

6. Europäische Zusammenarbeit

6.1 Europäische Union

6.1.1 Der Europäische Datenschutzausschuss

Der EDSA hat sich im Jahr 2023 15 Mal getroffen. Es fanden fünf Treffen vor Ort in Brüssel statt, neun Treffen wurden via Videokonferenz abgehalten und ein Treffen fand in hybrider Form statt. Die im Rahmen dieser Treffen besprochenen Themen und angenommenen Dokumente wurden in den Experten-Untergruppen des EDSA vorbereitet, die einander im Jahr 2023 im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitssitzungen sowohl vor Ort in Brüssel als auch per Videokonferenz getroffen haben. Eine Auswahl dieser Dokumente wird im Folgenden näher genannt und dargelegt.

Der Vorsitz des EDSA wurde vom Zeitpunkt seines Bestehens am 25. Mai 2018 bis zum 25. Mai 2023 von der ehemaligen Leiterin der DSB, HR Dr. Andrea Jelinek, geführt. Aufgrund ihrer Ruhestandsversetzung im Herbst 2023 kandidierte sie für keine weitere Amtsperiode und es war eine Neubesetzung erforderlich. Um das Amt des Vorsitzes bewarben sich die Leiter der bulgarischen, finnischen und niederländischen Aufsichtsbehörden. Nach zwei Wahlgängen wurde schließlich die Leiterin der finnischen Aufsichtsbehörde, Anu Talus, zur neuen Vorsitzenden des EDSA gewählt. Der Vorsitzenden stehen zwei stellvertretende Vorsitzende zur Seite, wobei eines dieser Ämter ebenfalls neu zu besetzen war. Um ein Amt des stellvertretenden Vorsitzenden bewarben sich die Leiter der kroatischen, lettischen und zypriotischen Aufsichtsbehörden. Die Wahl fiel hier auf die Leiterin der zypriotischen Aufsichtsbehörde, Irene Loizidou Nikolaidou. Das zweite Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird weiterhin vom Leiter der niederländischen Aufsichtsbehörde, Aleid Wolfsen, bekleidet, dessen Amtszeit planmäßig am 15. Mai 2024 endet. Für ihre Verdienste als ehemalige Vorsitzende des EDSA und als ehemalige Leiterin der DSB wurde HR Dr. Andrea Jelinek im Rahmen der Global Privacy Assembly mit dem renommierten Giovanni Buttarelli Award ausgezeichnet. Die vom EDSA im Jahr 2023 aufgrund konkreter Verfahren erlassenen verbindlichen Beschlüsse gem. Art. 65 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie der gem. Art. 66 Abs. 2 DSGVO erlassene dringliche Beschluss sind im Kapitel 4.2.2 dargelegt.

Des Weiteren hat der EDSA gemäß Art. 64 DSGVO im Jahr 2023 zu folgenden Themen 35 Stellungnahmen³⁶ abgegeben:

- 4 Stellungnahmen zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen für eine Stelle zur Überwachung von Verhaltensregeln gemäß Art. 41 DSGVO (Kroatien, Lettland; Rumänien; Schweden);
- 3 Stellungnahmen zum Entwurf der Akkreditierungsanforderungen für eine Zertifizierungsstelle gemäß Art. 43 DSGVO (Kroatien, Malta, Zypern);
- 1 Stellungnahme zu nationalen Zertifizierungskriterien (Niederlande);
- 27 Stellungnahmen zu verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Booking.com Group, Carlsberg Group, 2 Mal Cerner Group, 2 Mal Thalès Group, 2 Mal Sodexo Group, Servier Group, Tessi Group, OSF Global Services Group, SHV Holding N.V. Group, Nestlé Group,

36 Siehe hierzu https://edpb.europa.eu/our-work-tools/consistency-findings/opinions_de?f%5B0%5D=opinions_date%3A2023&f%5B1%5D=opinions_publication_type%3A61.

3 Mal UPS Group, Comcast Corporation Group, American Express Global Business Travel Group, Collibra Group, 2 Mal Informatica Group, Vestas Wind Systems Group, Prosegur Group, Vertiv, 2 Mal Autodesk Group, Royal Greenland Group).

Gemäß Art. 70 DSGVO hat der EDSA im Jahr 2023 folgende Stellungnahmen³⁷ abgegeben:

- 1 Stellungnahme zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission zum angemessenen Schutz personenbezogener Daten im EU-U.S. Data Privacy Framework.

Gemeinsam mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten hat der EDSA folgende Stellungnahmen³⁸ abgegeben:

- zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679; und
- zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euros.

Zudem hat der EDSA im Jahr 2023 zu folgenden Themen Leitlinien³⁹ neu verabschiedet:

- zu Art. 37 der RL 2016/680 (EDPB Guidelines 01/2023);
- zum technischen Geltungsbereich von Art. 5 Abs. 3 der ePrivacy-RL (EDPB Guidelines 02/2023).

Des Weiteren wurden zu folgenden Themen endgültige Fassungen von Leitlinien angenommen:

- zur Anwendung von Art. 65 Abs. 1 lit. a DSGVO (EDPB Guidelines 03/2021, Version 2.0);
- über das Zusammenspiel zwischen der Anwendung des Artikels 3 und der Bestimmungen über internationale Übermittlungen nach Kapitel V DSGVO (EDPB Guidelines 05/2021, Version 2.0);
- zu den Rechten der betroffenen Person – Auskunftsrecht (EDPB Guidelines 01/2022, Version 2.0);
- über irreführende Designmuster in Social-Media-Plattformschnittstellen: wie man sie erkennt und vermeidet (EDPB Guidelines 03/2022, Version 2.0);
- für die Berechnung von Geldbußen im Sinne der DSGVO (EDPB Guidelines 04/2022, Version 2.1);
- zum Einsatz von Gesichtserkennungstechnologie im Bereich der Strafverfolgung (EDPB Guidelines 05/2022, Version 2.0);
- über die Zertifizierung als Instrument für Übermittlungen (EDPB Guidelines 07/2022, Version 2.0);
- für die Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde eines Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters (EDPB Guidelines 08/2022, Version 2.0);
- zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß DSGVO (EDPB Guidelines 09/2022, Version 2.0).

37 Siehe hierzu https://edpb.europa.eu/our-work-tools/consistency-findings/opinions_de?f%5B0%5D=opinions_date%3A2023&f%5B1%5D=opinions_topics%3A110.

38 Siehe hierzu https://edpb.europa.eu/our-work-tools/consistency-findings/opinions_de?f%5B0%5D=opinions_date%3A2023&f%5B1%5D=opinions_publication_type%3A553.

39 Siehe hierzu https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/guidelines-recommendations-best-practices_de?f%5B0%5D=opinions_date%3A2023&f%5B1%5D=opinions_publication_type%3A64&page=1.

Darüber hinaus wurden vom EDSA Empfehlungen⁴⁰ zu folgenden Themen abgegeben:

- zum Genehmigungsantrag und zu den Elementen und Grundsätzen der Controller Binding Corporate Rules (EDPB Recommendations 01/2022).

Auch im Jahr 2023 wurden alle Expertenuntergruppen des EDSA seitens der DSB beschickt, jede Expertenuntergruppe traf sich in der Regel mindestens einmal im Monat persönlich oder per Videokonferenz zur Besprechung bzw. Vorbereitung der Arbeit des EDSA.

6.1.2 Europol

Das Europäische Polizeiamt (Europol) ist eine europäische Polizeibehörde mit der Aufgabe, die Leistungsfähigkeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität zu verbessern. Zu diesem Zweck ist Europol ermächtigt, eine große Menge von vor allem strafrechtsrelevanten Daten zu verarbeiten. Die Aufgaben und Befugnisse sowie die Kontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Europol sind durch die Verordnung 794/2016⁴¹, zuletzt geändert durch die Verordnung 991/2022 geregelt. Die Kontrollbefugnis obliegt einerseits den nationalen Kontrollbehörden, in Österreich ist dies die DSB, sowie andererseits dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB),

Während die nationalen Kontrollbehörden die Zulässigkeit der Eingabe und des Abrufs personenbezogener Daten sowie jedweder Übermittlung dieser Daten an Europol überwachen, obliegt dem EDSB, die Überwachung der Verarbeitung durch Europol selbst. Jede betroffene Person kann beim EDSB eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass Europol bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Europol-Verordnung verstößt. Darüber hinaus kann jede Person die nationale Kontrollbehörde ersuchen, die Rechtmäßigkeit jeglicher Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Europol sowie die Verarbeitung dieser Daten durch den betreffenden Mitgliedstaat zu prüfen.

Um eine möglichst effiziente und einheitliche Kontrolle innerhalb der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, treffen sich Vertreter der nationalen Kontrollbehörden sowie des EDSB in regelmäßigen Abständen im Rahmen eines beim EDSA eingerichteten Komitees (Coordinated Supervision Committee). Aufgabe dieses Komitees ist es, u.a. allgemeine Richtlinien und Strategien zur Überwachung von Europol zu erarbeiten und die Vorgehensweise der nationalen Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Zulässigkeit der Verarbeitung und der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die nationalen Europolstellen an Europol zu akkordieren.

Der EDSB konsultierte die DSB im Jahr 2023 in zwei Fällen die DSB zum Zweck der Zusammenarbeit im Zuge von beim EDSB gegen Europol eingebrachten Beschwerden, wobei die DSB im Rahmen dieser Konsultationsverfahren die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie die Übermittlung der Daten der Betroffenen durch österreichische Sicherheitsbehörden an Europol zu überprüfen hatte. Zudem leitete die DSB als nationale Kontrollbehörde ein amtswegiges Prüfverfahren betreffend die von der nationalen Europol-Stelle durchgeführten Datenübermittlungen an Europol ein.

40 Siehe hierzu https://edpb.europa.eu/our-work-tools/general-guidance/guidelines-recommendations-best-practices_de?f%5B0%5D=opinions_date%3A2023&f%5B1%5D=opinions_publication_type%3A98.

41 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32016R0794>.

6.1.3 Schengen (einschließlich Teilnahme an Schengen-Evaluierungen) sowie Visa

Das Schengener Informationssystem (SIS) ermöglicht EU-weit und in assoziierten Schengen – Ländern (bspw. Schweiz, Norwegen) die Ausschreibungen von Personen (bspw. vermisste Personen) und Gegenständen (etwa gestohlene Reisedokumente) in einer gemeinsamen Datenbank, die von nationalen Behörden wie Polizei und Grenzschutz eingegeben und in Echtzeit abgefragt werden können.

2013 wurde das SIS der zweiten Generation (SIS II) eingeführt, im März 2023 wurde das SIS erneuert und wurden bspw. neue Ausschreibungsarten hinzugefügt (etwa Ausschreibungen zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung in einem Mitgliedsstaat).

Die Rechtsgrundlagen für das SIS sind in drei – unmittelbar anwendbaren – Verordnungen der Europäischen Union geregelt⁴².

Die durch die EU-Verordnungen des SIS eingerichteten spezialisierten nationalen SIRENE-Büros (in Österreich beim Bundeskriminalamt situiert) sind zentrale Anlaufstellen für den Austausch zusätzlicher Informationen und der Koordinierung von Aktivitäten mit Behörden anderer Mitgliedsstaaten im Zusammenhang mit SIS-Ausschreibungen.

Um die Rechte Betroffener sicherzustellen, hat die Europäische Union in den Verordnungen Auskunfts- Berichtigungs- und Lösungsrechte (bei unrechtmäßiger Verarbeitung) festgelegt. Diese können im Streitfall vor den nationalen DSBn oder vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Das SIS⁴³ besteht aus einem zentralen System (C.SIS), den jeweiligen nationalen Systemen der Mitgliedstaaten (N.SIS) sowie einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen System und den nationalen Systemen.

Eine weitere wesentliche Anwendung ist das sogenannte Visa-Informationssystem (kurz „VIS“), das die Umsetzung der gemeinsamen EU-Visumpolitik unterstützt, indem es den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie assoziierten Ländern ermöglicht. Das VIS verarbeitet Daten im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt zum Besuch oder zur Durchreise durch den Schengen-Raum. Dies ermöglicht den Behörden in ihrem Hoheitsgebiet die Echtheit von Visa zu überprüfen bzw. festzustellen, ob eine Person die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erfüllt.

Die Rechtsgrundlage für das VIS bildet die sogenannte VIS-Verordnung⁴⁴. Das VIS besteht – ähnlich wie das SIS - aus einem zentralen System (C.VIS), den jeweiligen nationalen Systemen der Mitgliedstaaten, sowie einer Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem zentralen System und den nationalen Systemen.

Die jeweiligen nationalen DSBn haben gemäß der SIS-Verordnungen bzw. der VIS-Verordnung die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener SIS - Daten bzw. VIS – Daten auf na-

42 Verordnung (EU) 2018/1860 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger; Verordnung (EU) 2018/1861 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen; Verordnung (EU) 2018/1862 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

43 https://home-affairs.ec.europa.eu/system/files/2023-04/SIS%20leaflet-online%20version_DE.pdf

44 <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/vis-regulation.html>.

tionaler Ebene zu überwachen, wobei in wiederkehrenden Intervallen die Datenverarbeitungsvorgänge auf nationaler Ebene nach internationalen Prüfungsstandards zu überprüfen sind. Darüber hinaus überprüft die Europäische Kommission gemeinsam mit nationalen Experten die Umsetzung der SIS - Verordnungen bzw. der VIS- Verordnung in den einzelnen Mitgliedsstaaten.

Im November 2020 wurde die DSB hinsichtlich der praktischen Umsetzung der relevanten Bestimmungen der SIS-II-Verordnung bzw. der VIS – Verordnung in ihrem Bereich überprüft.

Mit Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 17. Juni 2022 zu 10396/22⁴⁵ zur Beseitigung der im Jahr 2020 bei der Evaluierung festgestellten Mängel ergingen acht Empfehlungen, u.a. an die DSB.

Mit Mitteilung vom 1. September 2022 an den österreichischen Schengen Contact Point konnten sechs von acht Empfehlungspunkten als „completed“ eingemeldet werden, insbesondere da etwa empfohlene Datenschutzüberprüfungen in laufende Audits des N.SIS und VIS -Systems aufgenommen wurden.

Das nationale N.SIS-Audit wurde im Juli 2023 abgeschlossen. Im September 2023 wurde ein nationales VIS-Audit mit dem Schwerpunkt eingeleitet, die datenschutzkonforme Anwendung des VIS in unterschiedlichen Botschaften bzw. Konsulaten mittels on-site-inspections zu überprüfen.

Darüber hinaus haben im Berichtszeitraum für das Jahr 2023 Mitarbeiter der DSB an den Schengen-Evaluierungen der Länder Portugal, Litauen und Estland teilgenommen.

Auch für das Jahr 2024 ist die Teilnahme an Schengen - Evaluierungen in den Mitgliedsstaaten durch die DSB geplant.

6.1.4 Zoll

Das gemeinsame Zollinformationssystem (ZIS) dient der Erfassung von Daten von Waren, Transportmitteln, natürlichen und juristischen Personen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das gemeinsame Zoll- und Agrarrecht stehen. Das ZIS ermöglicht einem Mitgliedstaat, der Daten in das System eingegeben hat, einen ZIS-Partner in einem anderen Mitgliedstaat um die Durchführung u.a. gezielter Kontrollen zu ersuchen.

Zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzes wurde neben dem Ausschuss gemäß Art. 43 der ZIS-Verordnung⁴⁶ („Joint Supervisory Authority of Customs“ („JSA“)) eine Koordinierende Aufsichtsbehörde (CIS Supervision Coordination Group („CIS-SCG“)) eingerichtet, welche aus Vertretern der nationalen DSBn der Mitgliedstaaten und dem EDSB gebildet wird. Damit in Zukunft zur koordinierten Überwachung der EU-Systeme im Bereich Datenschutz ein einheitliches Forum besteht, ist beabsichtigt, dass die Aufgaben der koordinierenden Aufsichtsbehörde (CIS Supervision Coordination Group („CIS-SCG“)) von einem beim EDSA eingerichteten Komitee (Coordinated Supervision Committee (CSC)) übernommen werden.

45 <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10396-2022-INIT/en/pdf>.

46 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex:31997R0515>.

6.1.5 Eurodac

Das „Eurodac“-System ermöglicht den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten Asylwerber und andere Personen zu identifizieren, die beim illegalen Überschreiten einer EU-Außengrenze aufgegriffen werden. Anhand der Fingerabdrücke kann ein Mitgliedstaat feststellen, ob ein Fremder in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat oder, ob ein Asylwerber illegal in die EU eingereist ist. Eurodac besteht aus einer von der Europäischen Kommission verwalteten Zentraleinheit und den in den Mitgliedsstaaten zur Abfrage und Befüllung betriebenen nationalen Systemen. Art. 32 der (EU) Verordnung Nr. 603/2013⁴⁷ sieht eine koordinierte Überwachung durch die nationalen DSBn mit dem EDSB vor, wobei die Mitgliedstaaten jährlich eine Überprüfung der Verarbeitung personenbezogener Daten durchzuführen haben. Zu diesem Zweck wurde die Eurodac Supervision Coordination Group („Coordination Group“) gebildet, wobei beabsichtigt ist, dass zur Sicherstellung einer koordinierten Überwachung der EU-Systeme im Bereich Datenschutz auch diese Aufgaben in Zukunft von dem EDSA eingerichtete Komitee CSC übernommen werden.

Die DSB als nationale Kontrollbehörde leitete im Jahr 2023 ein amtswegiges Prüfverfahren betreffend den Einsatz von EURODAC durch nationale Behörden ein. Dieses Verfahren ist noch anhängig.

6.2 Europarat

Die DSB vertritt die Republik Österreich im Ausschuss nach Art. 18 (T-PD) der Datenschutzkonvention des Europarates (EVS Nr. 108, BGBl. Nr. 317/1988). Im Berichtszeitraum fanden von 14. bis 16. Juni 2023 die 44. Plenarsitzung und von 15. bis 17. November 2023 die 45. Plenarsitzung des T-PD in Straßburg statt. Die Tagesordnung sowie der zusammenfassende Bericht der Sitzung sind in englischer Sprache unter <https://www.coe.int/en/web/data-protection/consultative-committee-tpd/meetings> abrufbar.

47 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32013R0603>.

7. Internationale Beziehungen

Auch im Jahr 2023 fand wieder die Konferenz der Internationalen Datenschutzversammlung (Global Privacy Assembly - GPA)⁴⁸ statt. Die GPA ist seit mehr als vier Jahrzehnten ein wichtiges globales Forum für Aufsichtsbehörde im Datenschutzbereich.

Die diesjährige GPA wurde von der Aufsichtsbehörde von Bermuda vom 15. bis 20. Oktober 2023 in Bermuda im hybriden Rahmen abgehalten, wobei eine offene Sitzung von 15. bis 16. Oktober 2023 und eine geschlossene Sitzung von 18. bis 20. Oktober 2023 stattfanden.

Die Vorträge und Diskussionen der offenen Sitzung konzentrierten sich auf die fortschreitenden technologischen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz, Datenschutz im Finanzbereich, Überschneidungen von Datenschutz und anderen Regelungsbereichen, wie dem Wettbewerbsrecht, aber auch auf den grenzüberschreitenden Datentransfer sowie auf indigene Perspektiven zum Datenschutz.

Während der offenen Sitzung wurde, wie bereits in Kapitel 6.1.1 erwähnt, Dr. Andrea Jelinek, ehemalige Leiterin der DSB und ehemalige Vorsitzende des EDSA, mit dem „Giovanni Buttarelli Award“ ausgezeichnet.

In der geschlossenen Sitzung berichteten die GPA-Arbeitsgruppen, der Unterausschuss für die strategische Ausrichtung der GPA und verschiedene GPA-Mitglieder und Beobachter sowie die Berliner Gruppe und andere Partnerorganisationen der Versammlung. Darüber hinaus wurden ein GPA-Strategieplan 2023-2025 beschlossen und die folgenden Resolutionen⁴⁹ angenommen:

- EntschlieÙung zu KI und Erwerbstätigkeit
- EntschlieÙung zu Gesundheitsdaten und wissenschaftlicher Forschung
- EntschlieÙung zur Erreichung globaler Datenschutzstandards
- EntschlieÙung zur Errichtung einer GPA-Bibliothek
- EntschlieÙung zu generativen KI-Systemen
- EntschlieÙung zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur intersektionellen Geschlechterperspektive im Datenschutz
- EntschlieÙung zum Datenschutz und Menschenrechtspreis
- Die Aufsichtsbehörde von Jersey wird die GPA im Jahr 2024 ausrichten.

48 Siehe hierzu <https://globalprivacyassembly.org/>.

49 Siehe hierzu <https://globalprivacyassembly.org/document-archive/adopted-resolutions/>.

